



Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

**Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom
23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken**

**Strategische Umweltprüfung
zum 2. Hochwasserrisikomanagementplan
für den Zeitraum 2021-2027 für die
FGE Schlei/Trave**

Umweltbericht

22. Dezember 2021

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplans	10
2.1	Ziele und Anlass	10
2.2	Wesentliche Inhalte	13
2.3	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	15
3	Methodisches Vorgehen	21
4	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	30
4.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	35
4.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“	35
4.3	Schutzgut „Fläche und Boden“	36
4.4	Schutzgut „Wasser“	37
4.5	Schutzgut „Klima und Luft“	39
4.6	Schutzgut „Landschaft“	40
4.7	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	40
5	Merkmale der Umwelt und des Umweltzustands mit Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme und Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans	42
5.1	Beschreibung des Naturraums.....	42
5.2	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	44
5.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	48
5.4	Schutzgut „Fläche und Boden“	60
5.5	Schutzgut „Wasser“	62
5.6	Schutzgut „Klima und Luft“	67
5.7	Schutzgut „Landschaft“	70
5.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	73
6	Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des HWRM-Plans auf die Umwelt, Darstellung von Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	78
6.1	Ursache-Wirkungs-Beziehungen der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen	78
6.2	Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schlei.....	88
6.3	Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schwentine	90
6.4	Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben	92
6.5	Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Trave	94

6.6	Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Stepenitz	96
6.7	Zusammenfassende gesamtäumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave.....	98
6.8	Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern	106
7	Alternativenprüfung.....	108
8	Überwachungsmaßnahmen	109
9	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	110
10	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung	111
	Literatur- und Quellenverzeichnis	122

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	HWRM-Zyklus (LAWA 2013b)	11
Abb. 2:	Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko der Küste (FGE Schlei/Trave, Stand 22.12.2019).....	14
Abb. 3:	Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko der Oberflächengewässer (FGE Schlei/Trave, Stand 22.12.2019).....	15
Abb. 4:	Arbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
Abb. 5:	Planungseinheiten der FGE Schlei /Trave	27
Abb. 6:	Ermittlung des Beitrags zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes auf der Ebene der Planungseinheiten	29
Abb. 7:	Naturräume der FGE Schlei / Trave	43
Abb. 8:	EU-Badegewässer/Badestellen in der FGE Schlei/Trave 2019 (Quelle: MSGJFG, Schleswig-Holstein, LUNG MV)	47
Abb. 9:	FFH- und Vogelschutzgebiete in der FGE Schlei/Trave	50
Abb. 10:	Naturpark, NSG und Biosphärenreservat in der FGE Schlei/Trave	51
Abb. 11:	Schutzwürdige Landschaften	52
Abb. 12:	Bodengroßlandschaften (Quelle: BGR 2008)	60

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Einteilung der Maßnahmentypen des HWRM (LAWA 2020)	12
Tab. 2:	Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung in der Ursache-Wirkungs-Matrix	23
Tab. 3:	Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Umweltziele).....	25
Tab. 4:	Schutzgutbezogenes Zielsystem	31
Tab. 5:	Betroffene Einwohner nach Häufigkeit der Hochwasserereignisse (Stand 22.12.2019)	45
Tab. 6:	Anzahl der betroffenen IED-Anlagen nach Häufigkeit der Hochwasserereignisse (Stand 22.12.2019).....	45
Tab. 7:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	48
Tab. 8:	Wertstufen der Landschaftsbewertung nach BfN	49
Tab. 9:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	59
Tab. 10:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Fläche und Boden.....	62
Tab. 11:	Überschwemmungsgebiete in der FGE Schlei/Trave	64
Tab. 12:	Gesamtflächen der Risikogebiete	65
Tab. 13:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Wasser.....	67

Tab. 14:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Klima und Luft	70
Tab. 15:	Biosphärenreservate mit Teilfläche in der FGE Schlei/Trave	71
Tab. 16:	Naturparke mit der Gesamtfläche in der FGE Schlei/Trave	71
Tab. 17:	Naturparke mit Teilfläche in der FGE Schlei/Trave	72
Tab. 18:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Landschaft	72
Tab. 19:	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	77
Tab. 20:	Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Vermeidung	82
Tab. 21:	Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Schutz	84
Tab. 22:	Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Vorsorge	86
Tab. 23:	Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Wiederherstellung/ Regeneration und Überprüfung	87
Tab. 24:	Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Sonstiges	88
Tab. 25:	Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Schlei	89
Tab. 26:	Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Schwentine	91
Tab. 27:	Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Kossau / Oldenburger Graben	93
Tab. 28:	Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Trave	95
Tab. 29:	Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Stepenitz	97
Tab. 30:	Maßnahmentypen in den Planungseinheiten der FGE Schlei/Trave	99
Tab. 31:	Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele in der FGE Schlei/Trave	99
Tab. 32:	Ziele des Umweltschutzes (Übersicht)	113
Tab. 33:	Übersicht der Wirkfaktoren	115
Tab. 34:	Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung	116
Tab. 35:	Maßnahmentypen in der FGE Schlei/Trave	117
Tab. 36:	Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele in der FGE Schlei/Trave ...	117

Anhang

A.1:	Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung
A.2:	LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (Verweis auf Anhang 12 des HWRM-Plans)
A.3:	Tabellen zu den Ursache-Wirkung-Beziehungen der Maßnahmentypen
A.4:	Bewertung Tabellen zur Betroffenheit der relevanten Umweltziele in den Planungseinheiten

Abkürzungsverzeichnis

APSFR	Areas of Potential Significant Flood Risk
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BLANO	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GW	Grundwasser
HWRL	Hochwasserrichtlinie
HWRM	Hochwasserrisikomanagement
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
LAWA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
MSRL	Meeresstrategie-Rahmerichtlinie
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG-Emissionen	Treibhausgasemissionen
UBA	Umweltbundesamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

Seit dem 26. November 2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL) der EU in Kraft. Ziel der HWRL ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die HWRL verfolgt einen dreistufigen Ansatz. Der erste Berichtszyklus wurde in der internationalen Flussgebietseinheit Eider mit der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, „dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann“ (Art. 4 und 5) bis 22.12.2011, der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Art. 6) bis 22.12.2013 und der Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne (Art.7) bis zum 22.12.2015 abgeschlossen.

Nach Artikel 14 (Abs. 1 bis 4) der HWRL werden im zweiten Berichtszyklus 2018-2021

- ⇒ die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos oder die Bewertung und Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1 bis zum 22.12.2018,
- ⇒ die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten bis zum 22.12.2019 und
- ⇒ die Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich der in Teil B des Anhangs beschriebenen Bestandteile, bis zum 22.12.2021

und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei den Überprüfungen wird den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels (Art. 14 Abs. 4 HWRL i. V. m. §§ 6, 73 und 75 WHG) auf das Auftreten von Hochwasser Rechnung getragen.

Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese EG-Richtlinie wurde im Jahr 2005 durch das UVP-Gesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Eine Novellierung des Gesetzes erfolgte im Jahr 2010, letzte Änderungen gab es im Dezember 2019. Mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die bundesrechtlichen Vorschriften über die UVP an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst.

Für Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) sind nach § 35 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. der Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG eine SUP durchzuführen. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

sowie vernünftige Alternativen entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet sowie bereits bei der Ausarbeitung und vor der Veröffentlichung des HWRM-Plans berücksichtigt werden. Für die SUP werden keine eigenen Daten erhoben. Die Auswertung erfolgt nur anhand vorhandener Daten und Unterlagen.

Die Verfahrensschritte der SUP sind im Anhang 1 beschrieben. Prüfgegenstand der Strategischen Umweltprüfung sind alle Maßnahmen, die für die Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR - Areas of Potential Significant Flood Risk) wirksam sind und daher in den Hochwasserrisikomanagementplan aufgenommen wurden. Dazu können auch nicht innerhalb der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko verortete Maßnahmen gehören.

Die HWRL sieht ausdrücklich eine Koordinierung mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG - WRRL) vor. Die Durchführung der SUP zum 2. HWRM-Plan erfolgt daher in Abstimmung mit der SUP zum Maßnahmenprogramm nach WRRL für den 3. Bewirtschaftungszeitraum.

Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u.a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Gliederung orientiert sich an den rechtlich geforderten Mindestinhalten des § 40 Abs. 2 UVPG.

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei Trave. Diese umfasst eine Gesamtfläche von 9.218 km², davon 6.184 km² Landfläche, inkl. des Einzugsgebietes der Stepenitz in Mecklenburg-Vorpommern (MV), die in fünf Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben, Trave und Stepenitz sowie zwölf Bearbeitungsgebiete unterteilt ist. Seeseitig beinhaltet die Flussgebietseinheit auch die Küstengewässer bis eine Seemeile hinter der Basislinie der Ostsee und damit auch die Insel Fehmarn.

Entsprechend der einvernehmlichen Bewertung und Abstimmung zwischen Dänemark und Deutschland (SH) gibt es keine gemeinsame Kulisse von potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebieten. Die kontinuierliche Koordinierung¹, also die Information und der Austausch zur jeweiligen landesinternen Umsetzung der HWRL und zum Grenzbereich Deutschland - Dänemark, inklusive der Maßnahmen, finden jährlich statt.

¹ Eine gemeinsame Erklärung zwischen Deutschland und Dänemark besteht seit 2005. Die Vereinbarung bezog sich ursprünglich auf die Umsetzung der WRRL, wurde aber 2010 per Notenaustausch aktualisiert, um die Koordination der HWRL einzubeziehen.

Die Beteiligung im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgte in Schleswig-Holstein (SH) vom 10.03.-27.03.2020. Die Unterlagen zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen wurden per Mail versendet und gleichzeitig ab dem 10.03.2020 unter www.hwrl.schleswig-holstein.de bereit gestellt. Die für die HWRL und WRRL zuständige Flussgebietsbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND) hat den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Plan oder das Programm berührt werden, sowie den Verbänden und weiteren interessierten Institutionen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Vorschlag des Untersuchungsrahmens den beteiligten Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird und Verbänden zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt (schriftliche Beteiligung vom 19.02. bis 20.03.2020). Insgesamt sind vier Stellungnahmen eingegangen.

Im Ergebnis wurde der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen mit wenigen Ergänzungen die Grundlage für die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichtes.

Das Anhörungsverfahren gemäß §§ 41, 42 UVPG wird vom 22.12.2020 bis 22.06.2021 durchgeführt.

Die inhaltliche Bearbeitung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave erfolgte federführend durch die Flussgebietsbehörde SH (MELUND).

2 Gegenstand des Hochwasserrisikomanagementplans

2.1 Ziele und Anlass

In den HWRM-Plänen werden nach § 75 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen für die Schutzgüter:

- menschliche Gesundheit,
- Umwelt,
- Kulturerbe sowie
- wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte

festgelegt sowie Maßnahmen benannt, die alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements umfassen.

In Deutschland sind dabei die folgenden grundsätzlichen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festgelegt:

- Vermeidung **neuer** Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)
- Reduktion **bestehender** Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)
- Reduktion nachteiliger Folgen **während** eines Hochwassers
- Reduktion nachteiliger Folgen **nach** einem Hochwasser.

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement im Sinne der HWRL umfasst somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis. Der HWRM-Zyklus ist in der folgenden Abb. 1 dargestellt.

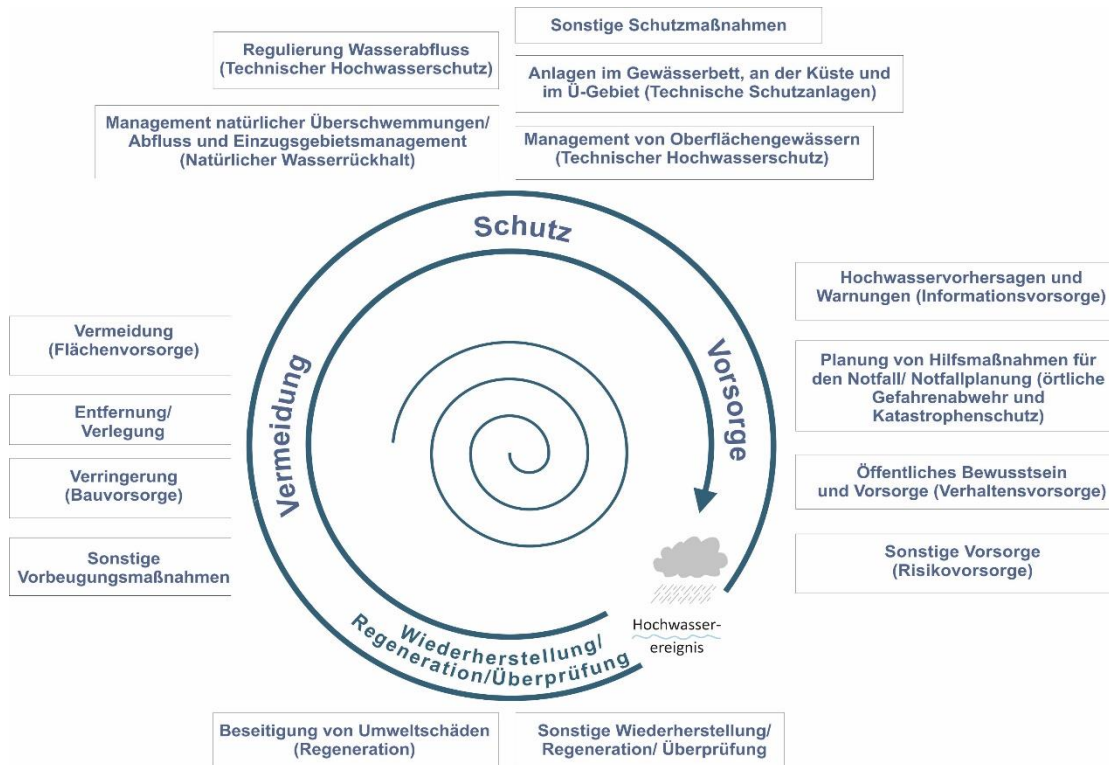


Abb. 1: HWRM-Zyklus (LAWA 2013b)

In dem Maßnahmenkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) (LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog vgl. Anhang 2) werden die Maßnahmentypen der HWRL, der WRRL und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gemeinsam abgebildet. Mit dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog sind den EU-Maßnahmenarten eindeutig zuordenbare Auswahllisten erarbeitet worden, welche die Grundlage für die aufzustellenden HWRM-Pläne bilden können. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wird aufgrund der Aspekte des Hochwasserrisikomanagements

- Vermeidung (hochwasserbedingter nachteiliger Folgen),
- Schutz (vor Hochwasser),
- Vorsorge (für den Hochwasserfall),
- Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung
- und Sonstiges

nach Handlungsbereichen und Handlungsfeldern des Hochwasserrisikomanagements untergliedert. Die Zuordnung der Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs zu den Aspekten des HWRM kann der folgenden Übersicht entnommen werden (Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über die Einteilung der Maßnahmentypen des HWRM (LAWA 2020)

Aspekt	Maßnahmenart der EU Liste und zugeordnete Nr. der Maßnahmentypen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
Vermeidung	Vermeidung (301-304) Entfernung oder Verlegung (305) Verringerung (306-308) Sonstige Vorbeugungsmaßnahmen (309)
Schutz	Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss- und Einzugsgebietsmanagement (310-314) Regulierung des Wasserabflusses (315-316) Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und in Überschwemmungsgebieten (317-318) Management von Oberflächengewässern (319-320) Sonstige Schutzmaßnahmen (321)
Vorsorge	Hochwasservorhersagen und Hochwasserwarnungen (322-323) Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung (324) Öffentliches Bewusstsein und Vorsorge (325) Sonstige Vorsorge (326)
Regeneration und Überprüfung	Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft, Beseitigung von Umweltschäden (327) Sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung (328)
Sonstiges	Sonstiges (329)
Konzeptionelle Maßnahmen	Konzeptionelle Maßnahmen (501-512)

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des HWRM-Planes auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu betrachten sowie hinsichtlich der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes (Nullvariante) darzustellen.

Gemäß § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG sind die zum 22.12.2015 erstellten HWRM-Pläne bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gegenstand der SUP sind die im HWRM-Plan vorgesehenen Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027.

2.2 Wesentliche Inhalte

Der HWRM-Plan wird auf Grundlage der Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete, APSFR) fortgeschrieben. Dementsprechend wurden die Hochwassergefahren- und Risikokarten aktualisiert. Diese Karten zeigen die flächenhafte Ausdehnung von Hochwasserereignissen bestimmter Jährlichkeiten sowie die jeweils von Hochwasser betroffenen Gebiete und Schutzgüter. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahren- und Risikokarten HWRM-Pläne aufzustellen (§ 75 Abs. 1 WHG).

Die inhaltlichen Anforderungen an einen HWRM-Plan sind in § 75 WHG und in Art. 7 sowie im Anhang der HWRL aufgeführt. Demnach berücksichtigen HWRM-Pläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements (HWRM), wobei die Schwerpunkte auf Vermeidung, Schutz, Vorsorge und Regeneration/Wiederherstellung, einschließlich Hochwasservorhersage und Frühwarnung, auf nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit gelegt werden.

Die Aktualisierung des HWRM-Planes erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der LAWA zur Aufstellung von HWRM-Plänen inklusive Maßnahmenkatalog (siehe Anhang 2). Die entsprechenden im HWRM-Plan zu verwendenden Maßnahmentypen sind mit Nummern 301 - 329 bezeichnet. Weitere konzeptionelle Maßnahmentypen sind mit den Nummern 501 - 512 erfasst. Eine Spalte zeigt an, ob die Maßnahmentypen zur WRRL und der HWRL die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen (Bezeichnung M1), einen möglichen Zielkonflikt bei der jeweils anderen Richtlinie hervorrufen können (Bezeichnung M2), oder für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind (Bezeichnung M3).

Dieser LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog wurde 2013 beschlossen und im Laufe des Jahres 2015 für den Bereich EG-WRRL geringfügig angepasst sowie 2016 um Maßnahmen zur Umsetzung der EG-MSRL ergänzt. 2020 wurde der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog um Aussagen zur Klimawandel-Sensitivität von Maßnahmen ergänzt.

In der FGE Schlei Trave wurden insgesamt 13 potenziell signifikante Risikogebiete in SH bestimmt, wovon 9 durch Flusshochwasser (in 4 Planungseinheiten) und 4 durch Küstenhochwasser (in 4 Planungseinheiten) begründet sind, sowie ein Risikogebiet durch Küstenhochwasser in der Planungseinheit Stepenitz in MV.

In den folgenden Abbildungen sind die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko der Flussgebietseinheit Schlei Trave für das Küsten- und Flusshochwasser dargestellt.

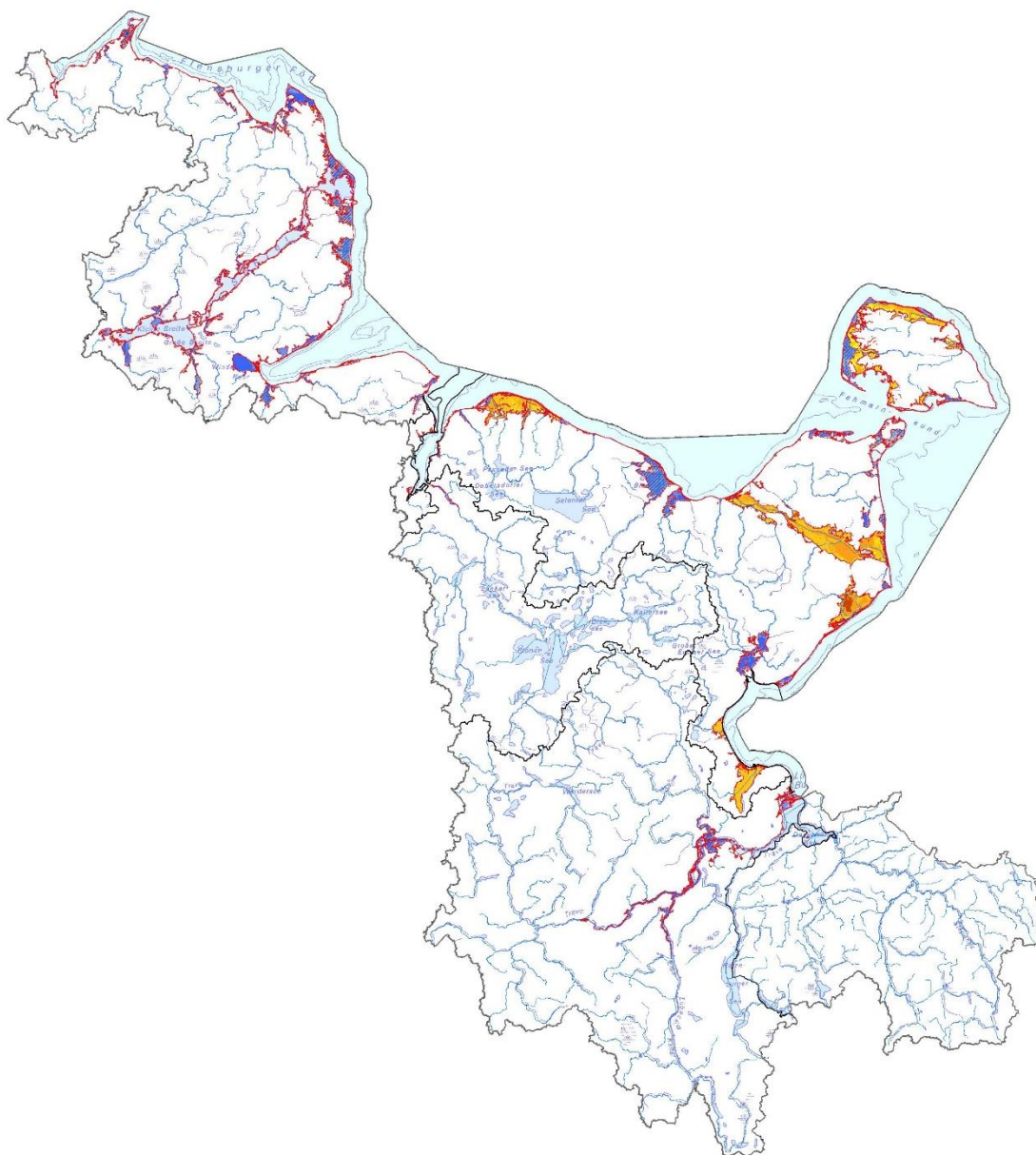


Abb. 2: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko der Küste (FGE Schlei/Trave, Stand 22.12.2019)

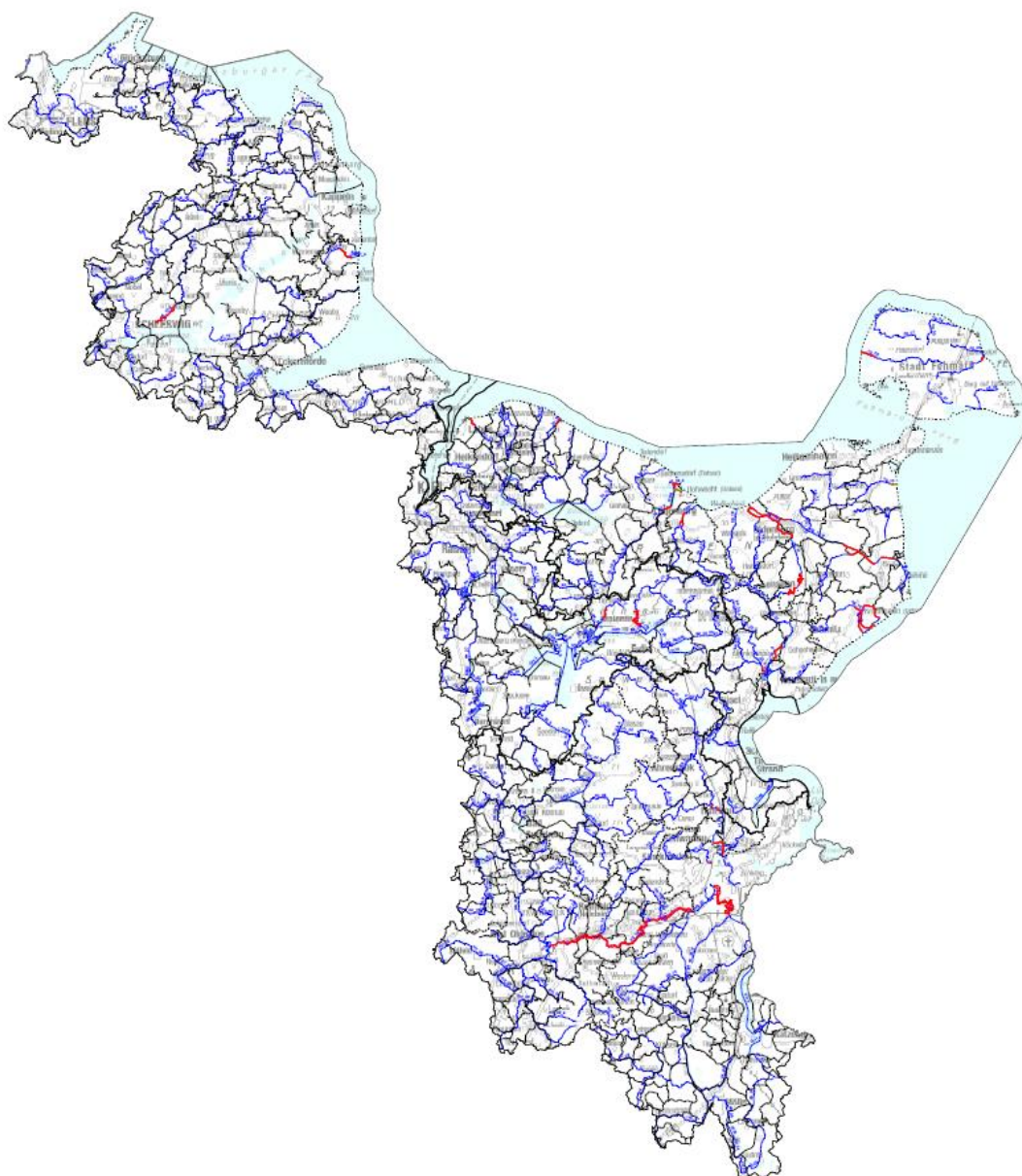


Abb. 3: Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko der Oberflächengewässer (FGE Schlei/Trave, Stand 22.12.2019)

2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 UVPG wird die Darstellung der Beziehung der zu prüfenden Pläne zu anderen relevanten Plänen und Programmen gefordert. Hierunter fallen u. a. der Zweck, der geografische Bereich sowie der Zeitrahmen und der Status der Pläne und Programme. Durch die Darstellung der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen können die betrachteten Pläne und Programme in einen umfassenden Kontext eingebunden werden. Das kann sich z. B. auf die Bedeutung der betreffenden Pläne und Programme im

Hinblick auf Umweltveränderungen beziehen und Pläne und Programme in einer Planungshierarchie ebenso betreffen wie Pläne und Programme anderer Bereiche bzw. Sektoren.

Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen werden dargestellt, soweit diese für den Hochwasserrisikomanagementplan bzw. nachgeordnete Zulassungsverfahren von Belang sind. Sie bestehen hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Zum Teil sind in anderen Plänen und Programmen bereits Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement erarbeitet worden, die wegen bestehender Synergien für die HWRM-Pläne bedeutsam sind bzw. zu Bestandteilen von HWRM-Plänen geworden sind.
- Bei Maßnahmen der HWRM-Pläne sind Konflikte mit den Zielen anderer Pläne und Programme nicht auszuschließen.
- Generell sind die in den Raumordnungsprogrammen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (z.B. neuer Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz). Zudem umfasst der Handlungsbereich Flächenvorsorge die Anwendung regionalplanerischer und bauleitplanerischer Instrumente (z.B. die Festlegung von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiete Hochwasserschutz in den Regionalplänen und die Festsetzung wasser- und baurechtlicher Vorgaben für angepasste Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen)

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021 ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land. Er orientiert sich an den Leitbildern und Handlungsstrategien, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für die räumliche Entwicklung in Deutschland festgelegt wurden. Er unterstützt die Umsetzung der landespolitischen Ziele, die Entwicklung der Teilräume und die Stärkung der kommunalen Planungsverantwortung.

Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben haben unbeschadet ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für seine Verwirklichung einzutreten und keine Planungen aufzustellen, bestehen zu lassen, zu genehmigen, zu verwirklichen oder Maßnahmen durchzuführen, die nicht mit ihm in Einklang stehen. Die Finanz- und Fachplanungen aller Planungsträger der öffentlichen Verwaltung sowie die kommunalen Entwicklungsplanungen sind an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Die Ziele des LEP sind landesplanerische Letztentscheidungen, die unter Einbeziehung und Abwägung der Grundsätze des § 2 ROG sowie der Interessen der Kreise, Städte und Gemeinden getroffen wurden. Neben den Zielen der Raumordnung setzt der LEP auch die sonstigen raumordnerischen Grundsätze und Erfordernisse fest,

die das ganze Land einschließlich des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres bis zur Hoheitsgrenze (12-Seemeilen-Zone) betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind.

Bei der Verbindlichkeit der raumordnerischen Aussagen ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden.

Z: Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG).

G: Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Die im LEP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung ergänzen oder konkretisieren die Grundsätze nach § 2 ROG für die Entwicklung des Landes. Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Ebene des Landes M-V stellt das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) in der Zuständigkeit des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)², einen wichtigen Bezugspunkt dar.

Das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes M-V, welches per Landesverordnung vom 09.06.2016 in Kraft getreten ist, erstreckt sich auf Teile des Planungsgebietes des HWRM-Plans (Planungseinheit Stepenitz).

Im LEP sind u. a. Aussagen zum Hochwasserschutz (siehe bspw. Kap. 2 Leitlinien der Landesentwicklung, hier Kap. 2.7 Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung, auch durch Vorhaben und Maßnahmen der Klima-

² <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/>

anpassung, der Ressourceneffizienz sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes³) zu Vorrang-, Vorbehaltsgebieten (siehe Kap. 6.2 Hochwasserschutz, hier Vorranggebiete Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete Hochwassergefahr)⁴ sowie ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten gemäß §76 WHG, siehe:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_ueberschwemmungsgebiete.htm) enthalten.

Mit dem LEP wurde eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes vorgelegt. Im LEP werden Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Rechtsgrundlagen zusammenfassend dargestellt und die Leitlinien der Landesentwicklung - die Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung - aufgezeigt. Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind gemeinsam mit den Grundsätzen nach § 2 Bundesraumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz M-V übergeordnete Abwägungsmaßstäbe für die zu treffenden Festlegungen. Im LEP sind bestimmte Programmsätze enthalten, die durch Landesverordnung im Jahre 2016 zur Verbindlichkeit gebracht wurden.

- Ergänzend können finanzielle Förderprogramme zur Maßnahmenumsetzung aufgeführt werden.

Von besonderer Bedeutung sind die in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie. Einerseits trägt ein Teil der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zum natürlichen Wasserrückhalt bei. Andererseits können insbesondere bei Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes Konflikte zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorliegen.

Die Zielausrichtungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrichtlinie (HWRL) unterscheiden sich, jedoch steht die Umsetzung der Ziele beider Richtlinien in engem Zusammenhang mit dem „Schutzgut Wasser“. Dadurch wirken die Richtlinien in „überwiegend identischen Gebietskulissen“, wodurch Synergien wie auch Konflikte durch Maßnahmen zur Förderung der Zielumsetzung beider Richtlinien nicht auszuschließen sind. Die HWRL sieht ausdrücklich eine enge Koordination mit der Umsetzung und hinsichtlich der Ziele der WRRL vor. In der WRRL wird die Koordination mit der HWRL nicht explizit gefordert, da die WRRL zeitlich vor der HWRL in Kraft getreten ist. Als weitere, jedoch der WRRL

³ LEP, S. 23: „Die Rahmenbedingungen zum Schutz und zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie für einen wirkungsvollen Hochwasserschutz und eine nachhaltige Hochwasservorsorge sind zu verbessern. Das Erfordernis beruht auf einem hochrangigen Gemeinwohlinteresse, dessen Umsetzung durch strenge zeitliche und fachliche Vorgaben von der EU begleitet wird.“

⁴ LEP, S. 87: „(1) In den Vorranggebieten Hochwasserschutz ist dem Hochwasserschutz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z)“

deutlich nähere Richtlinie, ist die EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie vom 15. Juli 2008 zu nennen. Ziel ist hier, ähnlich der WRRL, das Erreichen oder Erhalten des guten Zustands der Meeresumwelt bis 2020. Hierfür war bis Ende 2015 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen.

Ebenso können im Einzelfall insbesondere in Auen Zielkonflikte hinsichtlich der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten und ggf. auch mit den in Bewirtschaftungsplänen aufgrund Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL bzw. der VS-RL (Natura 2000-Managementpläne) festgelegten Maßnahmen bestehen. Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu vermeiden. Wenn Plandurchführungen dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG durchzuführen. Auf der Ebene des HWRM-Planes können keine belastbaren Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmentypen gem. § 36 BNatSchG getroffen werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss daher gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen.

Fachpolitisch-strategische Zielsetzungen ergeben sich unter anderem aus den Beschlüssen der Sonder-Umweltministerkonferenz vom 02.09.2013 sowie aus der Elbministerkonferenz vom 05.12.2013 in Folge der Binnenhochwasserereignisse Mai/ Juni 2013 [<https://www.fgg-elbe.de/ministerkonferenzen-der-fgg/id-6-emk.html>]:

- Notwendigkeit, dem Hochwasserschutz Priorität bei der Flächennutzung einzuräumen.
- Einrichtung zusätzlicher Rückhalteräume unter folgender Prämissen:
 - Überschwemmungsgebiete müssen durch ein langfristiges Flächenmanagement auch künftig in ihrer Funktion erhalten werden.
 - Flussräume sollen ausgeweitet werden. Dabei bietet insbesondere die Rückverlegung von Deichen erhebliche Synergiepotenziale mit Zielen des Naturschutzes. Noch wirksamer für den Hochwasserschutz sind steuerbare Flutpolder zur gezielten Kappung von Hochwasserscheiteln.
 - Retentionsmöglichkeiten sind auch in vom Hochwasser selbst weniger bedrohten, geeigneten Flächen in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberläufe zu schaffen („Rückhalt in der Fläche“).
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen künftig stärker zur Retention und als Flutpolder einbezogen und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft gestärkt werden.
 - Dem Hochwasserrisiko ist insbesondere auch durch Minderung der Schadenspotenziale in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu begegnen.

nen. Der Wiederaufbau nach großen Hochwasserschäden soll an neuralgischen Stellen vermieden werden. Auch sollten für dünn besiedelte Polderflächen geeignete Umsiedlungsstrategien geprüft werden.

- Hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren als einen weiteren Bestandteil des präventiven Hochwasserschutzes.
- Nutzungsaufgabe der gefährdeten Flächen wie beispielsweise eine Umsiedlung in letzter Konsequenz zur vollständigen Reduzierung des Schadenspotenzials.
- Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere die Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel, und zur Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen (Nationales Hochwasserschutzprogramm).
- Entwicklung von Instrumentarien zur Stärkung von Maßnahmen der Eigenvorsorge (Elementarschadensversicherung).
- Zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Konsequente Fortführung von Maßnahmen zur Rückverlegung von Deichen und zur Errichtung von steuerbaren Flutungspoldern, Talsperren und Rückhaltebecken.
- Optimierung und Weiterentwicklung der Hochwasservorhersage
- Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen
- Gegebenenfalls Schaffung bautechnischer Reserven bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen.

3 Methodisches Vorgehen

Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität orientiert sich dabei an der Ebene der planerischen Festlegungen des HWRM-Planes. Dabei werden die beiden folgenden Hauptschritte unterschieden:

- I) Allgemeine Wirkungsanalyse der Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs
- II) Raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung

Zu I) Mit dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurden Auswahllisten erarbeitet, um die EU-Berichterstattung zu den HWRM-Plänen und die Analyse der Informationen zu erleichtern. Aufgrund der zahlreichen von Einzelmaßnahmen erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf Basis der 29 unterschiedlichen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Katalogs.

Aufgrund der abstrakten Ebene des HWRM-Planes werden die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge vorrangig verbal-qualitativ beschrieben und beurteilt. Eine Betrachtung der detaillierten, kleinräumigen Auswirkungen jeder Einzelmaßnahme ist aufgrund der abstrakten Planungsebene nicht möglich. Sie erfolgt mit den jeweils fachrechtlich vorgesehenen projektbezogenen Umweltprüfinstrumenten und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen im nachgelagerten, konkretisierenden Zulassungsverfahren. Hier erfolgt dann die Feinabstimmung jeder Einzelmaßnahme mit den unterschiedlichen Belangen der Schutzgüter.

Zu II) Aufbauend auf der allgemeingültigen Wirkungsanalyse für die Maßnahmentypen des LAWA-Katalogs erfolgt eine raumbezogene Auswirkungsprognose.

Entsprechend der räumlichen Aufgliederung der FGE Schlei/Trave in 13 Bearbeitungsgebiete werden als räumliche Ebene für die Bewertung zunächst die Risikogebiete zugrunde gelegt. Es erfolgt eine abstrakte, raumbezogene Bewertung für die vier Planungseinheiten in SH und eine in MV und aggregiert für die gesamte FGE Schlei/Trave. Dies ist sinnvoll, da auch außerhalb von Risikogebieten Maßnahmen durchgeführt werden können, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Die Zuordnung vereinfacht zudem eine gemeinsame Betrachtung der Umweltauswirkungen von HWRM-Plan und Maßnahmenprogramm WRRL.

Die räumliche Zuordnung dient ausschließlich der Strukturierung der Maßnahmen und bedeutet keine administrative oder fachliche Zuordnung oder Zuständigkeit.

Ziele des Umweltschutzes (Kapitel 4)

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der SUP sind die für den HWRM-Plan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „Roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.

Aus der Vielzahl der existierenden Zielvorgaben sind dabei diejenigen auszuwählen, die von sachlicher Relevanz für den HWRM-Plan sind und gleichzeitig einen entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Aufgrund aktueller rechtlicher, politischer oder gesellschaftlicher Anforderungen haben sich für den 2. Hochwasserrisikomanagementzyklus Änderungen im schutzgutbezogenen Zielsystem ergeben. Welche Ziele dem Umweltbericht zum HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave zugrunde gelegt werden, wird in Kapitel 4 ausführlich erläutert.

Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall (Kapitel 5)

Die Beschreibung des Zustands der Umwelt bzw. der Schutzgüter basiert ausschließlich auf aktuell vorhandenen Daten und Informationen. Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der SUP nicht durchgeführt.

Die Darstellung des Umweltzustands gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG bezieht sich auf die formulierten Ziele des Umweltschutzes (siehe Kapitel 4). Als Informationsgrundlage werden u.a. Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Umweltbundesamtes (UBA) ausgewertet. Zudem wird auf Auswertungen vorhandener Fachliteratur und soweit angebracht auf die Umweltberichterstattungen der Länder zurückgegriffen.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungstrends der Kriterien für die Zielerreichung im Prognose-Nullfall (Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans).

Die Trendabschätzung für die schutzgutbezogenen Ziele bei Nichtdurchführung der Maßnahmen des HWRM-Plans nimmt sowohl Bezug auf die relevanten gesetzlichen Regelwerke und politischen Strategien als auch auf die gegenwärtigen anthropogenen Tätigkeiten.

Der Zeithorizont für die Trendprognosen richtet sich vorrangig nach dem Zeitraum, bis zu dem der HWRM-Plan überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden muss, also bis Ende 2027. Bei Teilaspekten können jedoch nur längerfristige Trends ausgewertet werden (bspw. für den Klimawandel).

Die Trendabschätzung erfolgt in einer dreistufigen Skalierung:

- ▲ Das Kriterium wird sich voraussichtlich **positiv** entwickeln.

- ▶ Voraussichtlich wird **keine wesentliche Veränderung** des Kriteriums eintreten.
 - ▼ Das Kriterium wird sich voraussichtlich **negativ** entwickeln.
- k.A. Zur zukünftigen Entwicklung des Kriteriums sind **keine Angaben** sinnvoll oder möglich.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Kapitel 6)

Auf der planerischen Ebene spielen insbesondere die kumulativen Umweltauswirkungen und die Gesamtplanwirkungen, die durch das Zusammenwirken der Vielzahl der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen verursacht werden, eine ausschlaggebende Rolle. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung gleichartiger oder synergistisch wirksamer Umweltauswirkungen (z.B. ausgehend von mehreren Maßnahmen) auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild eines Teilraumes, Biotopverbundsystem usw.) verstanden. Unter Gesamtplanwirkungen ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen des HWRM-Plans zu verstehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave wird in den nachfolgend aufgeführten Schritten vorgenommen (Abb. 4).

Allgemeine Wirkungsanalyse der Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (Ursache-Wirkungs-Beziehungen) (Kapitel 6.1)

Ausgangspunkt der Prognose der Umweltauswirkungen ist eine allgemeingültige Wirkungsanalyse der Umweltwirkungen der Maßnahmentypen des HWRM-Plans. Dabei wird für jede der 29 im standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmentypen eine Aussage darüber getroffen, ob Maßnahmen dieses Maßnahmentyps grundsätzlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können oder nicht. Für die einzelnen Maßnahmentypen werden die grundsätzlich zu erwartenden Wirkfaktoren (z.B. Bodenversiegelung, Barrierewirkung) in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix tabellarisch dargestellt und schutzgutbezogen bewertet (vgl. Anhang 3).

Dabei werden die schutzgutbezogenen Umweltziele den verschiedenen Wirkfaktoren gegenübergestellt, so dass eine Einschätzung erfolgen kann, inwieweit für die einzelnen Maßnahmentypen durch den jeweiligen Wirkfaktor ein Beitrag zur Erreichung des schutzgutbezogenen Ziels des Umweltschutzes geleistet wird. Die Ursache-Wirkungs-Beziehungen werden dabei anhand der folgenden Bewertungsstufen (Tab. 2) eingeschätzt.

Tab. 2: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung in der Ursache-Wirkungs-Matrix

++	besonders positiver Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
+	positiver Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
○	neutraler oder vernachlässigbarer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
-	negativer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
--	besonders negativer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes

Bei der Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen eines Maßnahmentyps werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z.B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmentypen wird eine „worst-case-Betrachtung“ zu Grunde gelegt. Dies ist erforderlich, da unter einem Maßnahmentyp des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs sehr unterschiedliche (Einzel-)Maßnahmen bzw. verschiedene Ausprägungen von Maßnahmen zusammengefasst wurden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Maßnahmen nach Stand der Technik geplant bzw. umgesetzt werden. Die konkreten örtlichen Verhältnisse bleiben bei dieser zusammenfassenden Bewertung der grundsätzlichen Wirkungen unberücksichtigt.

Maßnahmentypen, für die keine unmittelbar umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten sind, da es sich um rein konzeptionelle Ansätze handelt (500er Maßnahmentypen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, vgl. Anhang 2), werden dabei nicht in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix bearbeitet, sondern verbal-argumentativ berücksichtigt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden implizit berücksichtigt, indem sich die Wirkungsbeschreibungen bzw. die Bestimmung der Wirkfaktoren oftmals auf mehrere Schutzgüter beziehen. So hat etwa der Wirkfaktor Nutzungsänderung/-beschränkung (überwiegend im Sinne von Nutzungsextensivierung) nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die ökologischen Bodenfunktionen, die Grundwasser- und Oberflächengewässer-Qualität, sondern auch indirekt auf die menschliche Gesundheit (durch Verbesserung der Trink- und Badewasserqualität sowie verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche), auf die biologische Vielfalt (Förderung der Lebensraumvoraussetzungen für seltene Tier- und Pflanzenarten) sowie auf das Landschaftsbild (durch Aufwertung der Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Charakteristik der Landschaft). Insofern werden schutzgutübergreifende Wechselwirkungen im Umweltbericht berücksichtigt.

Natura 2000-Verträglichkeit / Artenschutz

Bei möglichen Beeinträchtigungen innerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu vermeiden.

Auf der Ebene des HWRM-Plans können keine belastbaren Aussagen zur Verträglichkeit der betrachteten unverorteten LAWA-Maßnahmentypen gem. § 36 i. V. m. § 34 BNatSchG getroffen werden. In der „Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen“ (vgl. Anhang 3) der einzelnen Maßnahmentypen werden jedoch im Textfeld „Zusammenfassende Einschätzung“ die prinzipiell möglichen Wirkungen der einzelnen Maßnahmentypen auf Natura 2000-Gebiete beschrieben, sofern eine Bewertung auf der abstrakten Betrachtungsebene möglich / sinnvoll ist.

Wenn auf dieser Planungsebene erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 i. V.m. § 34 BNatSchG auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens durchzuführen. Dies gilt ebenso für den Artenschutz, der nach §§ 44, 45 BNatSchG geregelt ist. Im nachgelagerten Zulassungsverfahren ist dann ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bzw. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vorzulegen.





Raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung in den unterschiedlichen räumlichen Aggregationsebenen (Risikogebiet - Planungseinheit – Gesamttraum) (Kapitel 6.2 ff.)

Aufbauend auf der maßnahmenbezogenen Wirkungsanalyse erfolgt entsprechend der räumlichen Aufgliederung der FGE Schlei/Trave eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung auf Ebene der Risikogebiete und Planungseinheiten. Dazu wird jedes Hochwasserrisikogebiet (mit seinen entsprechenden Maßnahmentypen) den Planungseinheiten zugeordnet, in denen es sich befindet. Als Bewertungsmaßstab werden die Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kapitel 4) herangezogen.

Im Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen hat die SUP eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die gesetzlichen Umwelanforderungen bzw. die geltenden Ziele des Umweltschutzes betroffen bzw. erfüllt sind. Da die Maßnahmen im HWRM-Plan nicht quantifiziert und - abgesehen von der räumlichen Zuordnung zu den Hochwasserrisikogebieten und Planungseinheiten - nicht konkret räumlich verortet sind, ist im Rahmen der SUP eine Quantifizierung bzw. flächenscharfe Verortung von Umweltauswirkungen nicht möglich.

Um die Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter untereinander vergleichbar zu bewerten, wird die schutzgutbezogene Gesamtbewertung gemäß des in Tab. 3 enthaltenen ordinalen 4-stufigen Bewertungsschemas vorgenommen. Die zweistufige Beurteilung im positiven Bereich qualifiziert auf angemessene Weise den insgesamt überwiegend positiven Beitrag des HWRM-Plans auf die Ziele des Umweltschutzes.

Tab. 3: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Umweltziele)

	potenziell sehr positiver Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes
	potenziell positiver Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes
	neutraler oder vernachlässigbarer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
	potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes

Der Zeithorizont für die Prognosen orientiert sich - wie bei der Prognose der Entwicklungstrends - vorrangig am Überprüfungs- und Aktualisierungszyklus des HWRM-Plans, also bis

Ende 2027. Bei diesem relativ nahen Prognosehorizont ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen in den Teilökosystemen im Bereich der FGE Schlei/Trave in der Regel längere Zeiträume benötigen, um eine messbare Wirkung zu erzielen. Gegenstand dieses Umweltberichts sind jedoch die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungsprognose für den HWRM-Plan erfolgt aufeinander aufbauend und zunehmend aggregiert auf drei räumlichen Ebenen (Abb. 4):

1. Summe der Umweltauswirkungen in einem Risikogebiet
(= kumulative Umweltauswirkungen),
2. Summe der Umweltauswirkungen in einer Planungseinheit
(= kumulative Umweltauswirkungen),
3. Summe der Umweltauswirkungen des gesamten HWRM-Planes der FGE Schlei/Trave
(= Gesamtplanwirkungen).



Abb. 4: Arbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da in den einzelnen Risikogebieten (Flusshochwasser) der Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben und Trave das jeweils vorgesehene Maßnahmen-spektrum fast identisch ist und ggf. abweichende einzelne Maßnahmen überwiegend positive Umweltauswirkungen aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass die räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen in den Risikogebieten die gleichen Ergebnisse wie die Betrachtung der Planungseinheiten erzielt. Zudem ist die räumliche Überlagerung mit den Risikogebieten der Küsten, welche die Planungseinheiten als kleinste Ebene umfasst, zu berücksichtigen. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die Planungseinheiten vorgenommen.

Die Zuordnung der Planungseinheiten zu den Koordinierungsräumen ist in Abb. 5 dargestellt.

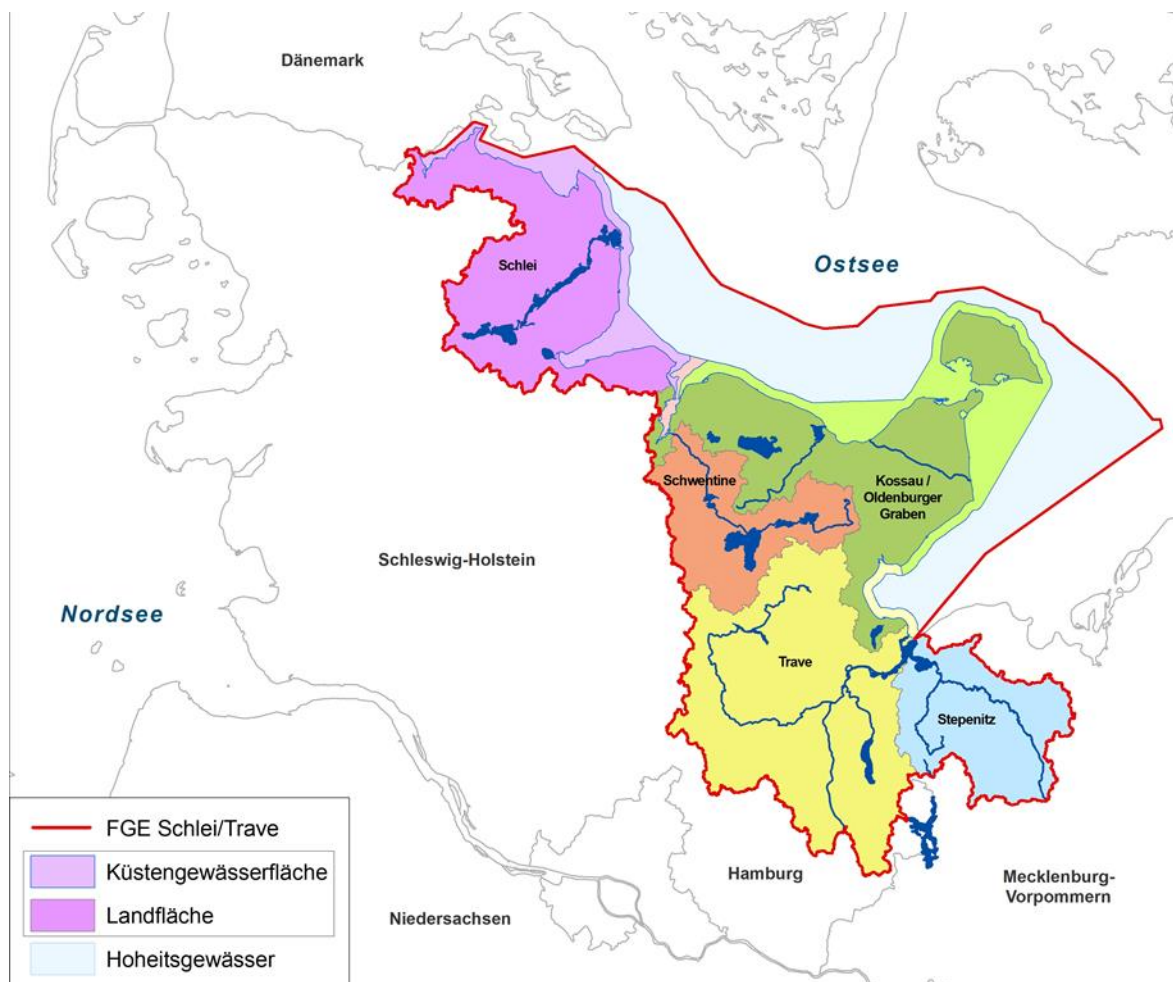


Abb. 5: Planungseinheiten der FGE Schlei /Trave

Summe der Umweltauswirkungen in den Planungseinheiten

Im ersten grundlegenden Bewertungsschritt wird die Betroffenheit der relevanten Umweltziele durch die Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs im jeweiligen Risikogebiet bzw. Planungseinheit betrachtet. Dafür wird auf die Ergebnisse der Ursache-Wirkungs-Beziehungen der Maßnahmentypen zurückgegriffen (siehe Anhang 3).

Mittels gutachterlicher Einschätzung wird für jedes Ziel des Umweltschutzes ermittelt, ob in der Gesamtschau der Wirkungen ein insgesamt sehr positiver, positiver, neutraler oder negativer Beitrag zur Erreichung eines Ziels prognostiziert wird. Eine Einzelfallbetrachtung zur Einschätzungen der Umweltwirkungen erfolgt, wenn sowohl positive als auch negative Beiträge auf ein Ziel vorkommen. Zugunsten einer aggregierten Aussage ist dabei nicht zu vermeiden, Einzeleffekte zu vernachlässigen.

Die Umweltwirkungen der in einer Planungseinheit vorgesehenen Maßnahmentypen werden zusammenfassend für das Fluss- und Küstenhochwasser bewertet. Dafür werden die in den Ursache-Wirkungs-Beziehungen beschriebenen Umweltwirkungen (siehe Anhang 3) der in der Planungseinheit vorgesehenen Maßnahmentypen je Ziel des Umweltschutzes betrachtet. Dies erfolgt nach den in der Abb. 6 dargestellten Grundsätzen. Prinzipielle Zielsetzung bei der Ermittlung des Beitrags zur Erreichung des Umweltziels auf der Ebene der Planungseinheiten ist es, die potenziell negativen Umweltauswirkungen zu identifizieren und in ihrer Bedeutung gegenüber den positiven und neutralen Wirkungen zu bewerten. Die Ermittlung des summarischen Beitrags zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes für eine Planungseinheit erfolgt dann entlang eines Entscheidungsbaumes.

Die Bewertungsmethodik integriert das „worst-case“ Prinzip bei potenziell negativen Umweltwirkungen, beachtet aber auch die positiven Beiträge des HWRM-Plans auf die Schutzgüter.

Für die Ermittlung des (Gesamt-)Beitrages zur Erreichung eines schutzgutbezogenen Ziels in einer Planungseinheit ist das Vorkommen bzw. Nichtvorkommen eines negativen Beitrags ausschlaggebend. Ein Anteil negativer Beiträge größer als 25 % (bezogen auf ein Ziel des Umweltschutzes) wird als negativer Gesamtbeitrag gewertet. Trifft dies nicht zu, ergibt sich ein neutraler oder positiver Gesamtbeitrag. Welche Bewertung erreicht wird, entscheidet der prozentuale Anteil positiver Beiträge. Existieren ausschließlich positive Beiträge der Maßnahmentypen auf ein Ziel des Umweltschutzes, entscheiden die prozentualen Anteile über die jeweilige Einstufung.

Die Gesamtbewertung eines schutzgutbezogenen Ziels in einer Planungseinheit wird abschließend einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Prüfung berücksichtigt insbesondere die lokalen sowie großräumigen Wirkungen der Maßnahmentypen bezogen auf ein Ziel des Umweltschutzes in einer Planungseinheit.

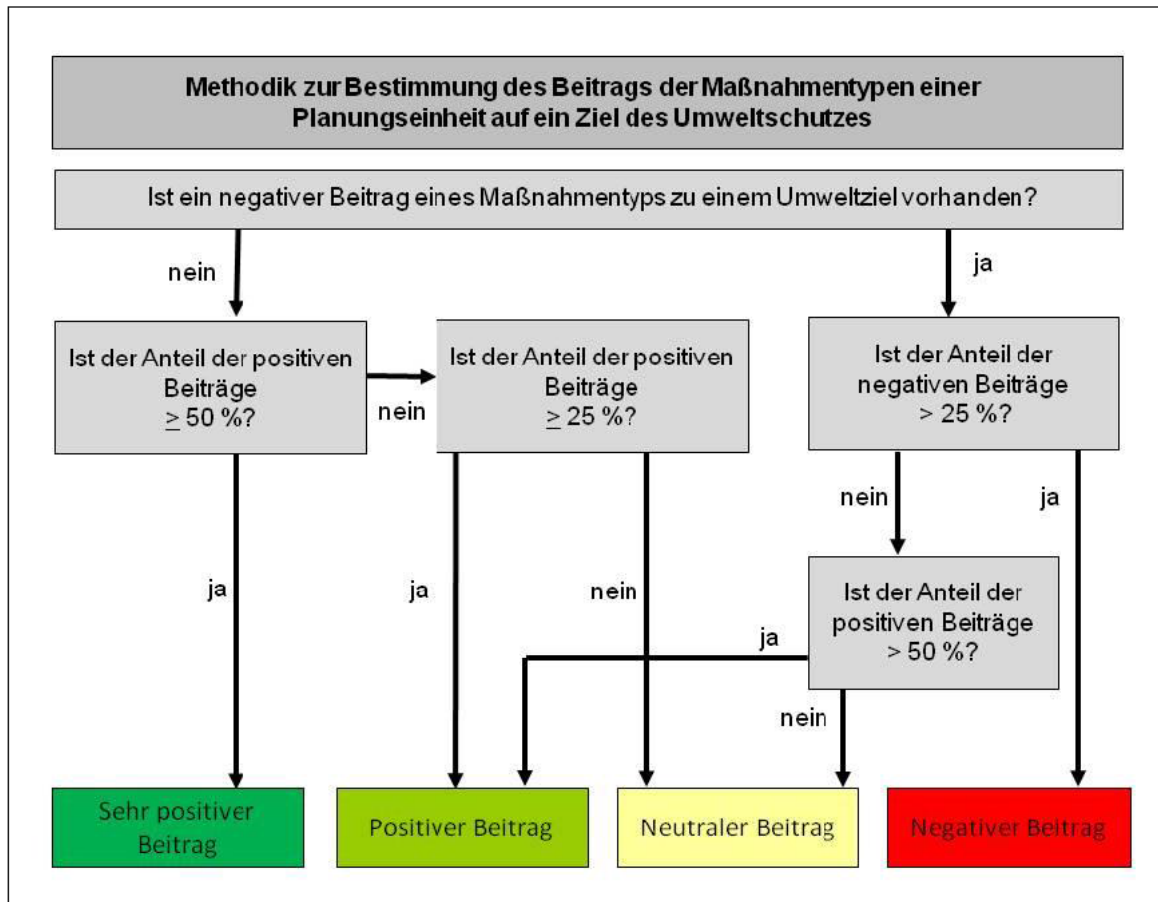


Abb. 6: Ermittlung des Beitrags zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes auf der Ebene der Planungseinheiten

Summe der Umweltauswirkungen des gesamten HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave

In einem räumlichen Aggregationsschritt wird die Betroffenheit der Ziele des Umweltschutzes durch die Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs hinsichtlich des gesamten HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave beschrieben.

Auf der Grundlage der Auswirkungsprognosen für die Planungseinheiten erfolgt eine tabellarische sowie eine argumentative Darstellung und Bewertung der Betroffenheit der relevanten Ziele des Umweltschutzes. Die Aggregation innerhalb der einzelnen Umweltzielbereiche von den Einzelergebnissen für die Planungseinheiten zu einem Gesamtergebnis für die gesamte FGE Schlei/Trave erfolgt durch einfache Mittelwertbildung. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Klassen, so wird die schlechtere Bewertungsklasse dargestellt.

4 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind dem Umweltbericht die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ (im Folgenden auch Umweltziele genannt) zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren bzw. Auswirkungskriterien zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht.

Die im folgenden verwendeten Ziele des Umweltschutzes sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über den HWRM-Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. einen Bezug zu den Schutzgütern der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen. Quellen für geeignete Zielvorgaben sind die maßgebenden Planungs- und Fachgesetze sowie internationale, gemeinschaftliche und nationale Regelwerke, Protokolle oder Planwerke. Weiterhin ist bei der Zielauswahl zu berücksichtigen, ob für die Überprüfung der gewählten Ziele eine ausreichende flächendeckende Datengrundlage entsprechend des Abstraktionsgrades für den Planungsraum zur Verfügung steht, d.h. ob methodisch vergleichbar im Gesamtgebiet Aussagen erarbeitet werden können.

Um die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten, erfolgt eine Konzentration auf wenige Ziele pro Schutzgut. Die Vielzahl der Unterziele bzw. Teilziele wird dabei weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wird ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Als Grundlage wurde das Zielsystem des vorangegangenen Umweltberichts 2015 für die FGE Schlei/Trave herangezogen. Seit dem letzten HWRM-Plan 2015 gab es Änderungen sowie Neuerungen im Bereich der Gesetzgebung als auch in der Bedeutung gesellschaftspolitischer Werte. Die Ziele des Umweltschutzes wurden aktualisiert und aufgrund aktueller rechtlicher, politischer oder gesellschaftlicher Anforderungen (z. B. Flächenversiegelung, Klimaschutz) ergänzt. Folgendes schutzgutbezogenes Zielsystem wird für die Umweltberichte zum HWRM-Plan und zum WRRL-Maßnahmenprogramm für die FGE Schlei/Trave herangezogen (Tab. 4):

Tab. 4: Schutzgutbezogenes Zielsystem

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Erläuterungen
Menschen/ menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung) 	<p>Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, z. B. durch Luftverunreinigungen, Lärm, gefährliche Stoffe, Hochwasser und Keime</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie) 	<p>Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG) Grundsätze der HWRL 	<p>Gewährleistung von möglichst natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen und Vorbeugung bzgl. der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen an Binnengewässern. Gewährleistung eines umfassenden Küstenschutzes vor Sturmfluten und dem klimabedingtem Anstieg des Meeresspiegels.</p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 und § 21 BNatSchG, § 34 WHG, Fischereigesetz SH und M-V, § 12 LNatSchG SH) 	<p>Ein landesweiter Biotopverbund mit > 10% der Fläche soll geschaffen werden, mit dem Ziel die heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihre Lebensräume nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Fließgewässer und ihre Auen dienen als zentrale Achsen eines Biotopverbundes. Oberirdische Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen und Uferzonen sollen eine dauerhafte Vernetzungsfunktion für dessen Schutz und Entwicklung übernehmen. In SH ist darauf hinzuwirken dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst und dass innerhalb des Biotopverbundes mindestens 2% der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 und § 31 bis § 36 sowie §§ 44, 45 BNatSchG) 	<p>Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind für die Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes zu erhalten.</p> <p>Eine besondere Stellung bei der Berücksichtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nehmen die Zielsetzungen der Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL</p>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG) 	<p>79/409/EWG) ein. Durch die Richtlinie wird die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 für europäisch bedeutsame Pflanzen und Tiere gewährleistet. Darüber hinaus ist der im BNatSchG geregelte Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Naturnahe Flüsse und Auen repräsentieren Schwerpunkte der Biodiversität. Die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, insbesondere dieser Ökosysteme, ist zu gewährleisten.</p>
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) • Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) • Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) 	<p>Sparsamer Umgang mit dem Boden durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf das notwendige Maß.</p> <p>Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial, Filter-, Puffer und Speicherfunktion und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Böden sind vor Erosion, Verdichtung und andern Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen.</p> <p>Berücksichtigung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die Land- und Forstwirtschaft.</p>
Wasser (Oberirdische Gewässer/ Küstengewässer)	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG) • Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG) 	<p>Die ökologische Funktion eines Oberflächenwasserkörpers hängt in erster Linie von den biologischen Qualitätskomponenten ab. Neben den chemischen Komponenten müssen die hydromorphologischen Komponenten in einer Qualität vorliegen, so dass die Lebensgemeinschaften im Gewässer einen "guten Zustand" aufweisen können. Nur wenn neben den stofflichen Bedingungen auch die hydromorphologischen Voraussetzungen günstig sind, können intakte Lebensgemeinschaften existieren.</p> <p>Erhöhte Schadstoffkonzentrationen können zu akuter und chronischer Toxizität bei der aquatischen Fauna und zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen führen. Daher sind für verschiedene Schadstoffe Umweltqualitätsnormen eingeführt worden, die die Vorgabe für das Erreichen des guten chemischen Zustandes bilden.</p>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche (§ 6, § 72 - § 81 WHG) 	<p>Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum erhalten und verbessern. Der Erhalt und die Wiederherstellung von Retentionsflächen besitzt für die Zielerreichung eine besondere Bedeutung.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG) 	<p>Für die Bewirtschaftungsziele der Meeresgewässer gilt, dass der gute Zustand erhalten oder erreicht werden muss. Hierbei definiert sich der gute Zustand gemäß § 45 b Absatz 2 WHG als „der Zustand der Umwelt in Meeresgewässern, die unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten ökologisch vielfältig, dynamisch, nicht verschmutzt, gesund und produktiv sind und die nachhaltig genutzt werden“.</p>
Wasser (Grundwasser)	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG) 	<p>Das Grundwasser muss einen guten mengenmäßigen Zustand erreichen. Dies ist von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Gemäß den rechtlichen Vorgaben dürfen für die Einstufung in einen „guten mengenmäßigen Zustand“ u.a. die Wasserentnahmen die Grundwasserneubildungsrate nicht überschreiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG) 	<p>Das Grundwasser muss einen guten chemischen Zustand erreichen. Dies ist von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Der „gute chemische Zustand“ des Grundwassers ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder Feuchtgebieten führt.</p>
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Bundesklimaschutzgesetz) 	<p>Ziel des Klimaschutzes ist es Veränderungen in der Beschaffenheit des Gasgemisches Luft sowie Veränderungen der Lufttemperatur und der Luftfeuchtigkeit entgegenzuwirken. Ein wichtiger Aspekt des Klimaschutzes bildet die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. die im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 schrittweise um mindestens 55 % gemindert werden sollen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) 	<p>Fließgewässer mit ihren Auenbereichen und Auenwäldern übernehmen in der Regel Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete/ Luftaustauschbahnen. Oberflächengewässer und Auenbereiche mit günstiger Klimawirkung sind daher zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.</p>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaanpassungsstrategien (Grundsätze der HWRL) 	Den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser Rechnung tragen.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) 	<p>Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen bilden aufgrund ihrer Strukturmerkmale und Artenvielfalt einen besonderen Erholungsraum für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.</p> <p>Innerhalb dieser Landschaftstypen lokalisierte Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sind Schutzgebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Es gilt die prägend wirkenden Landschaftsmerkmale zu sichern, so dass die Eigenart der jeweiligen Landschaften mit ihrer spezifischen Arten- und Lebensraumausstattung sowie der Erholungswert erhalten bleiben.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften und weiteren Schutzzonen wie Welterbestätten und deren Pufferzonen (Denkmalschutzgesetz SH, Denkmalschutzgesetz M-V § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) • Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetz SH, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) • Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG) 	<p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Sicherstellung von Erfassung, Schutz und Erhaltung des Kultur- und Naturerbes sowie Sicherstellung der Weitergabe an künftige Generationen</p> <p>Bewahrung des archäologischen Erbes, Schutz unterirdisch gelegener Fundstellen von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern</p> <p>Sicherstellung von Erfassung, Schutz und Erhaltung des Kultur- und Naturerbes sowie Sicherstellung der Weitergabe an künftige Generationen</p> <p>Schutz von sonstigen, der Allgemeinheit dienenden Sachgütern, insbesondere durch Vermeidung von schädlichen Wasserabflüssen.</p>

4.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“

Im Rahmen der SUP wird das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ nicht generell und allgemein thematisiert, sondern eng ausgerichtet an den möglichen Auswirkungen der Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements in der FGE Schlei/Trave. Insofern sind insbesondere die Aspekte Gesundheit und Erholung sowie der nachhaltige Hochwasserschutz relevant.

Der Aspekt „Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes“ besitzt im Rahmen der HWRM-Planung grundlegende Relevanz, die eine Aufnahme in das Zielsystem der SUP bedingt. Zielvorgaben für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. u.a. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG), aber auch in weiteren Rechtsnormen und Gesetzen. So ist gemäß den Vorgaben der Raumordnung (§ 2 ROG) für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland zu sorgen. Auch sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Belange des Hochwasserschutzes als Grundsätze der Bauleitplanung bei Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 BauGB). Konkrete Vorgaben zum Hochwasserschutz finden sich zudem im Kapitel 3, Abschnitt 6 des WHG (§§ 72-81).

Nach der wesentlichen Zielformulierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (vgl. § 1 i. V. m. § 3 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und es ist dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (einschließlich der Gerüche) vorzubeugen. Diese grundsätzliche Zielsetzung des BImSchG wird durch verschiedene andere Rechtsnormen gestützt. So gibt bspw. auch das Raumordnungsgesetz (§ 2 ROG) vor, dass die Allgemeinheit vor Lärm zu schützen und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen ist. In Hinblick auf die hier relevanten vorwiegend wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind für das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ insbesondere die Aspekte des Trinkwasserschutzes, aber auch die Qualität der zur Erholung nutzbaren Badegewässer und gewässerbezogenen Landschaftsräume, die der Naherholung dienen, von Bedeutung.

Aufgrund der Art der vorgesehenen Maßnahmentypen (gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog) im HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave sind die Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe, Gerüche oder Lärm, die lediglich baubedingt und somit kurzfristig und lokal begrenzt auftreten werden, im Rahmen der Auswirkungsprognose des vorliegenden Umweltberichtes nicht weiter zu berücksichtigen.

4.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind im Rahmen der SUP einzelne Exemplare von Arten, unabhängig davon, ob ein besonderer Schutzstatus vorliegt, sowie die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten zu verstehen (PETERS, BALLA, HESSELBARTH 2019).

Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Landschaft in Folge von Straßen- und Siedlungsbau sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft führt zu einem Verlust an wertvollen Lebensstätten und Lebensräume für Tier und Pflanzenarten und damit zum Rückgang der biologischen Vielfalt. § 1 BNatSchG sieht vor, dass wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten für die Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes zu schützen sind. Weiterhin ist die biologische Vielfalt zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu entwickeln. Zur Umsetzung der Ziele ist auch die Vernetzungsfunktion der Lebensräume von Bedeutung, die gemäß §§ 20, 21 BNatSchG, § 34 WHG und des Fischereigesetzes SH („Schaffung eines Biotopverbunds“) gesetzlich festgelegt ist. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Maßnahmen am Gewässer ist insbesondere der Aspekt der Durchgängigkeit der Fließgewässer relevant.

Eine besondere Stellung bei der Berücksichtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nehmen die Zielsetzungen der Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 79/409/EWG) ein. Durch die Richtlinie wird die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 für europäisch bedeutsame Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Natura 2000-Gebiete sind auch Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds. Der Verbund berücksichtigt u.a. oberirdische Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen und Uferzonen und soll mit > 10% (in SH mindestens 15 %) der Fläche geschaffen werden. Ziel ist es die heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihre Lebensräume, insbesondere für Arten mit komplexen Lebensraumsprüchen, nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Die erforderlichen Bestandteile des Biotopverbundes sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen rechtlich zu sichern.

Die Schaffung der Durchgängigkeit und Vernetzung von Lebensräumen fördert die biologische Vielfalt. Insbesondere naturnahe Flüsse und Auen repräsentieren Schwerpunkte der Biodiversität. Die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt wird durch die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt von der Bundesregierung mit Unterstützung weiterer Akteure verwirklicht.

Eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung muss gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen. Darüber hinaus ist der Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.

4.3 Schutzgut „Fläche und Boden“

Für das Schutzgut „Fläche und Boden“ geht es i. e. S. um die weitere Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche⁵. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Hochwasserrisiko-

⁵ siehe i. d. Zshg. Bundestagsdrucksache 18/11499

managements sind vor allem die Versiegelungsraten der Böden von Relevanz. Diese beeinflussen die Retentionseigenschaften der Flächen im Einzugsgebiet und damit - neben den Niederschlägen - auch das mengenmäßige Fließgewässerregime.

Nach den Vorgaben des BauGB (§ 1a BauGB) ist prinzipiell mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Weitergehende Zielvorgaben finden sich im Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dessen Zweck es ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial, Filter-, Puffer und Speicherfunktion und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Berücksichtigung des Aspektes „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ soll die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für Land- und Forstwirtschaft (gemäß Begriffsbestimmungen nach § 2 BBodSchG) ebenso, wie die weiteren Funktionen des Bodens, in der Bewertung berücksichtigt werden. Die Sicherung und Wiederherstellung des Bodens bezieht sich gemäß § 1 BBodSchG auf alle Funktionen des Bodens. Auch gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Besonders durch raumgreifende Maßnahmen des HWRM-Planes, wie die Errichtung von Poldern oder Deichen, aber auch durch Einschränkungen der Nutzung (Nutzungsbeschränkungen) können land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt werden. Bei nachgelagerten Detailplanungen sind der Flächenverbrauch/-bedarf für die Bau- und Betriebsphase (quantitativ) zu ermitteln und zu bewerten.

4.4 Schutzgut „Wasser“

Aufgrund der Zielsetzung der WRRL und der HWRL hat das Schutzgut „Wasser“ eine besondere Bedeutung im Zielsystem der SUP.

Grundsätzlich sind sämtliche Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§ 1 WHG) und vor Verunreinigungen durch Schad- und Nährstoffeinträge zu schützen. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Neben den allgemeinen Zielvorgaben existieren gemäß WRRL und WHG unterschiedliche Zielvorgaben für oberirdische Gewässer bzw. Küstengewässer sowie das Grundwasser, so dass hinsichtlich der zu berücksichtigenden Ziele ebenfalls eine Differenzierung vorzunehmen ist.

Oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß § 27 WHG. Die ökologische Funktion eines Oberflächenwasserkörpers hängt in erster Linie von den biologischen Qualitätskomponenten ab. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands/ guten ökologischen Potenzials vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand/ gutes ökologisches Potenzial erhalten oder erreicht wird. Ähnliche erweiterte Zielsetzungen gelten gemäß § 45 a Abs. 1 WHG auch für die Meeresgewässer. Hier sind vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresgewässer schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres auszuschließen (vgl. § 45 a Abs. 2 WHG). Darüber hinaus sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Nur wenn auch die hydromorphologischen und die stofflichen Bedingungen günstig sind, können intakte Lebensgemeinschaften existieren. Gemäß der WRRL bzw. des WHG sind diese Ziele in den EU- Mitgliedsstaaten bis 2015 bzw. 2021, spätestens 2027 umzusetzen. Für die Bewirtschaftungsziele der Meeresgewässer gilt, dass der gute Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht werden muss.

Die Bedeutung des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen wird durch die gesonderten Richtlinien zur Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG), zum Trinkwasser (98/83/EG), zu Industrieemissionen (2010/75/EU), zum Nitrat (91/676/EWG) sowie zu Pestiziden (2009/128/EG) gestützt. So sieht die Kommunale Abwasserrichtlinie vor, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch kommunale Abwässer / Industrieabwässer und Wasserschadstoffe zu schützen. Gemäß Trinkwasserrichtlinie ist die dauerhafte Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen, indem vorbeugende gesundheitsbezogene Qualitätsparameter eingehalten werden und geeignete Gewässerschutzmaßnahmen zur Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser durchgeführt werden. Die IED-Richtlinie sorgt für integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen. Weiterhin sind die Nitrat- und die Pestizidrichtlinie zu nennen, die Regeln in Bezug auf die Stickstoff- bzw. Pestizidausbringung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft beinhalten. Die neue Düngeverordnung trat im Mai 2020 in Deutschland in Kraft.

Der Bereich Hochwasser ist aufgrund der besonderen Problematik als separates Ziel §§ 72 ff. WHG bzw. Art. 1 HWRL heranzuziehen. Die Oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden zum Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen vorgebeugt wird. Dabei sind nach § 77 WHG Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, um einen natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche zu gewährleisten.

Grundwasser

Grundwasser ist ein wesentliches Element des Naturhaushaltes und muss vor anthropogenen Verunreinigungen und nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften geschützt werden. Das wesentliche Ziel für das Schutzgut Grundwasser ist durch § 47 Abs. 1 WHG vorgegeben. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Grundwasser muss einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand erreichen.

Gemäß den Vorgaben zum „guten mengenmäßigen Zustand“ des Grundwassers dürfen u.a. Wasserentnahmen die Grundwasserneubildungsrate nicht überschreiten. Der „gute chemische Zustand“ des Grundwassers ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder Feuchtgebieten führt.

Das Ziel grundwasserabhängige Ökosysteme vor anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen, wird durch weitere Vorgaben des WHG, der WRRL sowie weiterer EG-Richtlinien gestützt.

Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) z.B. nimmt Bezug auf Qualitätsparameter, die zur Bestimmung der Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser verwendet werden. Gemäß Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) soll das Grundwasser, als wertvolle natürliche Ressource, vor chemischer Verschmutzung geschützt werden.

Die Klärschlamm-Verordnung in der Fassung vom 27.09.2017 beinhaltet ein Verbot des Aufbringens von schadstoffbelastetem Klärschlamm auf Flächen in Wasserschutzgebiets-Zonen I, II und III, sowie innerhalb von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und Nationalparks.

Die Nitrat- und die Pestizidrichtlinie beinhalten Regeln in Bezug auf die Stickstoff- und Pestizidausbringung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft. Im Mai 2020 trat die neue Düngeverordnung in Deutschland in Kraft.

Auch das WHG sieht vor, dass aquatische Ökosysteme sowie direkt von ihnen abhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu schützen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Grundwasserabhängigen Landökosysteme gelten wegen des Vorkommens von relativ seltenen semiterrestrischen Lebensraumtypen (z.B. Moore) und an feuchte bis nasse Böden angepasste Pflanzen- und Tierarten als besonders schutzwürdig.

4.5 Schutzgut „Klima und Luft“

Unter dem Schutzgut „Klima und Luft“ werden im Rahmen der SUP vorrangig die Auswirkungen auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches

Luft sowie Veränderungen der Lufttemperatur, der Luftfeuchtigkeit oder die Intensität und Dauer von Niederschlägen betrachtet (HOPPE ET AL 2018).

Die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre ist seit Beginn der Industrialisierung stark angestiegen. Gemäß der §§ 1 und 45 BImSchG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas daher zu vermeiden. Ein wichtiger Aspekt des Klimaschutzes bildet, in Anlehnung an das Kyoto-Protokoll, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die gegenüber 1990 bis 2030 um 55 % verringert werden sollen (§ 3 Bundesklimaschutzgesetz).

Eine weitere Folge des Klimawandels ist der gegenwärtige Temperaturanstieg, weshalb Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung an Bedeutung gewinnen und nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zu schützen sind. Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen besitzen eine besondere Relevanz für den Klimaschutz. Insbesondere Fließgewässer und ihre Auenbereiche übernehmen in der Regel Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete/ Luftaustauschbahnen. Zudem leisten naturnahe Auen mit ihrer Speicherungsfunktion von Kohlenstoff einen wichtigen Beitrag für die Verringerung von Treibhausgasemissionen (SCHOLZ ET AL 2012).

Mit Klimaanpassungsstrategien gemäß den Grundsätzen der HWRL soll den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser Rechnung getragen werden.

4.6 Schutzgut „Landschaft“

Das Schutzgut „Landschaft“ wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung unter dem Aspekt verschiedener Landschaftstypen betrachtet, deren Eigenart sich durch verschiedene Merkmale wie bspw. Bodengestaltung, Vegetation oder Gewässer bestimmt. Dabei wird auch die ästhetische Funktion des Landschaftsbildes mit einbezogen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen bilden aufgrund ihrer Eigenart und Vielfalt einen besonderen Erholungsraum für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft. Verdeutlicht wird dieser Aspekt durch das Vorkommen im Auenbereich von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, die u.a. aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild schutzwürdige Landschaften darstellen.

Inhaltlich existieren bezüglich der historischen Kulturlandschaften Überschneidungen mit dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.

4.7 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Der Schutzgutbegriff „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beinhaltet insbesondere Denkmäler einschließlich der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kultur-

landschaften und archäologische Fundstellen. Es werden hierbei oberirdisch und unterirdische gelegene Denkmale und Fundstellen unterschieden. Ebenso sind die UNESCO-Weltkulturerbestätten von Bedeutung.

Gemäß dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2003) und den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer sind alle Denkmale zu schützen und zu erhalten (Konv. Malta § 1; § 1 DSchG). Unter Kulturdenkmälern sind Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit zu verstehen, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere in den Flussauen sind historisch und auch prähistorisch bevorzugte Siedlungsräume des Menschen. Hier sind sowohl sichtbare als auch im Boden verborgene Anlagen und Fundstätten vorzufinden.

Ziel ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen. Auch sind historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart zu erhalten.

Zusätzlich wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ der Aspekt des Schutzes von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten berücksichtigt, da dieser im Rahmen der Zielsetzung des HWRM-Planes eine besondere Bedeutung besitzt. Technische Infrastruktur wie hochwassergefährdete bedeutsame Verkehrswege und Brücken sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind von Relevanz.

5 Merkmale der Umwelt und des Umweltzustands mit Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme und Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie die bedeutsamen Umweltprobleme sind als Gegenstand einer Zustandsanalyse unter Berücksichtigung umweltrelevanter Vorbelastungen im Umweltbericht abzuhandeln.

Die Zustandsanalyse muss sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, da sie die Grundlage für die Prognose und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist. Zweckmäßigerweise werden bei den einzelnen Schutzgütern die gleichen Kriterien bzw. Indikatoren behandelt, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden.

Für die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave werden keine Daten erhoben, sondern nur vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des Plans darzustellen. Die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des HWRM-Plans stellt den Referenzzustand zu dem nach Planumsetzung erwarteten Umweltzustand dar. Im Vergleich zum Ist-Zustand berücksichtigt der Umweltzustand ohne Durchführung des HWRM-Plans eine Prognose der Umweltentwicklung unter Einbeziehung der zu erwartenden Wirkung von anderen Plänen und Programmen. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten.

Die Prognose des Umweltzustands wird vorrangig für den Zeitraum bis Ende 2027 durchgeführt. Anschließend erfolgt die Fortschreibung des HWRM-Plans. Bei Teilaspekten, dies gilt z.B. für den Klimawandel, können nur längerfristige Trends ausgewertet werden.

5.1 Beschreibung des Naturraums

Die FGE Schlei/Trave erstreckt sich von der deutsch-dänischen Grenze, mit der Krusau auf dänischer Seite, über den östlichen Teil von Schleswig-Holstein bis auf das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern mit dem Einzugsgebiet der Stepenitz. Die FGE umfasst eine Gesamtfläche von 9.218 km² (inkl. Küsten- und Hoheitsgewässer), davon 6.179 km² Landfläche. Die räumliche Ausdehnung ist in Abb. 7 dargestellt. Der Anteil des Bundeslandes Schleswig-Holstein an der FGE Schlei/Trave beträgt ca. 91 %, der des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 9 %.

Geomorphologisch wird die Flussgebietseinheit durch den Hauptnaturraum östliches Hügelland geprägt. Die höchste Erhebung in der FGE ist der Bungsberg mit NN +168 m.

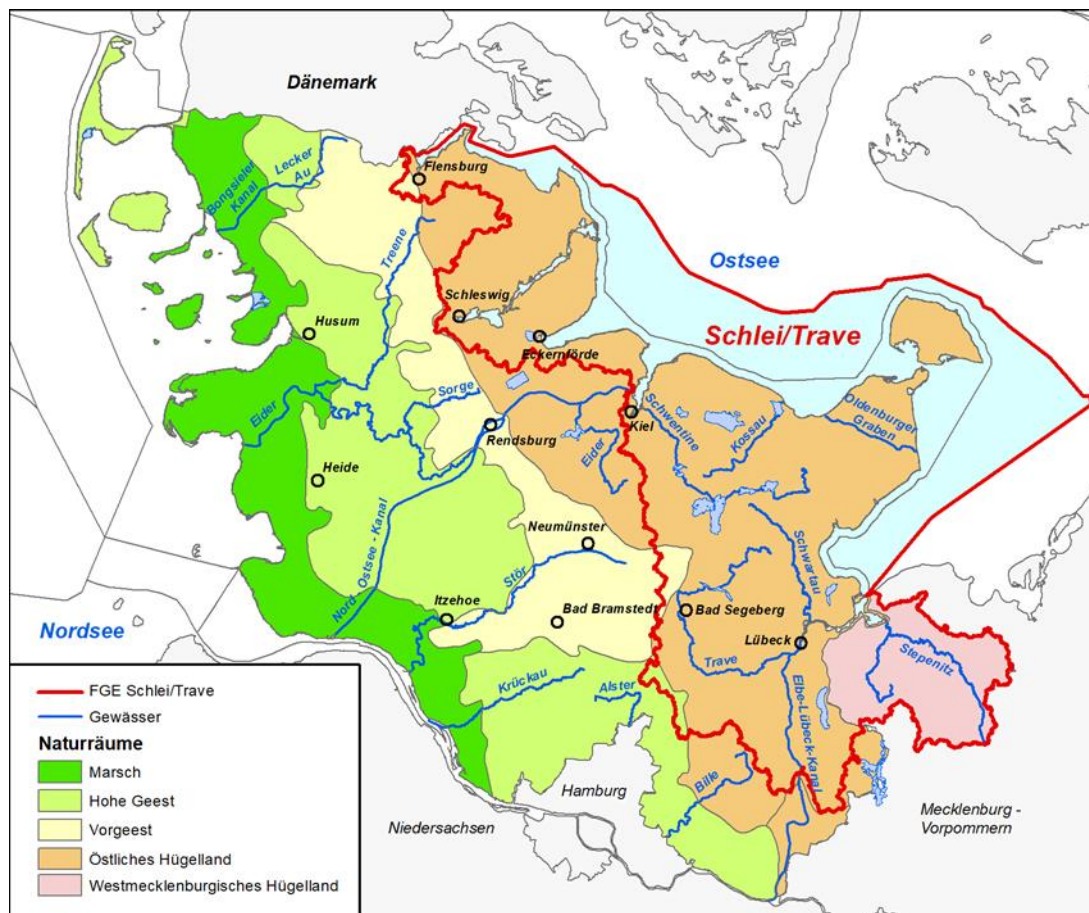


Abb. 7: Naturräume der FGE Schlei / Trave

Die FGE Schlei/Trave setzt sich aus einigen größeren und vielen kleinen Gewässersystemen mit gesamt ca. 6.000 km Gewässerlänge zusammen, die unabhängig voneinander direkt oder über eine der Förden in die Ostsee münden. Die Gesamtlänge des Fließgewässernetzes mit Einzugsgebieten von mindestens 10 km² beträgt rund 2.100 km. Die prägenden Gewässer dieser Flussgebietseinheit sind neben der Schlei (als schmale, eiszeitlich geformte Förde) die Fließgewässer Trave, Schwentine, Kossau, Schwartau, Stepenitz, sowie der Oldenburger Graben und der nördliche Teil des Elbe-Lübeck-Kanals. Alle Fließgewässer der FGE Schlei/Trave entwässern in die Ostsee.

Diese FGE ist darüber hinaus geprägt durch 51 Seen größer als 50 ha, deren Gesamtwas-serfläche 149 km² beträgt. Die größten Seen sind der Große Plöner See mit einer Fläche von ca. 29 km² und der Selenter See mit einer Ausdehnung von ca. 22 km². Der See mit der größten Tiefe ist der Große Plöner See mit 58 m.

Seeseitig beinhaltet die FGE auch die Küstengewässer bis eine Seemeile hinter der Basisli-nie der Ostsee und umschließt damit die Insel Fehmarn. Die Küstengebiete werden landsei-tig durch die Höhenlinie NHN + 4,0 m begrenzt. Die Fläche zwischen der Küstenlinie und der Höhenlinie NHN + 4,0 m beträgt ca. 505 km². Die Küsten der südwestlichen Ostsee sind

durch den Wechsel von Steilufern sowie flachen Uferbereichen und Stränden geprägt (Ausgleichsküste). Die Ostseeküste der FGE hat insgesamt eine Länge von 541 Kilometern. Darin eingerechnet sind die Schlei mit 137 Kilometern und die Küste der Insel Fehmarn mit 71 Kilometern Uferlänge, die mit einer Fläche von 185 km² die größte Insel Schleswig-Holsteins ist.

Um eine effektive und koordinierte Vorgehensweise zu gewährleisten, sind die Einzugsgebiete von Fließgewässern zu den fünf Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben, Trave und Stepenitz (MV) zusammengefasst worden (siehe Kapitel 3, Abb. 5), denen zwölf Bearbeitungsgebiete zugeordnet sind.

Das Klima in der FGE Schlei/Trave ist geprägt durch die Nähe zur Nord- und Ostsee. Die mittleren Jahresniederschläge an der Ostküste Schleswig-Holsteins lagen in den Jahren 1981-2010 zwischen 560 mm auf Fehmarn und 883 mm in Schleswig.

Die Abflusscharakteristik der Fließgewässer in der FGE Schlei/Trave fällt sehr unterschiedlich aus. In den Fließgewässern werden die Wasserstände durch Niederschläge geprägt. Für die Ostsee sind wiederum die Windverhältnisse von Bedeutung. Der Einfluss der Gezeiten in der Ostsee ist dagegen als minimal zu bezeichnen. Neben den Scheitelwerten ist auch die Verweildauer der Sturmflutwasserstände für den Küstenschutz in der FGE Schlei/Trave von Bedeutung. Diese können hier viele Stunden oder sogar Tage andauern.

5.2 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“

Derzeitiger Umweltzustand

Die mittlere Bevölkerungsdichte in der FGE liegt bei ca. 191 EW/km². Die höchste Bevölkerungsdichte hat die Stadt Kiel und die geringste der Kreis Schleswig-Flensburg. Die größten Städte sind Kiel (ca. 246.800 Einwohner), Lübeck (ca. 216.530 Einwohner) und Flensburg (ca. 90.160 Einwohner). Für die anteiligen Siedlungsbereiche Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende Werte zu nennen: Für die anteiligen Siedlungsbereiche Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende Werte zu nennen: Dassow-Stadt (4.080 Einwohner). Die Stadt liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg, der eine Bevölkerungsdichte von 74 EW/km² aufweist (Statistisches Amt MV, 2020).

Bei Hochwasser bzw. Sturmflut mit Überschwemmung von Siedlungsbereichen werden die dort lebenden Menschen beeinträchtigt. Die in der FGE Schlei/Trave potenziell betroffenen Einwohner bei einem Hochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger/extremer Wahrscheinlichkeit sind in Tab. 5 aufgeführt.

Ein HQ₁₀₀ (Flusshochwasser) bzw. HW₁₀₀ (Küstenhochwasser) entspricht einem Hochwasserabfluss bzw. Hochwasserstand, der statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Ein Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit entspricht einem Abfluss bzw. Hochwasserstand, der alle 10 bzw. 20 Jahre erreicht oder überschritten wird. Das Hochwasser mit niedriger Wahr-

scheinlichkeit wurde für das Fluss- und Küstenhochwasser auf ein HQ₂₀₀ bzw. HW₂₀₀ festgelegt. Das Extremhochwasser in ausreichend geschützten Küstengebieten (HQ_{200/extrem}) tritt deutlich seltener auf.

Bei einem Flusshochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ₂₀₀) sind 997 Einwohner, bei einem Küstenhochwasser niedriger/extremer Wahrscheinlichkeit (HW_{200/extrem}) 18.976 Einwohner.

Tab. 5: Betroffene Einwohner nach Häufigkeit der Hochwasserereignisse (Stand 22.12.2019)

FGE Schlei/Trave	Betroffene Einwohner bei einem Hochwasser mit		
	hoher Wahrscheinlichkeit HQ10 / HW20	mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ100 / HW100	niedriger / extremer Wahrscheinlichkeit HQ200 / HW200
Flusshochwasser SH	192	582	997
Küstenhochwasser SH	6.569	12.850	18.916
Küstenhochwasser MV (Stepenitz)	10	30	60

Im Hochwasserfall gehen Gefährdungen v.a. auch von den industriellen Anlagen aus, die sich in den Überschwemmungsflächen befinden. Hierzu zählen u.a. die Anlagen des Energiesektors, Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralverarbeitende und chemische Industrie, Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz oder Intensivtierhaltungen.

Tab. 6: Anzahl der betroffenen IED-Anlagen nach Häufigkeit der Hochwasserereignisse (Stand 22.12.2019)

FGE Schlei/Trave	Anzahl betroffener IED-Anlagen bei einem Hochwasser mit		
	hoher Wahrscheinlichkeit HQ10 / HW20	mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ100 / HW100	niedriger / extremer Wahrscheinlichkeit HQ200 / HW200
Flusshochwasser SH	2	2	2
Küstenhochwasser SH	2	2	3
Küstenhochwasser MV (Stepenitz)	0	0	0

Von Bedeutung für die Erholung und Freizeitnutzung ist die Qualität der Badegewässer.

Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission zur Badegewässerqualität in der Badesaison 2019 zeigt ein überwiegend positives Bild (EUA-Bericht 2020). Von den in Deutschland 2019 beprobten 2.291 Badegewässern hatten 97 % der Badestellen eine ausgezeichnete bis gute Qualität (d.h. sind konform mit den Richtwerten der Wasserqualität), 1,2 % hatten eine ausreichende Qualität (d.h. sind konform mit den vorgeschriebenen Wer-

ten der Wasserqualität) und 0,4% hatten eine mangelhafte Qualität (d.h. sie erfüllen nicht Anforderungen der Wasserqualität). Die übrigen 1,4 % der Badestellen waren entweder bereits geschlossen worden oder konnten z.B. aufgrund zu geringer Probenanzahl nicht bewertet werden.

In Schleswig-Holstein sind 96 % der 337 EU-Badestellen mit ausgezeichnet oder gut bewertet worden. 2 % haben noch eine ausreichende Badegewässerqualität, eine (= 0,3 %) weist eine mangelhafte Qualität auf. Im „Changes-Verfahren“ befinden sich zwei, d.h. 0,6 %. Sie können derzeit nicht bewertet werden, weil hierfür eine durch die EU-Richtlinie vorgegebene Zahl von Beprobungsergebnissen vorliegen muss. Drei weitere Badestellen (= 0,8 %) wurden neu eröffnet und können aus demselben Grund noch nicht bewertet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden sechs Badestellen überwacht, wobei fünf Stellen mit ausgezeichnet und gut bewertet wurden. Eine Badestelle konnte nicht bewertet werden.

In der FGE Schlei/Trave liegen 211 EU-Badestellen [Stand: 2020], die gemäß der behördlich vorgeschriebenen Überwachung nach § 3 Abs. 2 der Badegewässerverordnung regelmäßig auf ihre Qualität beprobt werden. 205 Badestellen liegen in den Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben und Trave. Sechs Badestellen liegen in der Planungseinheit Stepenitz. Die Badestellen verteilen, sich insgesamt wie folgt auf die Gewässerkategorien Seen, Fließgewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer:

Gewässerkategorien	Anzahl
Seen	91
Fließgewässer	4
Übergangsgewässer	0
Küstengewässer	116
FGE Schlei/Trave insgesamt:	211

Während der Badesaison - vom 1. Juni bis 15. September- überwachen die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte die Badegewässer/stellen mindestens monatlich. Die Ergebnisse werden im Internet für SH unter www.badegewässerqualität.schleswig-holstein.de und für MV unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/gesundheit/Badewasserqualitaet/> veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Bei besonderen Ereignissen oder Befunden werden Information sogar täglich aktualisiert. Im Internet sind auch ausführliche Informationen zu allen wichtigen Themen, die mit der Qualität und Überwachung der Badegewässer in Zusammenhang stehen, zugänglich.



Abb. 8: EU-Badegewässer/Badestellen in der FGE Schlei/Trave 2019 (Quelle: MSGJFG, Schleswig-Holstein, LUNG MV)

Eine Übersicht über die Qualität aller Badestellen bietet die Badegewässerkarte der Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Faltblätter informieren über die Beeinträchtigungen der Badegewässer z.B. durch Algen, durch Quallen, über Badedermatitis und Zerkarien.

Zur Beobachtung der Algensituation an der Nord- und Ostsee hat ferner das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ein Algenfrüherkennungssystem (Alg-FES) eingerichtet, dessen Berichte 14-tägig aktualisiert werden.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Es ist anzunehmen, dass der Anteil bebauter Flächen weiter, wenn auch in einem geringeren Maße als derzeit, ansteigen wird. Auch zukünftig wird das Hochwasserrisiko voraussichtlich durch den Klimawandel beeinflusst (LAWA 2017). Die Projektionen zu zukünftigen Abflussverhältnissen sind jedoch unsicher. Dies gilt vor allem für die Abflussextreme.

Dagegen wird insbesondere durch Umsetzung der Maßnahmen zur WRRL die Wasserrückhaltung am Gewässer und in der Fläche auch ohne Umsetzung des HWRM-Plans zukünftig

erhöht. Damit kann vornehmlich die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Binnenhochwasserereignissen mit hohem Wiederkehrintervall vermindert werden. In der Summe bleibt das in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierte Gefahren- und Risikopotenzial durch Überschwemmungen bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans weitgehend bestehen bzw. kann sich bei weiterer Akkumulation von Schadenspotenzialen in den Überflutungsbereichen und wegen der hydrometeorologischen Auswirkungen des Klimawandels ggf. noch verschärfen.

Höhere Temperaturen und Hitzewellen im Sommer gehen einher mit Wasserknappheit und häufigeren Niedrigwasserereignissen, dies hat unter anderem auch erhöhte gesundheitliche Belastungen für die Bevölkerung zur Folge. Steigende Hochwasserrisiken durch häufigere Starkregeneignisse werden im Sommer und im Winter erwartet.

Falls die Szenarien des erwarteten Klimawandels für Mitteleuropa eintreten und die Temperaturen weiter ansteigen, wird angenommen, dass hydrologische Extremereignisse (d. h. Hochwasser, aber auch Trockenperioden) häufiger auftreten können. Eine weitere mögliche Folge des Klimawandels wäre ein Rückgang der Abflüsse im hydrologischen Sommerhalbjahr, der durch eine Verschiebung von Niederschlägen vom Sommer- in das Winterhalbjahr in Verbindung mit steigenden Temperaturen verursacht werden könnte.

Bedingt durch den projizierten stärkeren Meeresspiegelanstieg werden die Sturmflutwasserstände ebenfalls steigen. Die meisten Projektionen zum Meeresspiegelanstieg weisen auf eine Beschleunigung hin. Ansteigende Temperaturen führen zu höheren Mittelwasserständen, stärkere Extremwinde zu höherem Windstau.

Tab. 7: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	►
Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	►
Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	▼

5.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Die FGE Schlei/Trave ist hinsichtlich des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ durch kleine und große Fließgewässersysteme geprägt. Von Bedeutung für die Bewertung der Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind v.a. die vorhandenen Biotopstrukturen in den Auen und Flusstälern, die von einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum genutzt werden. Besondere Bedeutung besitzen die großen Flussläufe zudem für den Biotopverbund.

Grundlage der Zustandsbeschreibung sind Daten vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit dem Stand 2019/2020. Die „Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland“ berücksichtigt dabei Kriterien, wie besondere Biotoptypen, Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, den Schutzgebietsanteil sowie den Anteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume.

In folgender Tab. 8 sind die schutzwürdigen Landschaften gemäß der „Naturschutzfachlichen Bewertung der Landschaften in Deutschland“ dargestellt.

Tab. 8: Wertstufen der Landschaftsbewertung nach BfN

Wertstufe	Charakterisierung
Besonders schutzwürdige Landschaften	Hierbei handelt es sich in erster Linie um Landschaften, die sich neben dem Vorkommen besonderer Biotoptypen bereits heute durch einen hohen Schutzgebietsanteil, das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie einen über dem Durchschnitt liegenden Anteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume auszeichnen.
Schutzwürdige Landschaften	Im Gegensatz zu den Landschaften der höchsten Bewertungsstufe weisen diese Landschaften einen geringeren Schutzgebietsanteil auf oder sind bei ähnlichem Schutzgebietsanteil stärker durch Verkehrswege zerschnitten.
Schutzwürdige Landschaften mit Defiziten	Hierbei handelt es sich um Landschaften, die hinsichtlich des Schutzgebietsanteils nur im Bundesdurchschnitt liegen und einen unterschiedlichen Anteil an unzerschnittenen Räumen aufweisen
Landschaften mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung	Landschaften mit einem unterdurchschnittlichen Schutzgebietsanteil sowie einem unterdurchschnittlichen Anteil unzerschnittener Räume werden in dieser Kategorie eingeordnet.
Städtische Verdichtungs-räume	Hierbei handelt es sich um anthropogen stark überformte Stadt- und Gewerbelandschaft mit einem sehr geringen Anteil naturnaher, schutzwürdiger Landschaftselemente.

In der FGE Schlei/Trave sind insgesamt 141 wasserabhängige FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.472 km² sowie insgesamt 25 wasserabhängige Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1.759 km² gemeldet worden. Teilweise überschneiden sich die festgesetzten FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Abb. 9).

Im Folgenden wird der Umweltzustand für das „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ in den Planungseinheiten beschrieben.

Kriterien sind hierbei die Naturräume, die Landschaftsbewertung des BfN, die FFH- und Vogelschutzgebiete, die Biosphärenreservate sowie vorhandene Naturparke (Abb. 9 bis 11).

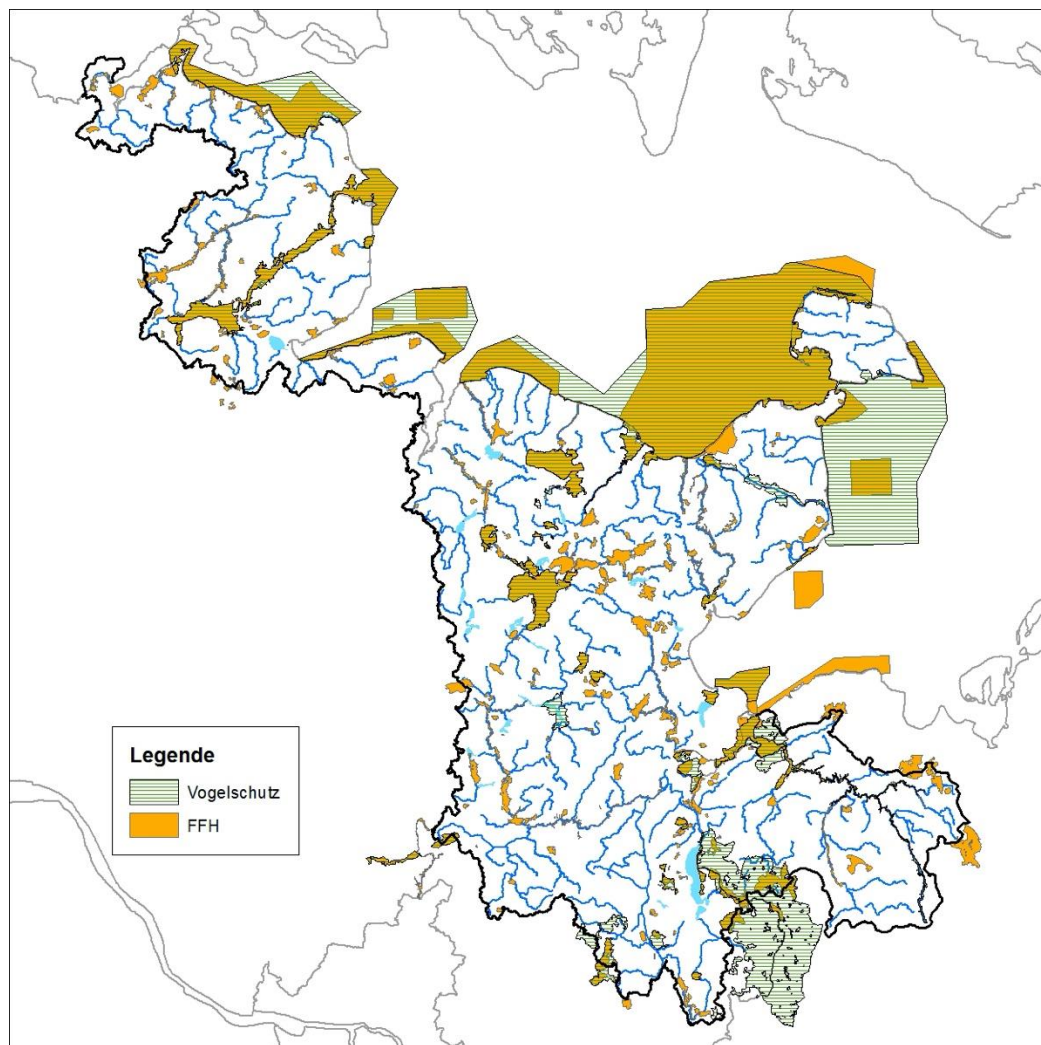


Abb. 9: FFH- und Vogelschutzgebiete in der FGE Schlei/Trave

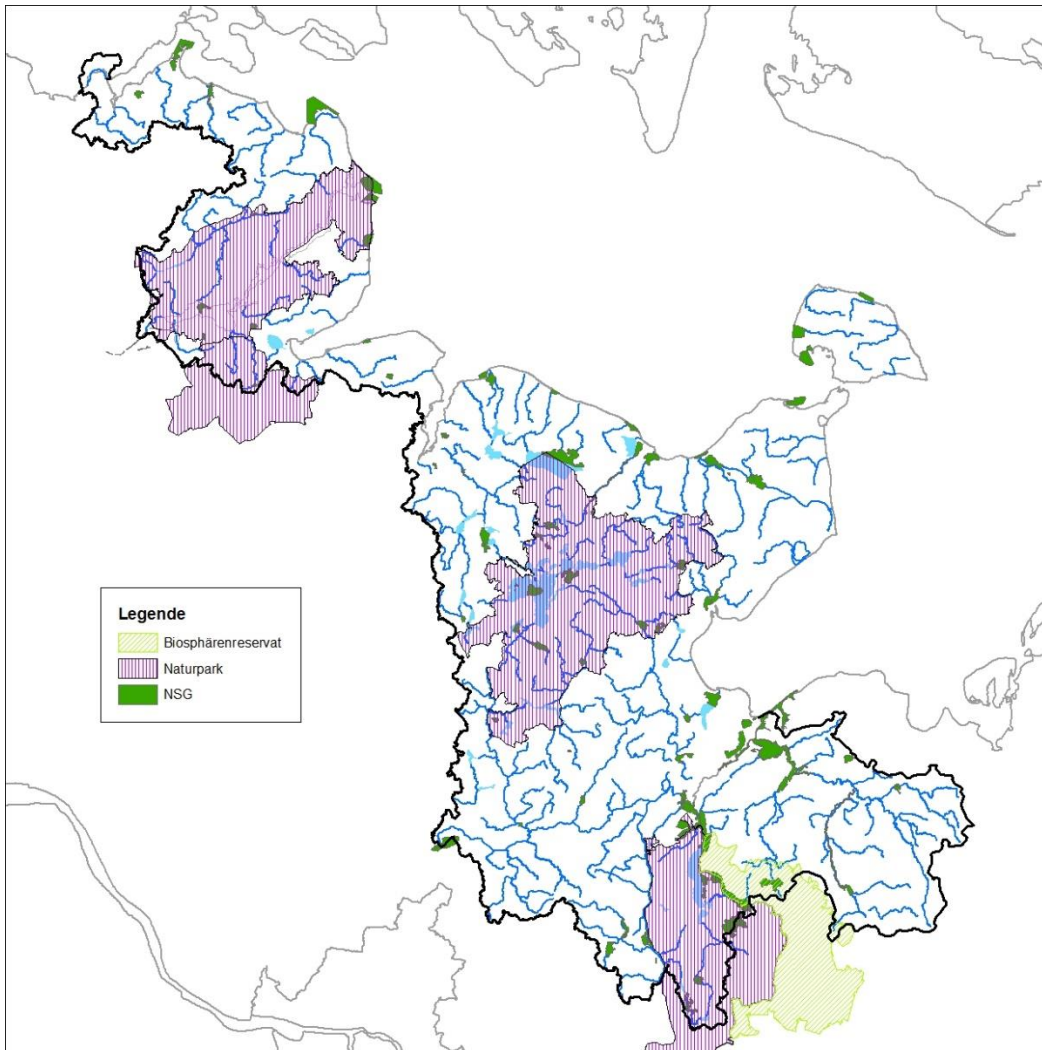


Abb. 10: Naturpark, NSG und Biosphärenreservat in der FGE Schlei/Trave

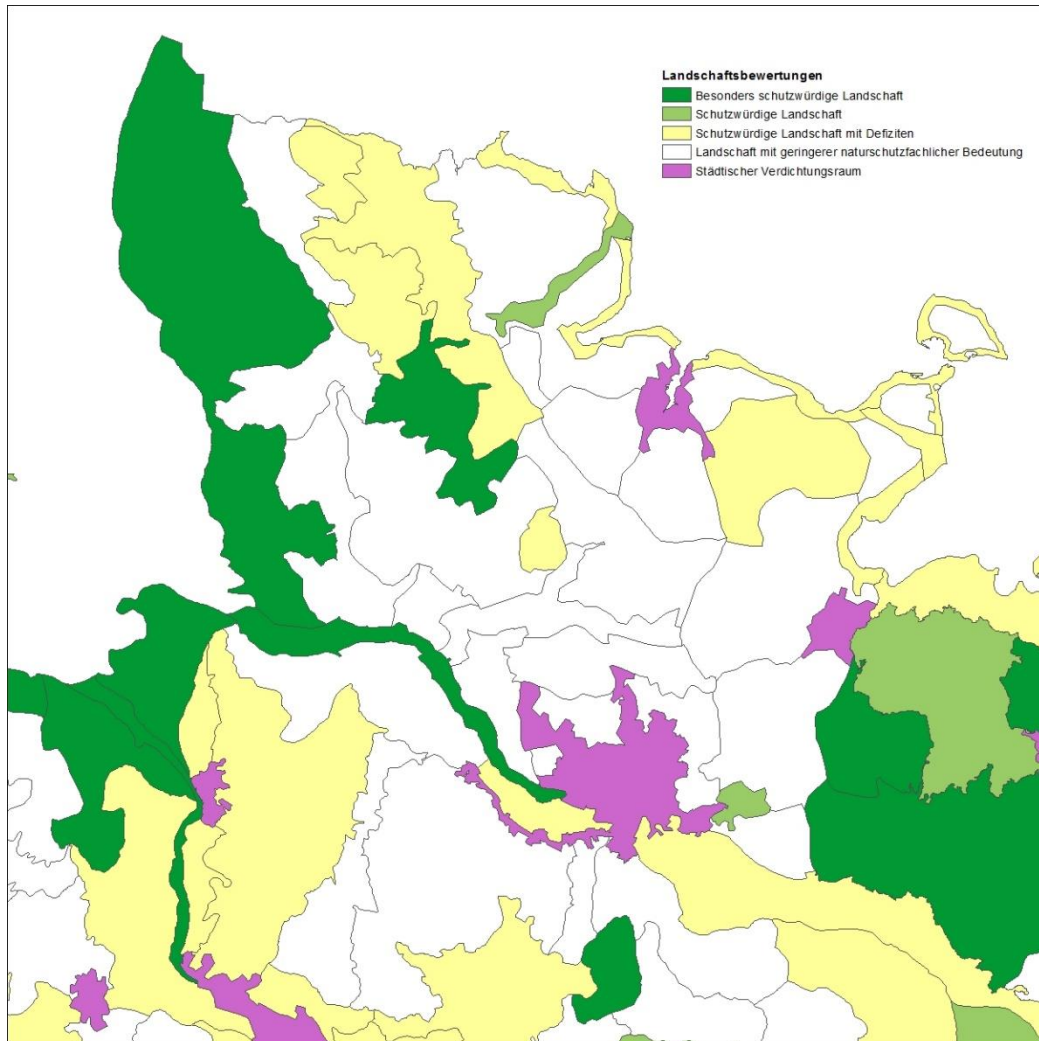


Abb. 11: Schutzwürdige Landschaften

Derzeitiger Umweltzustand

Planungseinheit Schlei

Die Planungseinheit Schlei gehört zur Fließgewässerlandschaft des Östlichen Hügellandes. Das Östliche Hügelland stellt ein bewegtes Relief dar, das unterschiedlich schnell fließende kies- und steingeprägte Bäche hervorgebracht hat. Geprägt ist dieses Gebiet allerdings durch die Schlei und die Eckernförder Bucht. Die Schlei als längste und zugleich schmalste Ostseeförde liegt zwischen den Naturräumen Angeln und Schwansen im Süden. Die Eckernförder Bucht, eine Förde an der Ostsee und ein Seitenarm der Kieler Bucht, liegt zwischen dem Dähnischen Wohld im Süden und Schwansen im Norden.

Das Land wurde von den Grund- und Endmoränen der letzten Eiszeit gebildet, mit vermoorten, abflusslosen Senken und einigen von Bächen durchflossenen Seen.

Das Landschaftsbild wird bestimmt von einer ackergeprägten Knicklandschaft, sanftem Relief, Gewässern und einem sehr geringen Waldanteil. Die anschließende Ostseeküste ist

eine Förden- und Ausgleichsküste mit weit ins Land reichenden Talrinnen der Gletscherzungen. Im Bereich der Küstenerosion sind Steilküsten mit bis zu 20 m hohen Kliffs ausgebildet. Sie sind in vielen Fällen bewaldet und bebuscht.

Die Planungseinheit Schlei ist geprägt durch eine Vielzahl kleiner Gewässersysteme, die auf die gesamte Planungseinheit verteilt sind.

Die Bedeutung der hier vorhandenen Lebensräume wird auch durch die vollständige oder teilweise Ausweisung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet deutlich. Schwerpunktmäßig seien hier die zwei wichtigsten Gebiete genannt.

1. Das FFH - Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (DE 1423-394) ist eine überwiegend flache Förde, stark gegliedert und langgestreckt. Es ist das größte Brackwassergebiet Schleswig-Holsteins und zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt charakteristischer Lebensräume durch Verzahnung limnischer und mariner Elemente aus. Für die Meer- und Flussneunaugen ist es Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet. Ein Teil des Gebietes liegt außerdem im Bereich des geowissenschaftlich schützenswerten Objektes 'Schlei - Tunneltal mit Gletschertoren'.
2. Im Südteil der Eckernförder Bucht erstreckt sich das FFH-Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Fischgründe“ (DE 1526-391). Dieses FFH Gebiet ist ein eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- (Sandbänke u. Riffe) und Küstenlebensräumen (Strand, Lagunen, Dünen, Steilküste und Wald) sowie Vorkommen beider Windelschneckenarten.

Das Gewässer der Schlei z.B. ist im Rahmen der BfN-Bewertung als schutzwürdige Landschaft bzw. als gewässerreiche Kulturlandschaft (Landschaften mit einem Waldanteil < 40 % und einem Gewässeranteil > 10 % oder einem Gewässeranteil von 5 bis 10 % bei mehr als 20 Gewässern) ausgewiesen.

Als schutzwürdige Landschaft mit Defiziten im Sinne der BfN-Bewertung befindet sich im Planungsraum die Ausgleichsküstenlandschaft der Ostsee, (küstennahe Landflächen der Ostsee und inneren Küstengewässer (Bodden, Haffs).

Außerdem ist ein Teil der Planungseinheit Schlei Teil des Naturparks Hüttener Berge. Kernstück des Naturparks (§ 19 LNatschG) sind die aus der Weichseleiszeit stammenden Stauch- und Endmoränen der Duvenstedter und Hüttener Berge. Die bis zu 100 m ansteigenden Höhen sind zum größten Teil mit Nadelwäldern bewachsen. Die insgesamt abwechslungsreich gestaltete Landschaft zeigt Wälder, Wiesen, Äcker, Seen, Fließgewässer, Moore und Heiden.

Die Planungseinheit Schlei beginnt bei Dänemark bzw. der Stadt Flensburg und zieht sich entlang der Ostseeküste bis hin zur Eckernförder Bucht. In diesem Gebiet sind gerade an den Wasserläufen FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen. So z. B. die FFH-Gebiete „Munkbarup- und Schwennautal“ und „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“.

Bei der Schlei handelt es sich um das größte Brackwassergebiet des Landes Schleswig-Holstein. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in der regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Das Gewässersystem Wellspanger-Loiter-Füsinger Au mündet in die Schlei und dient als Laichgewässer bzw. Lebensraum für Flussneunauge, Steinbeißer und Edelkrebs.

Die Erhaltung und Schaffung naturnaher Bachsysteme einschließlich der einbezogenen Quellbereiche und Zuflüsse mit gelegentlichem Meerwasserzutritt, ist ein übergreifendes Ziel für die gesamte Planungseinheit.

Durch Maßnahmen im und an den Gewässern sollen die schwerpunktmäßigen Entwicklungsziele - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Wiederherstellung einer guten Wasserqualität - angestrebt werden.

Planungseinheit Schwentine

Die Schwentine nimmt eine besondere Stellung unter den Fließgewässern in Schleswig-Holstein ein, da es sich hydrologisch und limnologisch um ein Fluss-/Seensystem handelt. Daher bietet die Schwentine vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, der auf fließende und stehende Bedingungen angewiesen sind. Bei den Fließgewässern finden sich folgende Typen: kiesgeprägte Bäche und Flüsse, teilmineralische Niederungsbäche und Seeausflüsse.

Die Schwentine ist für wandernde Fischarten wichtig. Insbesondere für den europaweit bedrohten Aal und die Quappe bietet das Fluss-/Seensystem einen wichtigen Lebensraum, so dass die Schwentine überregional ein wichtiges Verbindungsgewässer für wandernde Fischarten ist.

Bei den Seen handelt es sich um kalkreiche geschichtete und ungeschichtete Tieflandseen mit unterschiedlichen Aufenthaltszeiten und relativen Größen der Einzugsgebiete. Einige dieser Seen sind besonders tief und bieten daher Kaltwasserfischarten wie den Maränen und Quappen einen Lebensraum.

Ein Großteil des Schwentinesystems ist durch FFH-Gebiete in das europäische Schutzsystem aufgenommen. Hervorzuheben sind dabei die Gebiete Untere Schwentine, Lanker See und Kührener Teich, Seen des mittleren Schwentinesystems und Gebiet der oberen Schwentine. In dem Durchbruchstal im Unterlauf der Schwentine lebt in dem FFH-Gebiet der Unteren Schwentine die besonders geschützte Muschelart *Unio crassus*. Für die meisten Gebiete sind die Fischart *Cobitis taenia* (Steinbeißer) und der Lebensraumtypus 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) gemeldet.

Der Hauptlauf der Schwentine ist nahezu vollständig in ein Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten eingebettet und trägt somit zu einer wesentlichen Vernetzung von Lebensräumen bei.

Eine wesentliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Durchgängigkeit stellen Stau/Querbauwerke dar. Der Schwerpunkt für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Planungseinheit Schwentine liegt zurzeit im Hauptlauf der Schwentine und in der Alten Schwentine. In den vergangenen 16 Jahren ist in der Schwentine an diversen Stau/Querbauwerken durch bauliche Maßnahmen die Durchgängigkeit wiederhergestellt worden. Als noch bestehende Wanderhindernisse sind in der Schwentine die Bauwerke Fissauer Mühle bei Kasseedorf vorhanden. In der Alten Schwentine wurde das Klosterwehr in Preetz durch eine Fischaufstiegsanlage mit Hochwasserentlastung ersetzt, so dass weiter aufwärts noch die Stolper Mühle und die Perdöler Mühle die Wanderung der aquatischen Fauna behindern. Hinzu kommen weitere Abstürze, Durchlässe und Rohrleitungen im Verlauf weiterer einmündender Nebengewässer, die eine Durchwanderbarkeit in Längsrichtung für zahlreiche wassergebundene Lebewesen unmöglich machen.

Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben

Die Planungseinheit Kossau/Oldenburger Graben gehört zum Naturraum „Ostholsteinisches Hügelland“. Das lebhaftes Relief wird durch die Jungmoränenzüge der Weichsel-Eiszeit geprägt. Der Waldanteil des Hügellandes beträgt ca. 10%. Kennzeichnend sind zahlreiche kleine Bäche, die direkt in die Ostsee münden. Die Bäche sind zum überwiegenden Teil kiesgeprägt mit einem Gefälle von bis zu 2 %, sie durchfließen aber immer wieder kleine Niederungen mit geringem Gefälle als teilmineralische Niederungsbäche, Seen und Teiche. Die Seeabflüsse unterscheiden sich durch ihre geringen Temperaturschwankungen und höhere Planktondichten von den übrigen Fließgewässern.

Von besonderer Bedeutung sind einige Fließgewässer der Probstei und des Bungsberggebietes, sie wurden als FFH-Gebiete in das europäische Schutzsystem aufgenommen. Dazu gehören die Kossau (Kossautal und angrenzende Flächen; DE 1729), die Kremper Au und Lachsbach (NSG Neustädter Binnenwasser; DE 1830 und DE 1831) und die Steinbek (Steinbek; DE 1730). Diese Bäche beherbergen eine artenreiche und schützenswerte Fließgewässerfauna, wie z.B. landesweit bedeutsame Vorkommen der Elritze und des Bachneunauges und auch einige seltene Eintags-, Stein und Köcherfliegen. Die kiesigen und zum Teil auch steinigen Bäche sind landesweit bedeutende Laich- und Aufwuchsgebiete für die Meerforelle.

Zu den herausragenden und als FFH-Gebiet ausgewiesenen Seen gehört der Selenter See (DE 1628) mit einer sehr gut ausgeprägten Unterwasservegetation und einer hohen Zahl gefährdeter Arten u. A. auch Armleuchterlagen.

Die gesamte Ostseeküste ist als Vogelschutzgebiet von hoher Bedeutung im internationalen Vogelzug als Rast und Überwinterungsgebiet für Entenvögel und als Brutlebensraum für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel.

Die Probstei gehört außerdem zu den besonders schützenswerten Landschaften. Als wassergebundene Lebensräume sind neben den Seen und Bächen die z.T. seit Jahrhunderten

bestehenden Teichanlagen und die kalkreichen Niedermoorwiesen am Dobersdorfer See für das Gebiet von Bedeutung.

Die Unversehrtheit der Durchgängigkeit ist ein maßgebendes Kriterium für die Einstufung eines Fließgewässers. Die Eigendynamik der Gewässer wurde durch den zunehmenden Gewässerausbau vergangener Jahre immer weiter eingeschränkt. Der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen ging verloren. Auch in dem Bearbeitungsgebiet Kossau / Oldenburger Graben gibt es noch eine Vielzahl an vorhandenen Querbauwerken, die die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit schafft neue Lebensräume, verbindet isolierte Gewässerabschnitte und fördert die Wiederbesiedlung von verarmten Fließgewässerregionen.

Planungseinheit Trave

Die Planungseinheit Trave liegt im Naturraum ostholsteinisches Seen- und Hügelland im Südosten des Landes Schleswig-Holstein und zu einem Teil im Naturraum westmecklenburgisches Seen- und Hügelland im Nordwesten Mecklenburg-Vorpommerns. In der Planungseinheit liegen die Städte Lübeck, Bad Segeberg, Bad Oldesloe und Schönberg. Die Landschaft wurde von der letzten Eiszeit gestaltet, wobei die Stormaner und Ahrensböcker Endmoränen, ein dichtes Fließgewässernetz, einige größere Seen sowie zahlreiche vermoorte Senken und Niederungen das Landschaftsbild prägen. Die Landschaft wird den Böden entsprechend vorwiegend ackerbaulich genutzt, der Waldanteil in der Planungseinheit liegt über dem Landesdurchschnitt.

Die Planungseinheit Trave wird hydrologisch durch die Trave und ihre Nebengewässer geprägt. In der Planungseinheit liegen die größeren Seen Segeberger See, Wardersee und Ratzeburger See. Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die vollständige oder teilweise Ausweisung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet zahlreicher Gewässer deutlich. Hervorzuheben sind die FFH-Gebiete Schwartautal und Curauer Moor (2030-328), Travetal (2127-391), Barkauer See (1929-320), die Leezener Au-Niederung (2127-333), die Traveförde mit angrenzenden Flächen (2030-392) und die Ostseeküste am Brodtener Ufer (1931-301). Bedeutende Vogelschutzgebiete in der Planungseinheit sind der Wardersee (2028-401) und die Traveförde (2031-401).

An besonders schutzwürdigen, wassergebundenen Arten kommen in diesen Gebieten unter anderem die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) und der Edelkrebs (*Astacus astacus*) vor.

Nach den BfN-Kriterien wird der nördliche Teil der Planungseinheit als besonders schützenswerte Landschaft eingestuft. Ebenso wird der im Südosten liegende Teil der Ratzeburger Seen und Schaalsee als besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft. Der größte Teil der Planungseinheit wird als ackergeprägte offene Kulturlandschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung eingestuft.

Der Hauptlauf der Trave ist nahezu vollständig in ein Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten eingebettet und trägt somit zu einer wesentlichen Vernetzung von Lebensräumen bei.

Für die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer ist in der Planungseinheit Trave die große Anzahl von Querbauwerken die zu einer Zergliederung des Fließgewässersystems führt, von Bedeutung. Dabei handelt es sich vor allem um alte Mühlenstau- und andere Wehranlagen sowie kleinere Absturzbauwerke.

Planungseinheit Stepenitz

Die Planungseinheit Stepenitz ist naturräumlich der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ zuzuordnen, deren Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoränen (Pommersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) mit einer durchschnittlichen Höhe von 60 bis 80 m die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee bilden und eine Vielzahl von Binneneinzugsgebieten sowie Quellgebiete zahlreicher Fließgewässer aufweisen. Die reliefreiche Jungmoränenlandschaft der Planungseinheit Stepenitz wird überwiegend durch die Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ und „Nordwestliches Hügelland“ gebildet.

Das größte Fließgewässersystem dieser Region ist die Stepenitz mit ihren Nebenflüssen Radegast und Maurine. Für das betroffene Risikogebiet ist die Landschaftseinheit „Nordwestliches Hügelland“ relevant.

Die Planungseinheit Stepenitz wurde, wie auch die Schlei, im Rahmen der BFN-Landschaftsbewertung als schutzwürdige Landschaft bzw. als gewässerreiche Kulturlandschaft (Landschaften mit einem Waldanteil < 40 % und einem Gewässeranteil > 10 % oder einem Gewässeranteil von 5 bis 10 % bei mehr als 20 Gewässern) ausgewiesen.

Die Bedeutung der vorhandenen Lebensräume wird auch durch Ausweisungen von FFH-Gebieten⁶ verdeutlicht. In der Planungseinheit Stepenitz sind 9 FFH-Gebiete ausgewiesen (Stand 2014), die ganz oder teilweise in der Planungseinheit liegen. Bezüglich der Hochwasserrisikomanagementplanung sind das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) mit einer Fläche von 1.448 ha, sowie ein nicht unerheblicher Teil des insgesamt 3.568 ha großen Gebiets „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE-2031-301) zu nennen.

Innerhalb der Planungseinheit Stepenitz liegen folgende EU-Vogelschutzgebiete (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 2009/147/EG):

⁶ nach der Landesverordnung für die Natura-2000-Gebiete in MV auch Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung genannt, in diesem Umweltbericht werden sie aber weiter als FFH-Gebiete bezeichnet, siehe: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

anteilig Bereiche des SPA „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471), SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) sowie SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

In diesen Schutzgebieten vorkommende Zielarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind u. a. als Brutvögel Rohrdommel, Weißstorch, Kolbenente, Seeadler, Kranich, Eisvogel, Wachtelkönig, Raubwürger, Wespenbussard, Flusseeeschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter Rot- und Schwarzmilan sowie Schlagschwirl, als Rastvögel und Überwinterer Haubentaucher Saat-, Bläss- und Graugans, Reiherente und Kranich.

Des Weiteren befinden sich 8 Naturschutzgebiete (relevant sind das NSG „Uferzone Dassower See“, das NSG „Stepenitz- und Maurine-Niederung“, das NSG „Selmsdorfer Traveufer und das NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäk-Niederung) in der Planungseinheit Stepenitz.

Abschließend ist das UNESCO-Biosphärenreservats "Schaalsee" zu erwähnen (Gesamtfläche des Schutzgebietes rd. 31.000 ha; Link: <http://www.schaalsee.de>), welches sich zwar auf dem Gebiet der Planungseinheit Stepenitz befindet, aber bezüglich der HWRM-Planung nicht relevant ist.

Die Hauptläufe von Stepenitz und Radegast und damit ein großer Teil des Stepenitz-Systems sind nahezu vollständig in ein Netz von FFH- und Naturschutzgebieten eingebettet und tragen somit zu einer wesentlichen Vernetzung von Lebensräumen bei. Dies gilt auch für die Uferbereiche von Dassower See, Trave und Wakenitz. Auch das großflächig ausgewiesene EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-471) als Teil des Biosphärenreservats „Schaalsee“ im Südwesten des Planungsgebiets trägt wesentlich zur Vernetzung von Lebensräumen bei.

Auch in der Planungseinheit Stepenitz behindert eine große Anzahl von Querbauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer. Im Rahmen der Aktualisierung der Fließgewässerstrukturgütekartierung wurde eine erneute Bestandsaufnahme der Querbauwerke vorgenommen. Es gibt in der Planungseinheit Stepenitz insgesamt 688 Querbauwerke, von denen 542 zumindest zeitweise ökologisch durchgängig sind.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Geomorphologie, Hydrologie, Böden und Vegetation interagieren in Flussauen eng miteinander und sind die Grundlage für die autotypische biologische Vielfalt (SCHOLZ ET AL. 2012). Beeinträchtigungen der Parameter haben i.d.R. nachteilige Wirkungen der Biodiversität zur Folge.

Grundsätzlich gelten dynamische naturnahe Flüsse und Flussauen als natürliche Biodiversitätszentren. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Flussauen wird durch das Schutzgebietssystem Natura 2000 mit Verbreitungsschwerpunkt, insbesondere der FFH-Gebiete in den Gewässerauenökosystemen hervorgehoben (SCHOLZ ET AL. 2012). Ziel der europäi-

schen Schutzgebiete Natura 2000 gemäß Art. 6 FFH-RL ist es einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II zu bewahren und zu entwickeln bzw. nach VS-RL die Vogelarten nach Anhang I und II in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung der Ziele trägt voraussichtlich auf lange Sicht zu einer Verbesserung der Standortbedingungen der geschützten Arten und Lebensräume bei. Die Naturschutz-Offensive 2020 des BMU⁷ zeigt, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um die ambitionierten Ziele insbesondere an Fließgewässern und deren Auen zu erreichen. Zu den Zielen der europäischen Gemeinsamen Agrarpolitik wird auch zukünftig ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zählen. Darüber hinaus ist eine Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft und nicht zuletzt auch ein Beitrag zum Schutz der Biodiversität vorgesehen. Dies ist dem 2018 veröffentlichten Verordnungsentwurf⁸ der EU zu entnehmen.

Weitere positive Effekte sind hinsichtlich der bisherigen Umsetzung der WRRL zu erwarten, die einer Verschlechterung des Zustandes des Lebensraumes der Gewässer entgegenwirken wird.

Auch wenn die genannten Aspekte zwar langfristig für eine Verbesserung des Schutzes von Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen sowie der Biodiversität sprechen, so ist bei Betrachtung des derzeitigen Trends bzw. der Entwicklung bis zum Prognosehorizont 2027 keine wesentlichen Veränderungen in der Umweltsituation zu erwarten. Die schutzgutbezogenen Umweltziele werden einerseits aufgrund nationaler und europarechtlicher Richtlinien bzw. Strategien gefördert, andererseits durch anthropogene Tätigkeiten beeinträchtigt.

Bei der Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (Prognose-Nullfall) ist somit voraussichtlich nicht mit wesentlichen Veränderungen der derzeitigen Situation für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu rechnen.

Tab. 9: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Schaffung Biotopverbund / Durchgängigkeit von Fließgewässern	▶
Schutz wild lebender Tiere und Pflanze, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten	▶
Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt	▶

⁷ <https://www.bmu.de/naturschutz-offensive-2020/>

⁸ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>

5.4 Schutzgut „Fläche und Boden“

Derzeitiger Umweltzustand

Die Karte der Bodengroßlandschaften im Maßstab 1:5.000.000 (BGR 2008) (vgl. Abb. 12) gibt einen Überblick über die Böden in der FGE Schlei/Trave. „Während die Verbreitung der Bodenregionen vor allem durch das geologische Ausgangsmaterial und durch das Relief bestimmt wird, umfassen die Bodengroßlandschaften innerhalb der Bodenregionen Bereiche, die durch unterschiedliche Geofaktoren geprägt sind. Bodensubstrat, Wasserverhältnisse, Relief und Makroklima können innerhalb einer Bodengroßlandschaft in unterschiedlicher Weise ausgebildet sein. Bodengroßlandschaften einer Bodenregion unterscheiden sich damit auch deutlich in der Vergesellschaftung der Böden.“ (BGR 2014).

Die FGE Schlei/Trave ist insgesamt von der Bodenregion der Jungmoränenlandschaften mit der Bodengroßlandschaft Grundmoränenplatten und lehmigen Endmoränen im Jungmoränengebiet Norddeutschlands geprägt.

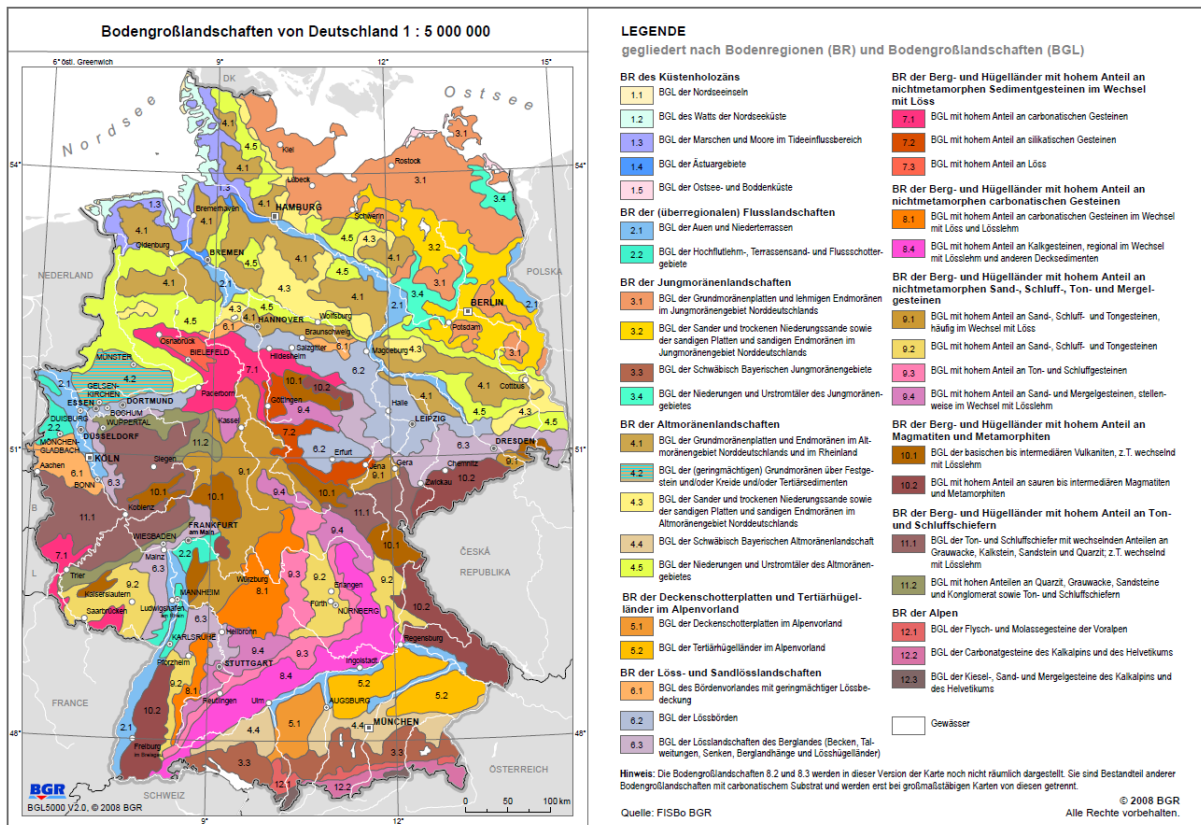


Abb. 12: Bodengroßlandschaften (Quelle: BGR 2008)

Ein wichtiger Faktor für das Hochwasserrisiko stellt die Versiegelung dar. In der Bundesrepublik Deutschland steigt seit Jahrzehnten kontinuierlich der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes⁹ lag er im Jahr 2019 bei etwa 13,7 %. Etwa die Hälfte dieses Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils sind durch undurchlässige Materialien wie Asphalt und Beton vollständig versiegelte Böden. Der Boden wird luft- und wasserdicht abgedeckt. Eine Versickerung von Regenwasser bzw. der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt. Damit gehen wichtige Bodenfunktionen, vor allem die Wasserdurchlässigkeit und die Bodenfruchtbarkeit, verloren. Dies hat negative Auswirkungen auf die Bodenfauna, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt.

Die tägliche Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist geringfügig rückläufig. Der tägliche Flächenverbrauch betrug in den Jahren 1997 bis 2000 im Schnitt 129 Hektar (ha) pro Tag. In 2017 ging der tägliche Flächenverbrauch im Schnitt auf 58 ha zurück (UBA 2020¹⁰). Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2030 die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren (BMU, 2018).

Die bedeutendste Form der Flächennutzung in Deutschland ist die Landwirtschaft, die einen Anteil von 50,7 %¹¹ (STATISTISCHES BUNDESAMT 2020) der Gesamtfläche einnimmt. Die Anteile der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche sind - abhängig von der naturräumlichen Ausstattung - regional unterschiedlich verteilt. Höhere Anteile mit mehr als 60 % befinden sich im nordwestdeutschen Tiefland und der ostdeutschen Bördelandschaft sowie in den Grünlandgebieten in Nordostdeutschland und im süddeutschen Raum (BMU & BfN 2020).

Die Flächennutzung in der FGE ist zu ca. 78 % durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, gefolgt von Wald mit 13 % und bebauten Flächen mit 3 %. In der Landwirtschaft der FGE Schlei/Trave dominiert der Anteil an Ackerflächen mit 53 % gefolgt von der Grünlandnutzung mit 25 %.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Insgesamt wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung bei der anhaltenden Bodenversiegelung eintreten, da die Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken auf einem, wenn auch etwas niedrigeren, Niveau mittelfristig beibehalten wird und somit der Anteil versiegelter Flächen an der Gesamtfläche der FGE Schlei/Trave weiter zunehmen wird.

In Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind im Betrachtungshorizont der nächsten Jahre keine gravierenden Veränderungen zu prognostizieren. Hinzuweisen ist in

⁹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/_inhalt.html;jsessionid=C8FCBD36AA7EBA031329C2B54FE1055E.internet8712

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche>

¹¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/_inhalt.html;jsessionid=C8FCBD36AA7EBA031329C2B54FE1055E.internet8712

diesem Zusammenhang auf die zu berücksichtigende Regelung im Bundesnaturschutzgesetz (siehe § 15 Abs. 3), nach der bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

In Hinblick auf die längerfristigen Klimaprognosen werden sich durch die zu erwartenden Temperatur- und Niederschlagsveränderungen ggf. Anpassungen der Flächennutzung ergeben, die jedoch unabhängig von der Durchführung des HWRM-Planes sind.

Tab. 10: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Fläche und Boden

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	▼
Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	▼
Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	▶

5.5 Schutzgut „Wasser“

Derzeitiger Umweltzustand

Die Zustandsbeschreibung der Oberflächengewässer und des Grundwassers wird mit Bezug auf die wesentlichen Merkmale auf der Basis der Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplan-Entwurfs der FGE Schlei/Trave für den Zeitraum 2022 bis 2027 dargestellt. Detaillierte Informationen sind dort zu entnehmen.

Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächenwasserkörper wird anhand der biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna), der hydromorphologischen Qualitätskomponenten, der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und der flussgebietsspezifischen Schadstoffe bewertet. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands (natürliche Wasserkörper) oder Potenzials (erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper) sind die Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten sowie die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen bezüglich der flussgebietsspezifischen Schadstoffe.

Die Bewertung des chemischen Zustands der Wasserkörper erfolgt für den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 unter Berücksichtigung der Umsetzung der RL 2013/39/EU in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik nach den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV).

Wenn alle Umweltqualitätsnormen der prioritären Stoffe, der bestimmten anderen Schadstoffe und Nitrat eingehalten sind, befindet sich der Oberflächenwasserkörper in einem guten chemischen Zustand.

Die Bewertung erfolgt gemäß WRRL in sogenannten Zustandsklassen. Die Darstellung des chemischen Zustands erfolgt in den zwei Zustandsklassen „gut“ und „nicht gut“. Der ökologische Zustand wird nach den fünf Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“ bewertet.

Der ökologische Zustand wird ebenso wie das ökologische Potenzial der Fließgewässerwasserkörper in den überwiegenden Fällen der Fließgewässerkörper verfehlt. Weit überwiegend ist er als mäßig bis unbefriedigend zu bezeichnen. An 3 von 272 Wasserkörpern ist der gute ökologische Zustand/Potenzial erreicht. Von den Küstengewässerwasserkörpern weist die Einstufung für den Zustand/das Potenzial mäßig bis unbefriedigend, z.T. auch mit schlecht aus. Ebenso wurde für die Seewasserkörper der Zustand überwiegend mit mäßig bis unbefriedigend, z.T. auch mit schlecht bewertet. Drei Wasserkörper von 53 wurden als gut bewertet.

Aufgrund von Überschreitungen von Quecksilbergehalten und Polybromierten Diphenylethern (PBDE) in Biota wird der chemische Zustand in allen Oberflächengewässern (Fließgewässer, Seen und Küstengewässern) als schlecht eingestuft.

Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche

Viele Gewässer verzeichnen durch Begradigung, Deichbau und Uferverbauung einen Verlust natürlicher Retentionsräume. Im Norddeutschen Tiefland liegen die Verluste zwischen 50 % und mehr als 90 % (BRUNOTTE ET AL. 2009).

Die Ökosystemfunktion von Flussauen beinhaltet zudem durch Retention und Akkumulation eine regulierende Wirkung auf die überschüssigen Nährstoffe, die vor allem aus diffusen Quellen (z.B. Landwirtschaft) in die Gewässer gelangen. Auen können ganz wesentlich die Nährstofffracht in Flüssen verringern. Die 79 deutschen Flussauen halten bereits jetzt jährlich bis zu 42.000 t Stickstoff und 1.200 t Phosphor zurück (BMU UND BFN 2014).

Das höchste Stickstoff- und Phosphorretentionspotenzial der deutschen Flussauen besitzt die Elbe, wodurch deutlich wird, dass die Größe der rezenten Aue das Reinigungspotenzial maßgeblich mitbestimmt (SCHOLZ ET AL. 2012:59ff). Dies verdeutlicht, dass die verbliebene Auengröße standortspezifisch nicht das alleinige Kriterium für die Retentionsleistung darstellt. Feuchtgebiete und (Feucht-)Grünland im Auenbereich weisen ein höheres Denitrifikationspotenzial auf als bspw. Ackerflächen. Durch den Verlust des Retentionsraumes in der Flussgebietseinheit Elbe ist der Nährstoffrückhalt dennoch räumlich beschränkt.

In der FGE Schlei/Trave sind nicht alle Niederungsgebiete durch Bauwerke zum Schutz vor Hochwasser und zur Entwässerung der Flächen geprägt. Binnendeiche zum Schutz vor Überflutungen wurden in der Vergangenheit häufig dort errichtet, wo die Verringerung von Überflutungshäufigkeit und -dauer unter wirtschaftlichen bzw. technischen Gesichtspunkten mit einem

Gewässerausbau nicht erzielbar war. Im Binnenland der FGE Schlei/Trave kommen vorwiegend Verbandsdeiche und Schöpfwerke zum Tragen.

Als wesentlicher Teil der öffentlichen Hochwasservorsorge sind gemäß § 76 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 74, 78 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein innerhalb der Risikogebiete nach § 73 WHG Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀).

Die in den seit dem 22. Dezember 2019 geltenden Gefahrenkarten nach § 74 Absatz 2 WHG dargestellten Gebiete an den Fließgewässern, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist oder die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG), gelten bis zu ihrer Festsetzung als Überschwemmungsgebiet als vorläufig gesichert (§ 74 Absatz 5 LWG). Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 76 Absatz 2 WHG, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten gemäß § 74 Absatz 6 WHG.

Von Bedeutung für die FGE Schlei/Trave sind an Oberflächengewässern sowohl die per LVO festgesetzten als auch die nach LWG definierten Überschwemmungsgebiete per Legaldefinition, d.h. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen.

Tab. 11: Überschwemmungsgebiete in der FGE Schlei/Trave

FGE Schlei/Trave	betroffenes reduziertes Gewässernetz in km	ÜSG per LVO in km	ÜSG vorläufig gesichert in km	ÜSG per Legaldefinition in km
Flusshochwasser	92,2	23,9	12,4	55,1

In der FGE Schlei/Trave sind Gewässerlängen von ca. 92 km mit Hochwasserrisiko identifiziert. Am 07.11.1977 wurde gemäß Landesverordnung ein Überschwemmungsgebiet im Unterlauf der Trave bis hin zur Stadt Bad Oldesloe mit einer Länge von ca. 24 km festgelegt. Aktuell sind zudem ÜSG mit einer Gewässerlänge von ca. 12,4 km vorläufig gesichert. ÜSG per Legaldefinition bestehen an ca. 55,1 km.

Im Bereich der FGE Schlei/Trave wurden 13 Risikogebiete in SH (9 durch Flusshochwasser und 4 durch Küstenhochwasser) und ein Risikogebiet in MV mit folgendem Flächenumfang benannt (Tab. 12).

Tab. 12: Gesamtflächen der Risikogebiete

FGE Schlei/Trave	Risikogebiete in km ² bei einem Hochwasser mit		
	hoher Wahrscheinlichkeit HQ10 / HW20	mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ100 / HW100	niedriger / extremer Wahrscheinlichkeit HQ200 / HW200
Flusshochwasser	6,1	7,7	7,9
Küstenhochwasser SH	75,7	145,1	255,6
Küstenhochwasser MV	0,3	0,3	0,3

Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer

Die deutschen Ostseegewässer sind neben den vorherrschenden physikalisch-chemischen Umweltbedingungen auch die Art und Verteilung menschlicher Aktivitäten und Nutzungen sowie deren Auswirkungen prägend für die dort anzutreffenden Meeresökosysteme.

Neben den physischen Belastungen trugen auch die Eutrophierung und Schadstoffe großflächig zum schlechten Zustand der marinen Lebensgemeinschaften bei. Die deutschen Ostseegewässer sind unverändert flächendeckend von Eutrophierung. Die Nährstoffeinträge waren weiterhin zu hoch und die Bewirtschaftungsziele für Nährstoffkonzentrationen der Flüsse bei Eintritt ins Meer wurden überwiegend verfehlt. Die Eutrophierung führte zu einer Zunahme von Algenblüten und Änderungen der Planktonzusammensetzung, sodass 96 % des Lebensraums im Freiwasser nicht in einem guten Zustand waren. Die Schadstoffbelastung ging vor allem auf die Anreicherung von Quecksilber, Blei, Cadmium, Tributylzinn, polybromierten Diphenylethern und nicht-dioxin-ähnlichen polychlorierten Biphenylen zurück (BLANO, 2018).

Auch wenn die Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen und das Verbot besonders umweltbelastender Stoffe bereits positive Änderungen bewirken, bedarf es weiterhin einer regelmäßigen Überwachung der Zustandsänderungen der Ostsee.

Im Laufe der 1970er und 1980er Jahre sind die Stickstoff- und Phosphorfrachten in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave deutlich zurückgegangen. Seit 1990 ist für die Phosphorfrachten keine relevante Änderung zu beobachten. In Bezug auf die Stickstofffrachten ist im Zeitraum 1990 bis 2018 eine Reduzierung um ca. 35% zu beobachten. Es besteht weiterhin ein Handlungs- bzw. Minderungsbedarf in Bezug auf die Stickstoff- und Phosphorfrachten.

Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands beim Grundwasser

Die Grundwasserkörper spielen in Bezug auf den HWRM-Plan nicht die entscheidende Rolle, werden aber dennoch kurz zusammenfassend beschrieben.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers in der FGE Schlei/Trave wird beeinflusst durch dauerhafte Entnahmen, die vor allem zum Zwecke der Trinkwassergewinnung insbesondere für die Städte Flensburg, Kiel, Hansestadt Lübeck und auch für die Hansestadt

Hamburg, die außerhalb des Einzugsgebietes der FGE Schlei/Trave liegt. Das sich natürlicher Weise regenerierende nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt diesen Bedarf deutlich, der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper ist bis auf einen GWK in der Planungseinheit Stepenitz gut.

In der FGE Schlei/Trave sind 12 von insgesamt 15 Grundwasserkörpern des Hauptgrundwasserleiters in gutem chemischem Zustand (entspricht: 82 % der Fläche). Drei Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand (entspricht: 18 % der Fläche). Die 4 tiefen Grundwasserkörper sind in gutem Zustand.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Bezüglich des guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer weisen die Maßnahmen des HWRM-Plans im Vergleich zu den Maßnahmen des Maßnahmenprogramms der WRRL nur untergeordnete Bedeutung auf. Da die Trendwende noch nicht erreicht ist, weil nach wie vor Defizite bei diesen beiden Umweltzielen existieren (vgl. oben), wird für den Bewirtschaftungszyklus auch bei Durchführung des Maßnahmenprogramms nur ein neutraler Trend erwartet.

Der gute Zustand der Ostsee wird maßgeblich durch die Stoffeinträge der Oberflächengewässer beeinflusst. Eine fehlende Aufwertung des ökologischen und chemischen Zustandes der in die Ostsee mündenden Oberflächengewässer (gemäß WHG) könnte sich demzufolge nachteilig auf den Zustand der Ostsee auswirken. Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) schafft gemäß Art. 1 den Ordnungsrahmen für die notwendigen Maßnahmen aller EU-Mitgliedsstaaten, um bis 2020 einen „guten Zustand der Meeresumwelt“ in allen europäischen Meeren zu erreichen oder zu erhalten. Unter der Voraussetzung, dass sowohl das Maßnahmenprogramm der WRRL als auch die MSRL umgesetzt wird, kann für das Umweltziel „Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer“ eine positive Trendwende prognostiziert werden.

Deutschlandweit hat sich die Fläche der Auen durch Deichrückverlegung in den letzten 15 Jahren nur um 1% vergrößert (BMU und BfN 2014).

Auch wenn sich durch die bereits erfolgte Umsetzung von Maßnahmen oder auch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL eine Verbesserung der Hochwassersituation in bestimmten Bereichen ergeben wird, so zeigt die Ausweisung von 14 Hochwasserrisikogebieten, davon 9 durch Flusshochwasser das weiterhin bestehende Hochwasserrisiko in der FGE Schlei/Trave. Sollten keine weiteren Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur nachhaltigen Retention ergriffen werden, so ist v.a. auch in Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Veränderungen von einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes in Hinblick auf die „Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche“ auszugehen.

Bezüglich des Grundwassers wird auf eine Bewertung des Trends verzichtet, da der HWRM-Plan für diese Umweltziele nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist.

Tab. 13: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Oberirdische Gewässer / Küstengewässer	
Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials	▶
Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands	▶
Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche	▼
Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer	▲
Grundwasser	
Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands	k. A.
Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands	k. A.

5.6 Schutzgut „Klima und Luft“

Derzeitiger Umweltzustand

Im Einzugsgebiet der FGE Schlei/Trave, das von Flensburg bis Schwerin reicht, variieren die klimatischen Gegebenheiten erheblich. Das Makroklima reicht von der atlantisch geprägten Klimazone in Schleswig-Holstein bis hin zur kontinental geprägten Klimazone in Mecklenburg-Vorpommern. Die jährlichen Niederschlagsmengen reichen von im Mittel < 600 mm auf Fehmarn bis hin zu > 900 mm in Schleswig.

Klimaökologisch lässt sich die FGE Schlei/Trave in zwei Regionen einteilen:

- Küstennahen Raum mit sehr hohem Luftaustausch und sehr geringem Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen,
- Geestbereich, also die Flachlandbereiche, mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief

Unabhängig von allgemeinen Klimabedingungen sind hier die unterschiedlichen lokalen klima- und immissionsökologischen Prozesse zu betrachten die für die Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft mehr ins Gewicht fallen.

Verminderung von Treibhausgasemissionen

In Deutschland konnten die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) seit dem Jahre 1990 vermindert werden. Das Jahr 2018 verzeichnete THG-Emissionen von etwa 830 Mio. t

CO₂-Äquivalent. Dies entspricht einer Minderung gegenüber dem Basisjahr 1990 von 32 % (Stand: 15.01.2020, www.umweltbundesamt.de¹²).

Für den Anstieg der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre sind nicht nur die Kohlendioxid-Emissionen aus Verbrennungsprozessen, sondern ebenso Emissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen oder bestimmte Formen der Landbewirtschaftung ursächlich.

Die überwiegend organischen Böden im Einzugsgebiet besitzen ein hohes Potenzial als Kohlenstoffsенke. Den Feuchtgebieten in den Flussauen, kommt demnach eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz zu. Ein hoher Grundwasserspiegel bewirkt i. d. R. eine hohe Bodenfeuchte und damit eine verringerte Mineralisation des im Boden gebundenen Kohlenstoffs. Die Böden der Feuchtbiotop sowie die Vegetation fungieren als CO₂-Senken (SCHOLZ ET AL 2012). In Mooren sind ca. 19 % des globalen, in Böden gebunden Kohlenstoffs gespeichert (KAAT & JOOSTEN 2008).

Die gespeicherten Kohlenstoffvorräte in Auen liegen somit deutlich höher als in terrestrischen Ökosystemen. Die erhöhten Kohlenstoffwerte werden einerseits durch die Ablagerung von kohlenstoffreichen Sedimenten während Überflutungsereignissen und andererseits in Folge der hohen Nettoprimärproduktion der Auenwälder, verursacht durch die hochwasserbedingten Ablagerungen von Nährstoffen, erklärt (GIESE ET AL 2009). Erhebliche Mengen Kohlenstoff können zudem in der Biomasse der Gehölze der Hart- und Weichholzaunen gespeichert werden.

Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung

Eine weitere Folge des Klimawandels ist der gegenwärtige Temperaturanstieg. Das hohe Wärmespeichervermögen von Gebäuden und asphaltierten Straßen verursacht eine Aufheizung der Luft und führt zur Ausprägung eines speziellen Klimas innerhalb bebauter Gebiete. Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen besitzen eine besondere Relevanz für den Klimaschutz.

Hinsichtlich des lokalen Klimas bzw. des Geländeklimas kommt den Fluss- und Bachauen in der Regel eine spezielle Funktion als Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet und Luftaustauschbahn zu. Aber auch Seen und wasserabhängige Offenlandökosysteme wie ausgedehnte Feuchtwiesen spielen eine große Rolle bei der Kaltluftproduktion. Diese Landschaftselemente sind besonders wichtig, wenn ein räumlicher Bezug zu Siedlungsbereichen, den potenziellen Belastungsräumen, besteht, wo Kaltluftentstehungsgebiete grundlegende Elemente des Stadtklimas darstellen. Die Funktion als Luftschneise hängt im Wesentlichen vom Gelände relief, der Flächennutzung/ -beschaffenheit und der vorherrschenden Windrichtung und -stärke ab.

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen>

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Seit 1881 ist die Jahresmitteltemperatur (mittlere Lufttemperatur) in Deutschland bis 2015 um etwa 1,4°C angestiegen. Dieser Befund in Verbindung mit den ungewöhnlich trockenen und warmen Jahren 2018/19 sind deutliche Anzeichen für den Klimawandel; augenfällig sichtbar wird dies beispielsweise am Rückgang der Alpengletscher. Der bisherige Klimawandel hat den Wasserhaushalt von Flussgebieten bereits beeinflusst. Diese Auswirkungen sind jedoch überwiegend nicht direkt offensichtlich, da auf den Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung bereits seit Jahrhunderten zunehmend Einfluss genommen wird (LAWA 2017).

Die weltweiten Veränderungen des Klimageschehens werden sich unabhängig von der Durchführung des HWRM-Plans auch auf das Klima in Mitteleuropa und somit auf den Wasserhaushalt in der FGE Schlei/Trave auswirken. So wird eine Fortsetzung des bereits im vergangenen Jahrzehnt zu beobachtenden Anstiegs der Durchschnittstemperaturen mit Veränderungen der Niederschlagsverteilung und somit des gesamten Wasserhaushalts erwartet.

Hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen wird in Deutschland ein weiterer Rückgang angestrebt. Die Bundesregierung hat dazu im Jahr 2019 den „Klimaschutzplan 2050“ mit dem Ziel einer 80-95%-Minderung der deutschen THG-Emissionen bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Jahr 1990 veröffentlicht.

Eine Vielzahl der Fließgewässer im Einzugsgebiet der Schlei/Trave sind Bestandteil des kohärenten Netzes Natura 2000 bzw. ausgewiesene FFH-Gebiete. Der Schutzzweck der Gebiete nimmt in erster Linie Bezug auf die Sicherung und Entwicklung seltener Tier- und Pflanzenarten, bewahrt die Gebiete vor einer mit den Schutzziele nicht konformen Nutzung (z. B. Bebauung) und trägt damit auch zur Erhaltung der Fließgewässer und Auen als Gebiete mit günstiger Klimawirkung bei.

Hinsichtlich des Erhalts bzw. der Entwicklung von Gebieten mit günstiger Klimawirkung lässt sich kein Gesamttrend angeben, insbesondere da zu dieser Gebietskategorie nur bei vereinzelten Räumen (z.B. in Großstädten mit besonderen Problemlagen und entsprechenden umweltmeteorologischen Bewertungen des Stadtgebietes) statistische Flächenangaben existieren. Vermutlich stärker noch als die durch zunehmende Bodenversiegelung verursachten Auswirkungen auf die Hochwasserretention fallen allerdings die Auswirkungen des Klimawandels ins Gewicht.

Bei der Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (Prognose-Nullfall) ist somit voraussichtlich nicht mit wesentlichen Veränderungen der Gebiete mit günstiger Klimawirkung zu rechnen.

Tab. 14: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Klima und Luft

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Verminderung von Treibhausgasemissionen	▶
Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	▶

5.7 Schutzgut „Landschaft“

Derzeitiger Umweltzustand

Die FGE Schlei/Trave umfasst eine Vielzahl an unterschiedlichen morphologischen Formen und Vegetationstypen, die durch unterschiedliche anthropogene Nutzungen den Charakter der Landschaft im Einzugsgebiet prägen.

Naturräumlich wird die FGE Schlei/Trave der norddeutschen Tiefebene (Höhen kleiner 200 m NN) zugeordnet. Die Nutzung teilt sich in Ackerflächen ca. 53 % und Grünland ca. 25 %, Waldflächen ca. 13 %, bebaute Flächen ca. 3 %, Feucht- und Wasserflächen 6 % auf. Die FGE umfasst auch die vorgelagerten Küstengewässer der Ostsee mit einer Fläche von 3.039 km² (FLUSSGEBIETSEINHEIT SCHLEI/TRAVE, ENTWURF BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN, 2020).

Um entsprechend des übergeordneten, großräumigen Charakters des HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihren Erholungswert zu berücksichtigen, werden nachfolgend die im Bereich der FGE Schlei/Trave liegenden Biosphärenreservate und Naturparke beschrieben (vgl. Abb. 10). Diese Gebiete dienen in besonderem Maße dem großräumigen Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Biosphärenreservate sind nach § 25 BNatSchG "einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von für die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen."

Das Biosphärenreservat „Schaalsee“ liegt mit einer Teilfläche im Bereich der FGE Schlei/Trave, in der nachfolgenden Tabelle ist die Teilfläche mit ihren wesentlichen Charaktereigenschaften dargestellt.

Tab. 15: Biosphärenreservate mit Teilfläche in der FGE Schlei/Trave

Biosphärenreservat (Bundesland)	Größe [ha]	Beschreibung
Schaalsee (Mecklenburg-Vorpommern)	30.900	Von den Eiszeiten geprägte Kulturlandschaft (entscheidend Pommersches Stadium der Weichselkaltzeit); kalkreiche, tiefe Seen und Sümpfe, Auenwälder mit Erlen-Eschenwäldern, naturnahe Buchen- und Bruchwälder, Moore (u. a. Regenmoore), zahlreiche Seen und Kleingewässer, Trockenrasen, Grünland. Artenvorkommen u. a. Vögel: u. a. Vorkommen von Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Weißstorch, Eisvogel, Rohrweihe, Wachtelkönig, Saat-, Bläss- und Graugänse, Amphibien: u. a. Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Moorfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Reptilien: u. a. Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>) Fische: u. a. - Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>), Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)

Auch die als „Naturparke“ ausgewiesenen Gebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen bzw. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen (vgl. § 27 BNatSchG).

Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ liegt mit seiner Gesamtfläche in der FGE Schlei/Trave, der unter anderem aufgrund seiner gewässerbezogenen naturräumlichen Ausstattung unter diesen Schutzstatus fällt. In der nachfolgenden Tabelle wird der betroffenen Naturpark und seine wesentlichen Charaktereigenschaften beschrieben.

Tab. 16: Naturparke mit der Gesamtfläche in der FGE Schlei/Trave

Naturpark (Bundesland)	Größe [ha]	Beschreibung
Holsteinische Schweiz (Schleswig-Holstein)	75.900	Jungmoränenlandschaft mit Knicks, Seen (z.B. Großer Plöner See), Buchenwälder

Drei weitere Naturparke fallen mit Teilflächen in den Einzugsbereich der FGE Schlei/Trave, die in der nachfolgenden Tabelle mit ihren wesentlichen Charaktereigenschaften dargestellt werden.

Tab. 17: Naturparke mit Teilfläche in der FGE Schlei/Trave

Naturpark (Bundesland)	Größe [ha]	Beschreibung
Schlei	49.790	Küste, Förde, Brackwassergewässer, abwechslungsreiches Hügelland
Hüttener Berge (Schleswig-Holstein)	21.900	Eiszeitlich geprägte Kulturlandschaft mit Knicks, kleineren Flüssen, Seen (Wittensee) und Auen
Lauenburgische Seen (Schleswig-Holstein)	47.400	Seen (Schaalsee und Ratzeburger See), Knicks, alte Alleen, Buchenwälder, Moore

Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens im Planungsgebiet sind teilweise durch unangepasste Bebauungen oder technische Anlagen sowie durch industrie- oder verkehrsbedingte Flächenbeanspruchungen und Schadstoff- und Lärmemissionen zu verzeichnen. Sie konzentrieren sich in den Verdichtungsräumen Flensburg, Kiel und Lübeck, aber auch der ländliche Raum ist nicht frei davon.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Hinsichtlich der Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (Prognose-Nullfall) ist voraussichtlich nicht mit wesentlichen Veränderungen der derzeitigen Situation der Landschaft und ihrer Erholungseignung zu rechnen. Mit Blick auf die „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ ist folglich in der Regel eine gleichbleibende Situation zu erwarten.

Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastungen ist bei Nichtdurchführung des Hochwasserrisikomanagementplanes keine Veränderung der Situation zu erwarten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des generellen und anhaltenden Trends zur weiteren Zersiedelung bzw. Freiflächeninanspruchnahme der Landschaft für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Zunehmende Beeinträchtigungen der Landschaft infolge von Zersiedelung sind vor allem in den Verdichtungsräumen zu erwarten.

Grundsätzlich ist die voraussichtliche Entwicklung bezüglich der Landschaft davon abhängig, wie sensibel möglicherweise beeinträchtigende Planungen/ Vorhaben die Belange des Schutzguts „Landschaft“ berücksichtigen.

Tab. 18: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	▶

5.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Derzeitiger Umweltzustand

Der Schutzgutbegriff „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beinhaltet Kulturdenkmale, Bodendenkmale, archäologische Fundstellen sowie „Historische Kulturlandschaften“. Grundlage für die Zustandsbeschreibung der betrachtungsrelevanten Zielsetzungen sind die großräumigen „Historischen Kulturlandschaften“ sowie die „UNESCO-Weltkulturerbestätten“, denen eine besondere, überregionale Bedeutung beizumessen ist.

Kulturdenkmale (z. B. Baudenkmale, historische Parks und Gärten, aber auch bewegliche Gegenstände wie Skulpturen, Gemälde oder Grabsteine) sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder kulturlandschaftsprägenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Sie geben Informationen über Zeit und Umstände ihrer Entstehung und die seither durchlaufenen Perioden, die sich sichtbar in ihrem Erscheinungsbild niedergeschlagen haben.

Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen (z. B. prähistorische Siedlungen, Gräberfelder oder Burgwälle) sind wichtige Teile des kulturellen Erbes. Oftmals liegen Bodendenkmale unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Fließ- oder Stillgewässer) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf (VERBAND DER LANDESARCHÄOLOGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2007).

Grundlage der Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Baudenkmale sind die Verzeichnisse der Kulturdenkmale von besonderem Wert (nach § 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014). Aufgrund der Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015 sind alle Denkmale mit besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sowie Schutz-zonen (sogenannte Grabungsschutzgebiete) in Form einer Liste zu führen und zu veröffentlichen. In dieser Denkmalliste (gem. Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale (GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 25. Juni 2015, S. 157)) sind für ganz SH etwa 5.000 Denkmale eingetragen. Hinzu kommen die Kulturdenkmale der Hansestadt Lübeck.

Nach dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) können folgende bedeutsame „Historische Kulturlandschaften“ in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave abgegrenzt werden (Beschreibung verkürzt mit Schwerpunkt auf wasserbezogene Landschaftselemente):

- Ostschleswigsches Hügelland

Überwiegend ländlich strukturierte Kulturlandschaft, geprägt durch große Güter und Herrenhäuser in Angeln und Schwansen, durch zahlreiche Bauernhöfe und dörfliche Streusiedlungen. Schloßanlagen in Glücksburg und Gottorf mit den umgebenden Wasserflächen und angrenzenden Parkanlagen. Charakteristische Fischerorte an der Schlei. Historische Karpfenteiche, Windmühlen, Wassermühlen, Mühlenteiche und Mühlengehöfte.

- Nördliches Ostholsteinisches Hügelland

Relativ intakte Gutslandschaft. Veränderte Bauernlandschaft in der ehemals klösterlichen Probstei. Die bis in die Nachkriegszeit weitgehend noch intakten Bauerndörfer, die auf slawische Rundlinge zurückgehen, haben sich zu uniformen Siedlungsansammlungen mit Vorstadtcharakter verändert. Zahlreiche Windmühlen, Wassermühlen, Mühlenteiche und Mühlengehöfte. "Freizeitlandschaft" mit zahlreichen Seebädern und Aussichtspunkten im ostholsteinischen Hügelland, Knicklandschaften, historische Karpfenteiche, Feuchtgrünland.

- Südliches Ostholsteinisches Hügelland

Guts- und Seelandschaften, Heiden, Moore. Durch zahlreiche Verkehrswege (Straßen und Bahnstrecken) und durch den Tourismus besonders in der Küstenregion stark verändert. Wassermühlen, von denen einige noch gut erhalten sind, an den zahlreichen Fließgewässern (Mözener Au, Leezener Au, Trave), Knicklandschaften.

- Nordoldenburg und Fehmarn

Wasserreichtum des Oldenburger Grabens ist heute aufgrund der umfangreichen Trockenlegungskampagnen der Vorkriegszeit weitgehend verloren gegangen. Ansonsten ist die ländlich geprägte Kulturlandschaft noch relativ intakt. Die frühere Verlandungszone vor Heiligenhafen, eine einmalige amphibische Landschaft, wird bereits seit einem Vierteljahrhundert von einem großen Ferienzentrums stark beeinträchtigt. Reste des Oldenburger Grabens, Niedermoorlandschaft, Kolonistendörfer des 13. und 14. Jahrhunderts (Forta-Dörfer) sowie ältere Haufendörfer auf der Insel Fehmarn, aus der die Stadt Burg als einzige städtische Siedlung herausragt.

- Ostlauenburgisches Seengebiet und Büchener Sander

Durch jahrtausendealte bäuerlichen Siedlungsgeschichte geprägt, die durch eine große Zahl vor- und frühgeschichtlicher Kulturdenkmäler (Stein- und Hügelgräber, slawische Ringwälle und Ortsnamen) dokumentiert ist. Mit Verkoppelung des 18. Jahrhunderts entstandene Knicklandschaft und geregelte Forstwirtschaft. Durch Ratzeburger Seenplatte reich strukturierte Kulturlandschaft. Salzstraße, Stecknitz-Kanal sowie Elbe-Lübeck-Kanal (technisches Kulturdenkmal mit Brücken und Schleusen). Teilweise Gutslandschaft. Inselstädte Mölln und Ratzeburg sowie die Elbufersiedlung Lauenburg mit Schloßresten und Schlossgarten. Heideflächen, Knicklandschaften.

Schleswig-Holstein ist reich an archäologischen Fundstellen, die einen wichtigen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Dabei handelt es sich sowohl um heute noch sichtbare Anlagen wie Grabhügel oder Burgwälle. Der größte Teil dieser Fundstellen, wie prähistorische Siedlungen oder Gräberfelder ist allerdings im Boden verborgen und nur von Fachleuten sicher zu identifizieren. Mittlerweile sind ca. 80.000 Fundstellen in der Archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen, wobei die ältesten Funde aus der Zeit

vor über 50.000 Jahren stammen. Die Mehrheit der Bodendenkmale, liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf.

Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Gewässer bildeten die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke der frühen Montanzeit.

Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Derzeit ist erst ein kleiner Teil der tatsächlich existierenden Fundstellen bekannt. Großflächig untersuchte Areale haben gezeigt, dass die übergroße Mehrheit der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale noch unentdeckt im Erdboden verborgen ist, ohne morphologisch oder durch Strukturen an der Oberfläche erkennbar zu sein. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens liegen diese Räume nicht im Fokus wirtschaftlicher Tätigkeit; nur selten werden daher durch Baumaßnahmen oder Landwirtschaft archäologische Funde zu Tage gefördert. Zweitens verfügt die archäologische Forschung derzeit nur über sehr wenige technische Prospektionsmethoden, die etwa durch den Einsatz von Geophysik, Einblicke in archäologische Strukturen in Feuchtgebieten liefern könnten.

Schutz sonstiger Sachgüter

Bezüglich der „sonstigen Sachgüter“ mit dem Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten sind zum einen die großen Verkehrswege (Straße und Schiene) bedeutsam, aber auch weitere wichtige Anlagen wie die Energie-Infrastruktur (Kraftwerke, Stromkabel, usw.) oder öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, usw.) zu nennen. Prinzipiell sind die städtischen Räume mit ihren umfangreichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und verzweigten Infrastrukturen und ihren hohen Bevölkerungszahlen bei der Betrachtung der Hochwasserrisiken von Bedeutung.

In den Hochwasserrisikogebieten der FGE Schlei/Trave sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen betroffen, aber in den Ortslagen auch im geringen Umfang Wohngebäude.

Für M-V liegt ein Risikogebiet im Raum Dassow (Dassow Stadt, Dassow-Lütgenhof) vor. In der Stadt Dassow wären bei einem Extremereignis (HQ_{extrem}) sowohl Wohngebäude als auch Baudenkmale und ihre Infrastruktur betroffen.

Im gesamten Land MV sind gegenwärtig mehr als 90.000 Kulturdenkmale bekannt, die sich in drei große Gruppen untergliedern (Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege, 2006, 2014):

- 25.000 Bau- und Kunstdenkmale sowie historische Parks und Gärten, die in den entsprechenden Denkmallisten der Landkreise verzeichnet sind,

- ca. 8.000 überwiegend obertägig sichtbare Bodendenkmale (Hügelgräber, Megalithgräber, Burgwälle, Turmhügel, Landwehren, Grenzsteine etc.) werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2006 in den derzeit erarbeiteten Listen der Bodendenkmale, die ebenfalls bei den Landkreisen einsehbar sind, verzeichnet sein. Bei diesen Objekten ist angesichts ihrer Ausführungen zum Umweltbericht „Hochwasserrisikomanagementplan FGE Schlei/Trave“ für den Anteil Mecklenburg-Vorpommerns wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Beseitigung oder substanzielle Veränderung - auch der Umgebung - grundsätzlich nicht genehmigungsfähig,

- ca. 60.000 obertägig nicht mehr sichtbare Bodendenkmale (Siedlungsplätze, Urnengräberfelder, Werkplätze etc.). Diese unterliegen in gleichem Maße den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wie die sichtbaren Denkmale. Ihre Veränderung oder Beseitigung ist jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch die jeweiligen Vorhaben verursachten archäologischen Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen sind vom Bauherrn als Verursacher des Eingriffes zu tragen.

Für den Flächenanteil Mecklenburg-Vorpommerns an der FGE Schlei/Trave werden folgende Aussagen getroffen:

Für die Planungseinheit Stepenitz ist die Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg relevant (Landkreis Nordwestmecklenburg, 2017)¹³.

In dieser Liste sind u.a. auch Baudenkmale dargestellt. Als einige Beispiele sind zu nennen:

- Dassow-Pfarrhaus mit Stall, ehemaliges Empfangsgebäude des Bahnhofs, Schmiede, Gutsanlage mit Gutshaus in Dassow-Lütgenhof, Gutshaus Dassow-Kaltenhof etc.

¹³ Link: https://www.nordwestmecklenburg.de/datei/anzeigen/id/62186,201/kopie_von_denkmalliste_nwm_stand_29.09.2017_zur_ver%C3%B6ffentlichung.pdf

- Dassow-Johannstorf-Gutsanlage mit Herrenhaus, Park, Torhaus und Wirtschaftsgebäuden, Steinzeichen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Anteils MV (Planungseinheit Stepenitz) an der FGE Schlei/Trave keine UNESCO-Weltkulturerbestätten betroffen sind.

Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans

Einerseits kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz-/ Denkmalpflegebehörden in den Kommunen auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden, so dass die Anzahl geschützter Kulturdenkmäler tendenziell zunehmen wird.

Ein allgemein gültiger Gesamttrend zur Entwicklung des Zustands der Kulturgüter und Kulturlandschaften im Bereich der FGE Schlei/Trave bei Nichtdurchführung des HWRM-Planes lässt sich nicht angeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass v.a. die oberirdisch gelegenen Bau- und Kulturdenkmale ebenso wie die Sachgüter von einem verbesserten Hochwasserschutz profitieren würden. Bei Nichtdurchführung des HWRM-Planes ist dagegen mit gleichbleibender oder zunehmender Beeinträchtigung der Kulturgüter und Sachgüter durch Hochwasserschäden zu rechnen.

In Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen des HWRM-Planes ist sicherlich ausschlaggebend, inwieweit die Belange des Schutzes von Baudenkmalen, archäologischen Bodendenkmalen oder historischen Kulturlandschaften bei im Vorfeld der Planung und bei der Umsetzung und ggf. baulichen Gestaltung berücksichtigt werden können.

Auch bei den „sonstigen Sachgütern“ ist bei Nichtdurchführung des HWRM-Planes mit einer prinzipiell gleichbleibenden oder von einer zunehmenden Beeinträchtigung durch Hochwasserschäden zu rechnen.

Tab. 19: Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes	Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans
Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften	▶/▼
Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen	▶
Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten	▶/▼

6 Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des HWRM-Plans auf die Umwelt, Darstellung von Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Der HWRM-Plan beinhaltet die Festlegung einer Vielzahl von Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in der SUP zu berücksichtigen sind.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens liegt der am 26./27. September 2013 (ergänzt Januar 2014) verabschiedete Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2020) vor. Dieser LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde 2013 beschlossen und im Laufe des Jahres 2015 für den Bereich EG-WRRRL geringfügig angepasst sowie 2016 um Maßnahmen zur Umsetzung der EG-MSRL und 2018 um eine konzeptionelle Maßnahme zum Starkregenrisikomanagement ergänzt. 2020 wurde der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog um Aussagen zur Klimawandel-Sensitivität von Maßnahmen ergänzt. Die in dem Maßnahmenkatalog aufgelisteten 29 Maßnahmentypen, die der HWRL zugeordnet sind, sind im Rahmen der SUP zu betrachten. Bei den Maßnahmen Nr. 501 – 512 handelt es sich um rein konzeptionelle Ansätze ohne unmittelbare Umweltauswirkungen, die in der weiteren Betrachtung nicht weiter berücksichtigt wurden.

Grundlage für die folgenden Auswertungen stellt der Daten-Upload der Maßnahmen über die BfG in den WasserBLiCK vom 01.09.2020 dar.

6.1 Ursache-Wirkungs-Beziehungen der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen

Die von den einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs ausgehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf die einzelnen im Umweltbericht betrachteten schutzgutbezogenen Umweltziele sind im Anhang 3 in Form von Ursache-Wirkungs-Matrizen zusammengestellt. Das Ausmaß der zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen wird zusammenfassend dargestellt (vgl. Kapitel 6.1.2).

6.1.1 Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmentypen auf die Ziele des Umweltschutzes werden die dauerhaften, d.h. die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen herangezogen. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z.B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

Die folgenden negativen und positiven Wirkfaktoren werden für die Beurteilung in den Ursache-Wirkungs-Matrizen herangezogen.

Aufgrund des gleichen methodischen Ansatzes werden bei der SUP zum Maßnahmenprogramm nach WRRL und zum HWRM-Plan weitestgehend die gleichen Wirkfaktoren betrachtet. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der Maßnahmen sind diese bei der Betrachtung jedoch von unterschiedlicher Relevanz. Auf die Betrachtung der Aspekte „Geruch“, „Luftschadstoffe“ und Lärm“ wird bei den Ursachen-Wirkungs-Matrizen der SUP zum HWRM-Plan verzichtet, da diese bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmentypen nicht bzw. nur temporär während der Bauzeit zu erwarten sind.

Flächenbeanspruchung

Mit einigen der Maßnahmentypen des HWRM ist eine Flächenbeanspruchung verbunden (z.B. Bau von Rückhaltebecken, Poldern, Deichen).

Besonders umweltrelevant ist eine Freiflächenbeanspruchung, die außerhalb von zusammenhängend bebauten Bereichen in der freien Landschaft erfolgt. Mit der Flächenbeanspruchung werden die vorhandenen Bodenfunktionen nachhaltig verändert und in der Regel die vorhandene Vegetation beseitigt.

Unter dem Wirkfaktor Flächenbeanspruchung werden auch bauliche Beeinträchtigungen des Bodens im Zuge der Gewässerrenaturierung erfasst.

Besonders bei baulichen Maßnahmen im Gewässer und in den Gewässerrauen besteht die Möglichkeit, dass diese zu erheblichen Auswirkungen auf unentdeckte, verborgene archäologische Fundstellen sowie auf schutzwürdige Böden führen können.

Bodenversiegelung

Die Versiegelung von Böden mittels undurchlässiger Materialien (z.B. Beton, Asphalt) ist eine besonders gravierende Form der Flächenbeanspruchung. Versiegelung ist in der Regel mit einem völligen Verlust der ökologischen Bodenfunktionen verbunden. Hierzu zählten die Produktionsfunktion für Biomasse, die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere und die Regler- und Speicherfunktion vor allem für den Wasserhaushalt und die Nutzung des Wassers z.B. als Trinkwasser.

Mit der Versiegelung von Flächen sind auch negative Auswirkungen auf die Retentionsfähigkeit der Böden verbunden, die v.a. in Hinblick auf die Zielsetzung des HWRM-Planes zu beachten sind. Entsprechend kann durch die Entsiegelung von Flächen ein positiver Beitrag zum natürlichen Wasserrückhalt erreicht werden.

Barrierewirkung

Ein wesentlicher Teil von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird zum Zweck der Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Längendurchgängigkeit von Fließgewässern und somit zugunsten von typischen Fließgewässerorganismen (insbesondere Wanderfischarten) durchgeführt. Solche Maßnahmen verringern oder beseitigen die Barrierewirkung von technischen Bauwerken (z.B. Stauwehre) am oder im Gewässer.

Visuelle Wirkung

Von Maßnahmen, die insbesondere mit der Errichtung von Bauwerken außerhalb von Siedlungsbereichen (z.B. Deichbau) verbunden sind, können optisch wahrnehmbare Veränderungen des Landschaftsbildes und damit ggf. Störungen der landschaftlichen Erholungseignung ausgehen. Bei empfindlichen Tierarten können durch Veränderungen der landschaftlichen Sichtbeziehungen Meidungsreaktionen ausgelöst werden.

Auch wenn einzelne Maßnahmen nicht in Kulturdenkmale eingreifen, können etwa durch die Errichtung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild großräumiger Kulturlandschaften sowie auf das Erscheinungsbild oder die Nutzung einzelne Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Schleusen etc.) entstehen. Deutlich positive visuelle Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaften können Maßnahmen zur Abflussregulierung und Renaturierung haben. In Einzelfällen können aber auch diese Maßnahmen zu einer visuellen Beeinträchtigung führen.

Nutzungsänderung / -beschränkung

Dieser Wirkfaktor umfasst Änderungen einer bestehenden Nutzungsform vor allem im Zuge der Maßnahmen des Hochwasserschutzes bzw. der Wasserretention (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland). Außerdem werden Nutzungsbeschränkungen (z.B. in Überschwemmungsgebieten oder Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz) aus Gründen des Hochwasserschutzes oder zur Minderung von Stoffeinträgen unter diesem Wirkfaktor zusammengefasst. Dies können sowohl Nutzungsänderungen mit positiven Umweltwirkungen, wie die Umwandlung von Acker in Grünland sein, als auch Änderungen mit negativen Wirkungen wie die Rodung von Gehölzen. Auch die Anlage von Gewässerrandstreifen kann hiermit berücksichtigt werden.

Veränderung des Abflussregimes

Veränderungen des Abflussgeschehens, insbesondere im Bereich von Querbauwerken durch eine Gewährleistung der Mindestwasserführung, einer Verkürzung von Rückstaubereichen oder einer Reduzierung künstlicher tageszeitlicher Schwankungen der Wasserführung fördern einen gewässertypischen Abfluss. Darüber hinaus schließt dieser Wirkfaktor Maßnahmen mit ein, die der Retention von Wasser in der Fläche dienen, um Hochwasserspitzen abzumildern. Versiegelungen, Bepflanzungen oder Rodungen in Flussnähe wirken sich nachteilig auf den natürlichen Wasserrückhalt aus.

Morphologische Veränderungen der Oberflächengewässer einschl. Auen

Einige Maßnahmen zielen auf positive Veränderungen der Gewässermorphologie ab (z.B. Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Initialmaßnahmen zur Gewässerentwicklung). Dadurch soll die physische Gestalt des Gewässers (Dimension Geometrie von Sohle, Ufer und Aue im Längs- und Querprofil) naturnaher gestaltet werden. Es werden heterogene Habitatstrukturen geschaffen, die wiederum durch die Ansiedlungsmöglichkeit unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten die biologische Vielfalt fördern.

Veränderungen der Hydrogeologie des Grundwassers

Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern können mit einer Anhebung des Wasserstands verbunden sein. Damit wird auch der Grundwasserspiegel angehoben und die Grundwasserflurabstände verringert. Hinsichtlich der Biotop- und Habitatqualitäten für Tiere und Pflanzen sowie bezüglich der natürlichen Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes sind solche Veränderungen der Grundwasserhydraulik überwiegend positiv zu werten. Die Wiedervernässung von Feuchtgebieten verringert den Austrag von Stickstoff aus der Fläche und ermöglicht eine Verbesserung der Konservierungsbedingungen für das organische Material archäologischer Objekte. Weiterhin wirkt die Anhebung des Grundwasserstandes in Bereichen mit organischen Böden hemmend auf die Mineralisierung organischer Substanz und die Freisetzung von CO₂ aus und leistet damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Stoffeintrag in Oberflächengewässer und in das Grundwasser

Oberflächengewässer

Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen bewirkt eine Minderung der Schad-/ Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sowie von Salzeinträgen, wodurch nicht nur die Biotop-/ Habitatqualität für die Gewässerbiozönose verbessert wird, sondern auch die Badegewässer- und die Trinkwasserqualität.

Grundwasser

Maßnahmen zur Minderung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser stehen vor allem im Zusammenhang mit der Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung (insbesondere Verringerung der Stickstoff-Verluste bei der Düngung) wie sie z. B. im Zuge des Maßnahmentyps 310 vorgesehen sein kann.

Durch die Maßnahmen zur Minderung von Schadstoff- und Salzeinträgen werden die ökologischen Bodenfunktionen verbessert oder wiederhergestellt und die Grundwasserqualität insbesondere für die Trinkwassergewinnung verbessert.

Luftschadstoff- und Geruchs-Emissionen sowie Lärmimmissionen

Auf die Betrachtung und Darstellung der Faktoren „Geruch- und Luftschadstoffemissionen“ sowie Lärmimmissionen wird bei den Ursachen-Wirkungs-Matrizen der SUP zum HWRM-Plan vollständig verzichtet, da diese bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmentypen nicht bzw. nur temporär während der Bauzeit zu erwarten sind.

6.1.2 Ursache-Wirkungs-Beziehungen einzelner Maßnahmentypen

In den folgenden Tabellen werden die in den Ursachen-Wirkungs-Matrizen ermittelten Bewertungen der Umweltwirkungen zusammenfassend dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei der Mehrzahl der Maßnahmentypen v.a. bei den Maßnahmen der HWRM-Aspekte „Vermeidung“, „Vorsorge“ sowie „Regeneration“ keine bzw. wenige negative Auswirkungen auf die Ziele des Umweltschutzes zu erwarten sind. Negative Umweltwirkungen sind überwiegend unter dem Aspekt „Schutz“ zu verzeichnen, da in diesem die Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zusammengefasst sind.

Aspekt Vermeidung

Tab. 20: Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Vermeidung




Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/ HWRM-RL	Bewertung der Umwelt- wirkung (vgl. Ursache-Wirkungs- Matrix im Anhang)
Handlungsbereich Vermeidung (Flächenvorsorge)			
301	Raumordnungs- und Regionalplanung (Vorrang- und Vorbehaltsbeispiele)	M 1	positiv
302	Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (und Formulierung von Nutzungsbeschränkung n. Was- serrecht)	M 1	positiv
303	Bauleitplanung (u. a. Anpassung/Änderung der Bauleitplanung, Überprüfen bei Neuaufstellung, ggf. baurechtliche Vorgaben)	M 1	positiv
304	Angepasste Flächennutzung (u. a. Beratung Land- und Forstwirte, wasser- und baurechtliche Vorgaben)	M 1	positiv
Handlungsbereich Entfernung/Verlegung (Flächenvorsorge)			
305	Entfernung oder Verlegung (u. a. Verlegung von Infrastruktur, Ankauf und Ent- fernung betroffener Objekte)	M 1	mit Einschränkungen positiv
Handlungsbereich Verringerung (Bauvorsorge)			
306	Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanie- ren (u. a. Stadtsanierungskonzepte, Informations- und Beratungsprogramme)	M 3	positiv
307	Objektschutz (v. a. „nachträgliche“ Maßnahmen wie Wassersper- ren, Abdichtungen etc. an öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen, Beratung Gewerbe und Indust- rie)	M 2	mit Einschränkungen positiv

Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/ HWRM-RL	Bewertung der Umwelt- wirkung (vgl. Ursache-Wirkungs- Matrix im Anhang)
308	Hochwasserangepasste Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (v. a. Aufklärung, Information, Beratung, Umstellung Energieversorgung)	M 1	positiv
Handlungsbereich Sonstige Vorbeugungsmaßnahmen			
309	Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken (v. a. Modelle, Studien, Wasserhaushaltsmodelle)	M 1	umweltneutral

M 1 Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen

M 2 Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (ggf. Zielkonflikt)

M 3 Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind

	positiv oder mit Einschränkungen positive Umweltwirkung
	umweltneutral
	negative Umweltwirkungen möglich

Der Handlungsbereich Flächenvorsorge umfasst die Maßnahmen zu den Handlungsfeldern Raumordnungs- und Regionalplanung, Festlegung von Überschwemmungsgebieten, Bauleitplanung sowie angepasste Flächennutzungen. Durch die planerischen Festlegungen werden für den Hochwasserschutz bedeutsame Flächen gesichert und Nutzungsbeschränkungen verordnet. Dadurch werden erheblich negative Umweltauswirkungen durch Hochwasser vermieden, so dass positive Auswirkungen v.a. hinsichtlich der Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“, „Wasser“ sowie für das „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bestehen.

In Folge der Vermeidung hochwasserbedingter Schäden liegen bei den Handlungsfeldern der Verringerung (Bauvorsorge) mit dem hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren sowie der hochwasserangepassten Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Regelfall positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“ sowie „Sach- und Kulturgütern“ vor. Bei Überflutung kann die Ausbreitung wassergefährdender Stoffe und anderer Schadstoffe teils vermieden werden, so dass Schädigungen von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt sowie Wasser und Boden unterbleiben.

Die sonstigen Vorbeugungsmaßnahmen beinhalten die Erstellung von Konzeptionen, Studien und Gutachten. Es werden fachliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für das Hochwasserrisikomanagement erarbeitet und damit die Vorhersagen und zukünftige Planungen optimiert. Unmittelbare Umweltwirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Einschränkungen der in der Regel positiven Wirkung der Maßnahmentypen des Aspektes Vermeidung ergeben sich bei den Maßnahmentypen 305 (Entfernung oder Verlegung) und

307 (Objektschutz). So können bei Verlegung von Nutzungen aus hochwassersensiblen Bereichen und bei nachträglichen baulichen Maßnahmen negative Umweltwirkungen durch Flächenbeanspruchung oder Veränderungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes nicht ausgeschlossen werden.

Aspekt Schutz

Tab. 21: Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Schutz




Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/HW RM-RL	Bewertung der Umweltwirkung (vgl. Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang)
Handlungsbereich Management natürlicher Überschwemmungen/			
Abfluss- und Einzugsgebietsmanagement (Natürlicher Wasserrückhalt)			
310	Natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet (v. a. Programme zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft)	M 1	positiv
311	Natürlicher Wasserrückhalt in der Gewässeraue (u. a. Aktivierung ehem. Feuchtgebiete, Gewässerrenaturierung, Wiederanschluss Altarme und Seitengewässer)	M 1	mit Einschränkungen positiv
312	Minderung der Flächenversiegelung (v. a. kommunale Programme)	M 1	positiv
313	Natürlicher Wasserrückhalt in Siedlungsgebieten (u. a. kommunale Rückhalteanlagen, Regenwassermanagement, Regenwasserversickerungsanlagen)	M 1	mit Einschränkungen positiv
314	Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten (u. a. Beseitigung/Rückverlegung von Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern))	M 1	mit Einschränkungen positiv
Handlungsbereich Regulierung Wasserabfluss (Technischer Hochwasserschutz)			
315	Planung und Bau von Hochwasserrückhaltmaßnahmen (u. a. Neubau Hochwasserrückhalteräumen, Realisierung Stauanlagen)	M 2	negative Umweltwirkungen möglich
316	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhaltmaßnahmen (u. a. optimierte Steuerung, Sanierung Stauanlagen)	M 2	negative Umweltwirkungen möglich
Handlungsbereich Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet (Technischer Hochwasserschutz)			
317	Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände, mobiler Hochwasserschutz, Dünen, Strandwälle (u. a. Ertüchtigung, Ausbau bzw. Neubau von Schutzanlagen)	M 2	negative Umweltwirkungen möglich
318	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken (u. a. größere Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen)	M 2	negative Umweltwirkungen möglich

Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/HW RM-RL	Bewertung der Umweltwirkung (vgl. Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang)
319	Freihaltung und Vergrößerung der Hochwasserabflussquerschnitte im Siedlungsraum und Auenbereich (u. a. Beseitigung von Engstellen wie Brücken, u. a. auch Abgrabungen im Auenbereich)	M 2	mit Einschränkungen positiv
320	Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement (u. a. Entschlammungen, Landschaftspflege, Bewirtschaftungsaufgaben)	M 2	mit Einschränkungen positiv
Handlungsbereich Sonstige Schutzmaßnahmen			
321	Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen (u. a. Vorlandmanagement Küstenbereich)	M 2	mit Einschränkungen positiv

M 1 Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen

M 2 Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (ggf. Zielkonflikt)

M 3 Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind

	positiv oder mit Einschränkungen positive Umweltwirkung
	umweltneutral
	negative Umweltwirkungen möglich

Unter dem Aspekt "Schutz" wird eine Vielzahl von Maßnahmen erfasst, die zwar sehr positiv für den Hochwasserschutz sind, aber mit möglichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Hier sind v.a. die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu nennen, die v.a. auch den Bau von Schutzanlagen, Deichen und Poldern und damit die Inanspruchnahme von Flächen beinhalten. Zudem können diese Maßnahmen auch Zielkonflikte für die Umsetzung der WRRL aufweisen. Eine konkrete Bewertung der verschiedenen Maßnahmen kann nur einzelfallbezogen erfolgen, da die Wirkungsintensitäten in Abhängigkeit von der Art, der Größenordnung und dem konkreten Standort z.T. erheblich variieren können. Auf der hier zu bearbeitenden abstrakten Planungsebene ohne konkrete Angaben zur Ausführungsart und Verortung ist eine abschließende Bewertung nicht möglich.

Positiv zu beurteilen sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes im Einzugsgebiet (Maßnahmentyp 310), da hier das Wasserspeicherpotenzial von Böden und Ökosystemen verbessert wird. In Folge der Minderung von Hochwasser bestehen im Regelfall positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“, „Wasser“ sowie „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. Außerdem liegen in Folge der Nutzungsänderungen und der Vermeidung von Bodenerosion und Minderung der Stoffeinträge in die Gewässer im Regelfall positive Nebenwirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt“ sowie „Boden“ und „Landschaft“ vor. Die Minderung der Flächenversiegelung hat ebenfalls für alle Schutzgüter positive Wirkungen.

Aspekt Vorsorge

Tab. 22: Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Vorsorge

Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/ HWRM-RL	Bewertung der Umweltwirkung (vgl. Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang)
Handlungsbereich Hochwasservorhersagen und Warnungen (Informationsvorsorge)			
322	Hochwasserinformation und Vorhersage (u. a. Hochwassermeldedienst, Sturmflutvorhersage)	M 3	umweltneutral
323	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen (u. a. Software, Sirenenanlagen)	M 3	umweltneutral
Handlungsbereich Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall/Notfallplanung (Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz)			
324	Alarm- und Einsatzplanung (u. a. Krisenmanagement, Informationssysteme, Schulungen)	M 3	umweltneutral
Handlungsbereich Öffentliches Bewusstsein und Vorsorge (Verhaltensvorsorge)			
325	Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall (u. a. Veröffentlichungen, Aufklärung, ortsnahe Informationen)	M 3	umweltneutral
Handlungsbereich Sonstige Vorsorge (Risikovorsorge)			
326	Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge	M 3	umweltneutral

M 1 Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen

M 2 Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (ggf. Zielkonflikt)

M 3 Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind



positiv oder mit Einschränkungen positive Umweltwirkung

umweltneutral

negative Umweltwirkungen möglich

Die Maßnahmentypen des Aspektes 'Vorsorge' beinhalten die Hochwasservorhersagen und Warnungen, d.h. die Informationsvorsorge in der Bevölkerung. Verbesserungen des Hochwassermeldedienstes und der Sturmflutvorhersage ermöglichen eine frühzeitigere Warnung, so dass Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können und Schäden langfristig vermieden werden. Unmittelbare Umweltwirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Ähnlich in der Bewertung der Umweltwirkungen sind die weiteren Maßnahmen zu werten, die sich mit Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements sowie der Verhaltensvorsorge, d.h. mit der Aufklärung Betroffener über Hochwasserrisiken sowie der Vorbereitung auf den Hochwasserfall befassen. Auch die Risikovorsorge, die z.B. die finanzielle Absicherung vor allem durch Versicherungen gegen Hochwasserschäden und die Bildung von Rücklagen beinhaltet, hat keine Umweltauswirkungen. Zudem handelt es sich um Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind.

Aspekt Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung




Tab. 23: Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Wiederherstellung/ Regeneration und Überprüfung

Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/HWRM- RL	Bewertung der Umwelt- wirkung (vgl. Ursache-Wirkungs- Matrix im Anhang)
Handlungsbereich Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft (Regeneration)			
327	Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden (u. a. Handlungsempfehlungen, Dokumentation, Soforthilfe, Betreuung)	M 3	umweltneutral
Handlungsbereich Sonstige Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung			
328	Sonstige Maßnahmen aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung (u. a. Optimierung der Zuständigkeiten, Dokumentation, Erfahrungsaustausch)	M 3	umweltneutral

M 1 Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen

M 2 Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (ggf. Zielkonflikt)

M 3 Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind

	positiv oder mit Einschränkungen positive Umweltwirkung
	umweltneutral
	negative Umweltwirkungen möglich

Der Aspekt "Wiederherstellung/ Regeneration und Überprüfung" beinhaltet die Schadensnachsorge. Diese umfasst Maßnahmen zur Aufbauhilfe und Wiederaufbau, zur Nachsorgeplanung und Beseitigung von Umweltschäden. Die Nachsorgeplanung beinhaltet z.B. die Sicherung von Gebäuden, die Aufbauhilfe und den Wiederaufbau von Gebäuden und technischer Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung) sowie finanzielle Unterstützung.

Die Dokumentation und Nachbereitung von Hochwasserereignis, Hochwasserfolgen und Katastropheneinsatz sowie die Optimierung der Zuständigkeiten und Instrumente dient der Verbesserung der Vorbereitung auf Hochwasser und der weiteren Verbesserung der Hochwasservorsorge. Positive Aspekte ergeben sich somit durch die Optimierung und verbesserten Vorbereitung auf das nächste Hochwasser. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Aspekt Sonstiges

Tab. 24: Übersicht zu den Maßnahmentypen - Aspekt Sonstiges

Nr.	Maßnahmentyp des LAWA-Maßnahmenkatalogs	Relevanz WRRL/HWRM- RL	Bewertung der Umweltwirkung (vgl. Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang)
Handlungsbereich Sonstiges			
329	Sonstige Maßnahmen	M 3	umweltneutral

M 1 Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen

M 2 Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (ggf. Zielkonflikt)

M 3 Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind



positiv oder mit Einschränkungen positive Umweltwirkung

umweltneutral

negative Umweltwirkungen möglich

Der Aspekt „Sonstiges“ beinhaltet u.a. Untersuchungen zum Klimawandel. Mit Hilfe der Untersuchungen zum Klimawandel können zukünftige Planungen optimiert werden, so dass auf lange Sicht durch den Informationsgewinn positive Wirkungen für den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Unmittelbare Umweltwirkungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schlei

Für die Risikogebiete der Planungseinheit Schlei sind die in Tab. 25 genannten Maßnahmentypen empfohlen. Es wird daraus ersichtlich, dass das Maßnahmenspektrum in den einzelnen Risikogebieten (Flusshochwasser) fast identisch ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen in den Risikogebieten die gleichen Ergebnisse wie die Betrachtung der Planungseinheiten erzielt. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die Planungseinheit vorgenommen.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Maßnahmen für die Risikogebiete durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser zusammengefasst, da eine räumliche Überlagerung ohne konkrete Verortung bzw. Benennung von Schwerpunkten oder Anzahl einzelner Maßnahmen besteht.

Die Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schlei sind für zwei der insgesamt 9 Maßnahmentypen positiv (301, 303), bei zwei Maßnahmentypen positiv mit Einschränkungen (311, 320), bei vier Maßnahmentypen umweltneutral (309, 322, 324, 326) und bei einem Maßnahmentyp sind negative Umweltauswirkungen möglich (318).

Die Ableitung der Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele ist den Tabellen im Anhang 4 zu entnehmen.

Tab. 25: Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Schlei

APSFRR-Gebiete der Planungseinheit Schlei				Flusshochwasser		Küstenhochwasser
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	EU-Art nach HWRL	Maßnahmenbezeichnung LAWA	BG 24 Schlei DESH_RG_9612	BG 25 Eckernförder Bucht DESH_RG_96132	STR_SLE Schlei DESH_RG_961_STR_SLE
M11	-	keine Maßnahmen	keine Maßnahmen			
M21	301	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen (Landes- und Regionalplänen)	X	X	X
	302	Vermeidung	Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht			
	303	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erteilung baurechtlicher Vorgaben	X	X	X
	304	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung			
M22	305	Vermeidung: Entfernung / Verlegung	Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit			
M23	306	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren			
	307	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen			
	308	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
M24	309	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	X	X	
M31	310	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung (d.h. natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet)			
	311	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete	X	X	
	312	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung			
	313	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwassermanagement			
	314	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen			
M32	315	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt incl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen			
	316	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen			
M33	317	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Entfichtung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzzeineinrichtungen (d.h. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände...)			
	318	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken	X	X	X
M34	319	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich			
	320	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	X	X	
M35	321	Schutz: Sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen			
M41	322	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermelddienstes und der Sturmflutvorhersage	X	X	X
	323	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen			
M42	324	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung Hochwasservorhersage und Warnungen	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements (u.a. Alarm- und Einsatzplanung)			X
M43	325	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge (d.h. Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall)			
M44	326	Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikovorvorsorge (d.h. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge)	X	X	
M51	327	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachvorsorge (d.h. Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden)			
M52						
M53	328	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahme aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung			
M61	329	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen			

6.3 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schwentine

Für die Risikogebiete der Planungseinheit Schwentine sind die in Tab. 26 genannten Maßnahmentypen empfohlen. Es wird daraus ersichtlich, dass es jeweils nur ein Risikogebiet durch Fluss- bzw. Küstenhochwasser gibt. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die Planungseinheit vorgenommen.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Maßnahmen für die Risikogebiete durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser zusammengefasst, da eine räumliche Überlagerung ohne konkrete Verortung bzw. Benennung von Schwerpunkten oder Anzahl einzelner Maßnahmen besteht.

Die Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schwentine sind für fünf der insgesamt 14 Maßnahmentypen positiv (301, 302, 303, 306, 308), bei vier Maßnahmentypen positiv mit Einschränkungen (307, 311, 314, 320), bei vier Maßnahmentypen umweltneutral (309, 322, 324, 326) und bei einem Maßnahmentyp sind negative Umweltauswirkungen möglich (318).

Die Ableitung der Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele ist den Tabellen im Anhang 4 zu entnehmen.

Tab. 26: Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Schwentine

APSRF-Gebiete der Planungseinheit Schwentine				Flusshochwasser	Küstenhochwasser
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	EU-Art nach HWRL	Maßnahmenbezeichnung LAWA	BG 26 Baltic-Schwentine DESH_RG_9614	STR_SWE Schwentine DESH_RG_961_STR_SWE
M11	-	keine Maßnahmen	keine Maßnahmen		
M21	301	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen (Landes- und Regionalplänen)	X	X
	302	Vermeidung	Festsatzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht	X	
	303	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erteilung baurechtlicher Vorgaben	X	X
	304	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung		
M22	305	Vermeidung: Entfernung / Verlegung	Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit		
M23	306	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren	X	
	307	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	X	
	308	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	X	
M24	309	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	X	
M31	310	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung (d.h. natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet)		
	311	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete	X	
	312	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung		
	313	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwassermanagement		
	314	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen	X	
M32	315	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt incl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen		
	316	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen		
M33	317	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Ertüchtigung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen (d.h. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände,...)		
	318	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken	X	X
M34	319	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich		
	320	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	X	
M35	321	Schutz: Sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen		
M41	322	Vorsorge: Hochwasserwarnung und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermelddienstes und der Sturmflutwarnung	X	X
	323	Vorsorge: Hochwasserwarnung und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen		
M42	324	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung Hochwasserwarnung und Warnungen	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements (u.a. Alarm- und Einsatzplanung)		X
M43	325	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge (d.h. Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall)		
M44	326	Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikoversorge (d.h. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge)	X	
M51	327	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachsorge (d.h. Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden)		
M52					
M53	328	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahme aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung		
M61	329	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen		

6.4 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben

Für die Risikogebiete der Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben sind die in Tab. 27 genannten Maßnahmentypen empfohlen. Es wird daraus ersichtlich, dass das Maßnahmenpektrum in den einzelnen Risikogebieten (Flusshochwasser) fast identisch ist. Ggf. abweichende bzw. zusätzliche einzelne Maßnahmen weisen überwiegend positive Umweltauswirkungen auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen in den Risikogebieten die gleichen Ergebnisse wie die Betrachtung der Planungseinheiten erzielt. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die Planungseinheit vorgenommen.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Maßnahmen für die Risikogebiete durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser zusammengefasst, da eine räumliche Überlagerung ohne konkrete Verortung bzw. Benennung von Schwerpunkten oder Anzahl einzelner Maßnahmen besteht.

Die Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben sind für fünf der insgesamt 17 Maßnahmentypen positiv (301, 302, 303, 306, 308), bei vier Maßnahmentypen positiv mit Einschränkungen (307, 311, 320, 321), bei fünf Maßnahmentypen umweltneutral (309, 322, 324, 325, 326) und bei drei Maßnahmentypen sind negative Umweltauswirkungen möglich (315, 317, 318).

Die Ableitung der Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele ist den Tabellen im Anhang 4 zu entnehmen.

Tab. 27: Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Kossau / Oldenburger Graben

APSPFR-Gebiete der Planungseinheit Kossau / Oldenburger Graben				Flusshochwasser			Küstenhochwasser
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	EU-Art nach HWRL	Maßnahmenbezeichnung LAWA	BG 27 Baltic-Probstei DESH_RG_96158	BG 28 Wagrien-Fehmarn DESH_RG_9618	BG 29 Baltic-Neustädter Bucht DESH_RG_96194	STR_KOG Kossau / Oldenburger Graben DESH_RG_961_STR_KOG
M11	-	keine Maßnahmen	keine Maßnahmen				
M21	301	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen (Landes- und Regionalplänen)	X	X	X	X
	302	Vermeidung	Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht		X		
	303	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erstellung baurechtlicher Vorgaben	X	X	X	X
	304	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung				
M22	305	Vermeidung: Entfernung / Verlegung	Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit				
M23	306	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren		X		
	307	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen		X		
	308	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		X		
M24	309	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	X	X	X	X
M31	310	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwasserermindernde Flächenbewirtschaftung (d.h. natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet)				
	311	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete		X	X	
	312	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung				
	313	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwasseranagement				
	314	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen				
M32	315	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt incl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen		X		
	316	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen				
M33	317	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Erleichterung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzzeilen (d.h. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände,...)		X		X
	318	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken	X	X	X	X
M34	319	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich				
	320	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	X	X	X	
M35	321	Schutz: Sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen		X		
M41	322	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermeldedienstes und der Sturmflutvorhersage	X	X	X	X
	323	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen				
M42	324	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung Hochwasservorhersage und Warnungen	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements (u.a. Alarm- und Einsatzplanung)				X
M43	325	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge (d.h. Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall)				X
M44	326	Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikovorvorsorge (d.h. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge)	X	X	X	
M51	327	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachvorsorge (d.h. Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden)				
M52							
M53	328	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahme aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung				
M61	329	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen				

6.5 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Trave

Für die Risikogebiete der Planungseinheit Trave sind die in Tab. 28 genannten Maßnahmentypen empfohlen. Es wird daraus ersichtlich, dass das Maßnahmenspektrum in den einzelnen Risikogebieten (Flusshochwasser) fast identisch ist. Ggf. abweichende bzw. zusätzliche einzelne Maßnahmen weisen überwiegend positive Umweltauswirkungen auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen in den Risikogebieten die gleichen Ergebnisse wie die Betrachtung der Planungseinheiten erzielt. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur für die Planungseinheit vorgenommen.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Maßnahmen für die Risikogebiete durch Flusshochwasser und Küstenhochwasser zusammengefasst, da eine räumliche Überlagerung ohne konkrete Verortung bzw. Benennung von Schwerpunkten oder Anzahl einzelner Maßnahmen besteht.

Die Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Trave sind für fünf der insgesamt 14 Maßnahmentypen positiv (301, 302, 303, 306, 308), bei vier Maßnahmentypen positiv mit Einschränkungen (307, 311, 314, 320), bei vier Maßnahmentypen umweltneutral (309, 322, 324, 326) und bei einem Maßnahmentyp sind negative Umweltauswirkungen möglich (318).

Die Ableitung der Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele ist den Tabellen im Anhang 4 zu entnehmen.

Tab. 28: Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Trave

APSPFR-Gebiete der Planungseinheit Trave				Flusshochwasser			Küstenhochwasser
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	EU-Art nach HWRL	Maßnahmenbezeichnung LAWA	BG 31 Mittlere Trave DESH_RG_962_a	BG 32/33 Untere Trave DESH_RG_962_b	BG 34 Schwartau DESH_RG_9626	STR_TRA Trave DESH_RG_961_STR_TRA
M11	-	keine Maßnahmen	keine Maßnahmen				
M21	301	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen (Landes- und Regionalplänen)	X	X	X	X
	302	Vermeidung	Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht	X	X		
	303	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erteilung baurechtlicher Vorgaben	X	X	X	X
	304	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung				
M22	305	Vermeidung: Entfernung / Verlegung	Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit				
M23	306	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren	X	X		
	307	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	X	X		
	308	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	X	X		
M24	309	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	X	X	X	
M31	310	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung (d.h. natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet)				
	311	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete	X		X	
	312	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung				
	313	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwasseranagement				
	314	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen	X			
M32	315	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt incl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen				
	316	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen				
M33	317	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Ertüchtigung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen (d.h. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände...)				
	318	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken			X	X
M34	319	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich				
	320	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	X	X	X	
M35	321	Schutz: Sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen				
M41	322	Vorsorge: Hochwassererhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermelddienstes und der Sturmflutvorhersage	X	X	X	X
	323	Vorsorge: Hochwassererhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen				
M42	324	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung Hochwassererhersage und Warnungen	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements (u.a. Alarm- und Einsatzplanung)				X
M43	325	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge (d.h. Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall)				
M44	326	Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikovorvorsorge (d.h. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge)	X	X	X	
M51	327	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachsorge (d.h. Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden)				
M52							
M53	328	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahme aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung				
M61	329	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen				

6.6 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Stepenitz

Für das betroffene Risikogebiet innerhalb der Planungseinheit Stepenitz sind die in Tab. 29 genannten Maßnahmentypen vorgesehen.

Die Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Stepenitz sind für drei der insgesamt 12 Maßnahmentypen positiv (301, 303, 306), bei zwei Maßnahmentypen positiv mit Einschränkungen (307, 321), bei sieben Maßnahmentypen umweltneutral (322, 323, 324, 325, 327, 328, 329). Negative Umweltauswirkungen konnten bei keinem Maßnahmentyp ermittelt werden.

Die Ableitung der Bewertung des Beitrags zur Erreichung der Umweltziele ist den Tabellen im Anhang 4 zu entnehmen.

Tab. 29: Maßnahmentypen in den Risikogebieten der PE Stepenitz

APSPFR-Gebiete der Planungseinheit Stepenitz				Küstenhochwasser
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	EU-Art nach HWRL	Maßnahmenbezeichnung LAWA	Stepenitz MV
M11	-	keine Maßnahmen	keine Maßnahmen	
M21	301	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen (Landes- und Regionalplänen)	x
	302	Vermeidung	Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht	
	303	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erteilung baurechtlicher Vorgaben	x
	304	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung	
M22	305	Vermeidung: Entfernung / Verlegung	Entfernung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit	
M23	306	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren	x
	307	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	x
	308	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
M24	309	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	
M31	310	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwasserermidende Flächenbewirtschaftung (d.h. natürlicher Wasserückhalt im Einzugsgebiet)	
	311	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete	
	312	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung	
	313	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwasseranagement	
	314	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen	
M32	315	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserückhalt incl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserückhalteräumen und Stauanlagen	
	316	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserückhalteräumen und Stauanlagen	
M33	317	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Erfüchtigung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen (d.h. Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände,...)	
	318	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken	
M34	319	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich	
	320	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	
M35	321	Schutz: Sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen	x
M41	322	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermelddienstes und der Sturmfluvorhersage	x
	323	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen	x
M42	324	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung Hochwasservorhersage und Warnungen	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements (u.a. Alarm- und Einsatzplanung)	x
M43	325	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge (d.h. Aufklärung, Vorbereitung auf den Hochwasserfall)	x
M44	326	Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikovorsorge (d.h. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge)	
M51	327	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachsorge (d.h. Aufbauhilfe und Wiederaufbau, Nachsorgeplanung, Beseitigung von Umweltschäden)	x
M52				
M53	328	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahme aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung	x
M61	329	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen	x

6.7 Zusammenfassende gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave

Die Zusammenfassung der gesamträumlichen Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans in der FGE Schlei/Trave ergibt überwiegend positive und neutrale Auswirkungen.

Überblick über den HWRM-Plan in der FGE Schlei/Trave

Für die fünf Planungseinheiten der FGE Schlei/Trave sind die in Tab. 30 zusammengefassten Maßnahmentypen empfohlen.

Tab. 30: Maßnahmentypen in den Planungseinheiten der FGE Schlei/Trave

FGE Schlei / Trave		Flusshochwasser				Küstenhochwasser				
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	PE Schlei	PE Schwentine	PE Kossau / Oldenburger Graben	PE Trave	STR_SLE Schlei	STR_SWE Schwentine	STR_KOG Kossau / Oldenburger Graben	STR_TRA Trave	Stepenitz MV
M11	-									
M21	301	X	X	X	X	X	X	X	X	x
	302		X	X	X					
	303	X	X	X	X	X	X	X	X	x
	304									
M22	305									
M23	306		X	X	X					x
	307		X	X	X					x
	308		X	X	X					
M24	309	X	X	X	X			X		
M31	310									
	311	X	X	X	X					
	312									
	313									
	314		X		X					
M32	315			X						
	316									
M33	317			X				X		
	318	X	X	X	X	X	X	X	X	
M34	319									
	320	X	X	X	X					
M35	321			X						x
M41	322	X	X	X	X	X	X	X	X	x
	323									x
M42	324					X	X	X	X	x
M43	325							X		x
M44	326	X	X	X	X					
M51	327									x
M52										
M53	328									x
M61	329									x

Beiträge des HWRM-Plans zur Erreichung der schutzgutbezogenen Umweltziele

Die folgende Tab. 31 stellt die Ergebnisse der detaillierten Auswirkungsprognose für die Planungseinheiten in der FGE Schlei/Trave zusammenfassend dar (siehe auch Anhang 4) und ermöglicht eine gesamte Einschätzung der voraussichtlichen Beiträge des HWRM-Plans zur Erreichung der schutzgutbezogenen Umweltziele für die FGE Schlei/Trave.

Tab. 31: Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele in der FGE Schlei/Trave

Schutzgutbezogene Umweltziele	Schlei	Schwentine	Kossau/ Olden- burger Graben	Trave	Stepenitz	FGE Schlei/ Trave Gesamt
Menschen / menschliche Gesundheit						
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑
- Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	●	●	●	●	●	●
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt						
- Schaffung Biotopverbund/ Durchgängigkeit Fließgewässer	●	●	●	●	●	●
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	●	●	●	●	●	●
- Sicherung der biologischen Vielfalt	●	●	●	●	●	●
Fläche, Boden						
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	●	●	●	●	●	●
- Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	●	●	●	●	●	●
- Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	●	●	●	●	●	●
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)						
- Erreichen und Erhalten guter ökologischer Zustand/ Potenzial, chemischer OW-Zustand	●	●	●	●	●	●
- Erreichen und Erhalten guter mengenmäßiger/ chemischer GW-Zustand	↑	↑↑	↑	↑↑	●	↑
- Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer	●	↑	↑	↑	●	↑
- Gewährleistung eines natürlichen Wasser-rückhalts in der Fläche	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Klima und Luft						
Verminderung von Treibhausgas-emissionen	●	●	●	●	●	●
- Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	●	●	●	●	●	●
Landschaft						
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	●	●	↓	●	●	●
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
- Erhalt oberirdisch gelegenen Boden-, Kultur- und Baudenkmalern sowie von historisch Kulturlandschaften	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑	↑↑
- Erhalt unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie von archäologischen Fundstellen	↓	●	↓	●	●	●

Schutzgutbezogene Umweltziele	Schlei	Schwentine	Kossau/ Olden- burger Graben	Trave	Stepenitz	FGE Schlei/ Trave Gesamt
- Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten	↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑

Das Ergebnis der Tab. 31 wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der detaillierten tabellarischen Auswirkungsprognose der Planungseinheiten in der FGE Schlei/Trave nachfolgend für die zu betrachtenden Schutzgüter näher erläutert.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Hinsichtlich des schutzgutbezogenen Umweltziels „Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ und „Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes“ gehen - entsprechend der grundsätzlichen Zielstellung des HWRM-Plans - von allen Maßnahmentypen des Maßnahmenkatalogs prinzipiell positive oder neutrale Beiträge zur Erreichung des Umweltziels aus, so dass insgesamt die Zielerreichung deutlich gefördert wird. Somit ist in der FGE Schlei/Trave ein sehr positiver Beitrag zur Zielerreichung der beiden genannten Aspekte zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Aspekts „Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ ergeben sich aus der Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen durch die Umsetzung des HWRM-Plans insgesamt neutrale Beiträge.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ hat die Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen für die einzelnen Maßnahmentypen ergeben, dass vor allem von den Maßnahmentypen des „Technischen Hochwasserschutzes (Maßnahmentypen-Nr. 315 – 318) negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgehen können. Hier sind v.a. Flächenbeanspruchung und mögliche morphologische Veränderungen in der Aue für die negative Einstufung ausschlaggebend. Die anderen Maßnahmentypen haben überwiegend neutrale oder positive Auswirkungen auf das Schutzgut. Als besonders positiv sind die Maßnahmen „311 - Gewässerentwicklung und Auerenaturierung“ und „314 - Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen“ zu erwähnen. Bei den Maßnahmentypen 315 - 320 handelt es sich um Maßnahmen, die in Bezug auf die Wirksamkeit für das Maßnahmenprogramm WRRL einen Zielkonflikt darstellen können. Dies wird auch durch die Einstufung des Umweltziels „Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern“ deutlich, die bei den entsprechenden Maßnahmen mit potenziellen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Da in der FGE Schlei/Trave in fast allen Planungseinheiten Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes vorgesehen wurden, sind entsprechen mögliche negative Beiträge zur

Erreichung der schutzgutbezogenen Umweltziele zu verzeichnen. In Relation zu dem Spektrum an Maßnahmen mit neutralen oder positiven Beiträgen ergibt sich in der Gesamtschau jedoch ein überwiegend neutraler Beitrag

Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ bei der Umsetzung der Maßnahmen lassen sich in den nachfolgenden Zulassungsverfahren mindern bzw. teilweise vermeiden. Hierauf ist bei den Planungen in der FGE Schlei/Trave v.a. der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu achten.

Fläche und Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche und Boden“ ergeben sich für die FGE Schlei/Trave in der Gesamtschau überwiegend vernachlässigbare neutrale Wirkungen. Zwar können insbesondere mit den in allen Planungseinheiten vorgesehenen Maßnahmentypen des Technischen Hochwasserschutzes mit möglichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, jedoch stehen diesen Maßnahmentypen mit positivem oder neutralem Beitrag für das jeweilige schutzgutbezogene Ziel gegenüber.

Wasser

Für die verschiedenen gewässerbezogenen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich in der Gesamtbetrachtung für die FGE Schlei/Trave überwiegend positive Wirkungen.

Entsprechend der Zielsetzung des HWRM-Plans sind beim Aspekt „Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche“ bei den Wirkungen der Maßnahmentypen überwiegend positive Auswirkungen zu verzeichnen, so dass sich auch bei der Gesamtbetrachtung des Maßnahmenspektrums eine positive Wirkung auf das schutzgutbezogene Umweltziel ergibt. Auch bei den Zielen „Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen / chemischen GW-Zustands“ und „Erreichen und Erhalten eines guten Zustandes der Meeresgewässer“ sind die positiven Wirkungen teilweise auf den verbesserten Hochwasserschutz zurückzuführen, da ein verminderter Schadstoffeintrag im Hochwasserfall in die Beurteilung der Wirkungen eingeflossen ist.

Für das schutzgutbezogene Ziel „Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer“ sind in der Gesamtbetrachtung neutrale Umweltwirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

In Bezug auf das schutzgutbezogene Ziele sind für das Schutzgut „Klima / Luft“ geht von den Maßnahmentypen überwiegend ein neutraler Beitrag. Negative Beiträge gibt es nicht.

In der Gesamtbewertung wird bei der Umsetzung des HWRM-Plans in der FGE Schlei/Trave von einem neutralen Beitrag hinsichtlich der Erreichung des Umweltziels für das Schutzgut „Klima und Luft“ ausgegangen.

Landschaft

Hinsichtlich des schutzgutbezogenen Umweltziels „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ hat die Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen für die vorgesehenen Maßnahmentypen der Planungseinheiten neutrale und mögliche negative Wirkungen ergeben.

Als negativ wirken sich beim Schutzgut „Landschaft“ die verschiedenen Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes aus, die v.a. durch den Bau von Anlagen sowie durch die Beanspruchung von Flächen eine negative Veränderung des Landschaftsbildes bewirken könnten.

Besonders positiv für das Landschaftsbild wurden verschiedene Maßnahmentypen des Handlungsbereichs „Natürlicher Wasserrückhalt“ (310-314) gewertet, da durch die positive Entwicklung der Lebensräume der Aue auch die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgewertet wird.

In der Gesamtbewertung für die FGE Schlei/Trave kann von neutralen Auswirkungen ausgegangen werden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für die schutzgutbezogenen Ziele „Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmalern sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften“ und „Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten“ wurden in der FGE Schlei/Trave fast nur sehr positive Auswirkungen ermittelt. Diese lassen sich mit dem verbesserten Hochwasserschutz und der damit verbundenen Vorbeugung gegen Hochwasserschäden begründen.

Potenziell negative Auswirkungen ergeben sich für das Umweltziel „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstellen“. Da sich ein großer Anteil der archäologischen Fundstellen in unmittelbarer Nähe von bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden befinden, sind diese archäologischen Denkmale durch bauliche Eingriffe im Umfeld von Gewässern, aber auch durch Gewässerabsenkungen oder -anstieg potenziell besonders gefährdet. Da diesen potenziell negativen Beiträgen zur Erreichung des „Schutzes der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ z.T. positive Auswirkungen gegenüberstehen, ergibt sich in einigen Planungseinheiten hinsichtlich der Erreichung des Umweltziels ein neutraler, teilweise aber auch ein potenziell negativer Beitrag. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung von Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.

Fazit für die FGE Schlei/Trave

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des HWRM-Plans in der FGE Schlei/Trave für eine große Anzahl von schutzgutbezogenen Umweltzielen ein positiver Effekt zu erwarten ist.

Vor allem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ sowie „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind entsprechend der Zielsetzung des HWRM-Plans als sehr positiv zu bewerten, da diese Aspekte von der Verbesserung des Hochwasserschutzes unmittelbar profitieren. Auch für das Schutzgut „Wasser“ sind viele Maßnahmen mit positiven Auswirkungen vertreten.

Auf das Schutzgut Klima und Luft gehen neutrale Auswirkungen durch die Umsetzung des HWRM-Plans aus.

Mögliche negative Auswirkungen werden vorwiegend durch Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sein, die in fast allen Planungseinheiten vorgesehen wurden. Hier sind v.a. die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“ und „Landschaft“ potenziell betroffen. Den zumeist lokalen Belastungen durch Flächenbeanspruchung und Versiegelung stehen positive Auswirkungen gegenüber, so dass in der Gesamtbewertung des Maßnahmenspektrums von überwiegend neutralen Wirkungen ausgegangen werden kann. Die lokal möglichen negativen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme wertvoller Böden, Biotope oder sonstiger Bestandteile von Schutzgebieten können aber im jeweiligen Zulassungsverfahren durch entsprechende Standortwahl und weitere Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam minimiert werden. Dies gilt insbesondere auch für potenzielle Auswirkungen auf unterirdische Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld von Baumaßnahmen am Gewässer.

Hier sollten vordringlich in den weiteren Planungen Überlegungen bezüglich der Alternativen zum Technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden, um größere Eingriffe in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ zu minimieren. Zudem können die Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes ein Zielkonflikt in Bezug auf die Umsetzung der Ziele der WRRL bedeuten.

In der Gesamtschau aller Umweltziele sind in der FGE Schlei/Trave durch die Umsetzung des HWRM-Plans überwiegend positive und neutrale Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen, insbesondere zum „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologische Fundstellen“ ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, minimiert oder wenigstens kompensiert werden können.

6.8 Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Wie in den Kapiteln zu den Auswirkungsprognosen für die einzelnen Planungseinheiten sowie zur zusammenfassenden Bewertung des gesamten HWRM-Plans dargestellt, trägt die Umsetzung des HWRM-Plans in erster Linie zu einer positiven Entwicklung hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele bei. Hinweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind insbesondere hinsichtlich der negativen Umweltauswirkungen relevant, die mit der Umsetzung des HWRM-Plans potenziell auftreten können.

Da keine konkrete Verortung der Maßnahmen im HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave erfolgt, sind Hinweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen auf der Zulassungsebene, in der die Umweltauswirkungen der jeweiligen Maßnahmen vor dem Hintergrund der konkreten räumlichen Situation mit einem konkreten Raumbezug zu betrachten sind, zu geben.

In Abhängigkeit der Standortsituation sind für mit Eingriffen verbundene Maßnahmentypen Maßnahmenkonzepte zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenlebensräume sowie auf geschützte Tier- und Pflanzenarten während der Bauphase erforderlich. Hier muss insbesondere die Berücksichtigung tiergruppen-spezifischer Anforderungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Brut- und Setzzeiten geschützter Vogelarten), die Einhaltung von Rodungszeiten, die Sicherung hochwertiger Biotopstrukturen während der Bauphase z. B. durch Ausweisung von Tabu-Zonen und Beachtung der Anforderungen der technischen Regelwerke (u.a. DIN-Normen) erfolgen, deren Umsetzung z.B. im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung vor Ort überprüft werden sollte. Weiterhin sind Maßnahmenkonzepte zum Ausgleich bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlich.

In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ kann die angepasste Standortwahl zur Vermeidung der Beanspruchung landschaftsbildprägender Strukturelemente beitragen.

Geeignete Begleitmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene insbesondere auch in Bezug auf die mögliche Betroffenheit unterirdischer archäologische Fundstellen zu ergreifen.

Auch bei Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen kann die Erstellung eines Maßnahmenkonzepts zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen (z. B. durch entsprechende Bauwerksgestaltung, Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen oder sonstige alternative Vorgehensweisen) dazu beitragen, die Eingriffe deutlich zu minimieren. Die Prospektionen von Bodendenkmalen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen führt ebenso dazu, dass sich die Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.

Bodendenkmalpflegerische Maßnahmen sind in jenen Bereichen notwendig, in denen Bodeneingriffe (und damit die Zerstörung von archäologischen Strukturen und Funden) erfolgen können. In der Regel werden archäologische Maßnahmen bauvorbereitend durchgeführt.

Erst wenn eine detaillierte Planung vorliegt, kann entschieden werden, ob und welche Bodendenkmalbereiche baubegleitend dokumentiert werden. In den Zulassungsverfahren auf nachgelagerter Ebene ist daher insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Die Ermittlung der Gesamtzahl, der Ausdehnung und der Erhaltung der Bodendenkmale mittels eines archäologischen Fachgutachtens.
- Die anschließende Dokumentation der bekannten und der durch das Fachgutachten neu entdeckten Bodendenkmale.
- Ggf. den Schutz kulturgeschichtlich besonders bedeutender Bodendenkmale in situ.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass aufgrund der guten Erhaltung organischen Materials in Gewässern bzw. unmittelbarer Gewässernähe archäologische Nachweise in Feuchtgebieten auch unvermutet anzutreffen sind. Diese archäologischen Funde sollten der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemeldet werden, so dass die Erhaltung der Funde sowie die fachgerechte Untersuchung und Bergung erfolgen kann.

7 Alternativenprüfung

Dem Umweltbericht ist nach § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, beizufügen.

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

In den Umweltberichten zum HWRM-Plan sind rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Wie dem Kapitel 6.1.2 und dem Anhang 3 zu entnehmen ist, können vor allem die Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes mit negativen Umweltwirkungen bei den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden und Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ verbunden sein. Diese Maßnahmen weisen gegebenenfalls auch Zielkonflikte bezüglich Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Natura-2000-Richtlinien auf. Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. auch negative Wirkungen in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Natura-2000-Richtlinien ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

8 Überwachungsmaßnahmen

Im Umweltbericht sind die gemäß § 45 UVPG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG darzustellen. Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind „die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, ... zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen“.

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden. Gemäß § 45 Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserinformations- und Meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan WRRL zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave beinhaltet eine Liste von Maßnahmen, die räumlich den Risikogebieten und Planungseinheiten zugeordnet sind. Durch die teilweise fehlende Verortung der Maßnahmenplanung, werden im Umweltbericht die großräumigen und gesamtheitlichen Auswirkungen des HWRM-Plans betrachtet. Die Prognosemethoden beschränken sich vorrangig auf verbal-qualitative Beschreibungen und Beurteilungen. Die Vielzahl der Maßnahmen sowie der Einzeleffekte machen eine Aggregation auf den verschiedenen räumlichen Ebenen notwendig (Planungseinheiten), so dass grob klassifizierende Aussagen getroffen werden. Insofern weist die Umweltprüfung ein recht abstraktes Niveau auf.

Falls auf nachgelagerten Prüfebene bei der Planung von Einzelmaßnahmen entscheidungserhebliche Prognoseunsicherheiten bzw. Kenntnislücken bestehen, sind ggf. weitere Untersuchungen oder spezielle Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

10 Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung

Nach § 75 WHG (Art. 7 HWRL) wird für Gebiete mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiken ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave erstellt. Diese sind nach § 75 Abs. 4 WHG mitgliedstaatenübergreifend zu koordinieren sowie nach Abs. 5 der Vorschrift auf deutschem Hoheitsgebiet als einziger Plan für eine Flussgebietseinheit zu erstellen. Inhalt des Managementplans sind für das Risikogebiet angemessene Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die erbrachten vielfältigen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen z.B. im Rahmen von Hochwasserschutzstrategien sollen durch die HWRL und den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Entsprechend § 80 WHG (Art. 9 HWRL) ist eine Abstimmung mit den Anforderungen der WRRL insbesondere den Bewirtschaftungsplänen vorzunehmen. Beide Richtlinien sollen besonders im Hinblick auf eine Verbesserung der Effizienz, den Informationsaustausch sowie die Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen für die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 der WRRL koordiniert werden.

Für die im Zuge der Umsetzung der HWRL geforderten HWRM-Pläne ist nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die während der Erarbeitung und vor der Annahme des HWRM-Plans durchgeführt wird, soll gewährleistet werden, dass aus der Durchführung des HWRM-Plans resultierende Umweltauswirkungen bereits frühzeitig systematisch berücksichtigt werden. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem unter anderem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des HWRM-Plans auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Kurzdarstellung des HWRM-Plans

Grundlage für den HWRM-Plan bildet die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos in der FGE Schlei/Trave sowie die aktualisierten Hochwassergefahren- und -risikokarten (§ 73, 74 WHG). Grundsätzlich erfolgte die Überprüfung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko durch Fluss- und Küstenhochwasser hinsichtlich seit der letztmaligen Bewertung eingetretener Veränderungen. Diese können aufgrund neuer signifikanter Schadensereignisse oder wesentlicher Veränderungen der Schadenspotentiale vorliegen. Anhand dieser neuen Erkenntnisse und Daten wurden die Hochwasserrisikogebiete auf Signifikanz überprüft. Es wurden die Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Für diese Gebiete wurden die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten aktualisiert. Die Karten zeigen die flächenhafte Ausdehnung von Hochwasserereignissen bestimmter Wahrscheinlichkeiten sowie die jeweils von Hochwasser betroffenen

Risikogebiete und Schutzgüter. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahren- und Risikokarten Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen (§ 75 Abs. 1 WHG; Art. 7 HWRL).

Die inhaltlichen Anforderungen an einen HWRM-Plan sind in § 75 WHG sowie im Anhang der HWRL aufgeführt. Demnach berücksichtigen HWRM-Pläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements (HWRM), wobei die Schwerpunkte auf Vermeidung, Schutz, Vorsorge und Regeneration/Wiederherstellung, einschließlich Hochwasservorhersage und Frühwarnung, auf nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit gelegt werden.

Mit der SUP für den HWRM-Plan sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des HWRM-Planes auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu betrachten sowie hinsichtlich der Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes (Nullvariante) darzustellen. Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität orientiert sich dabei an der Ebene der planerischen Festlegungen des HWRM-Planes.

Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Aufgabe dabei ist es, die Gesamtheit der positiven und negativen Umweltauswirkungen darzustellen.

Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der SUP sind die für den HWRM-Plan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „Roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.

Die verwendeten Ziele des Umweltschutzes sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über den HWRM-Plan von sachlicher Relevanz sind, d. h. einen Bezug zu den

Schutzgütern der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wird ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet. Als Grundlage der Erstellung wurde das Zielsystem des Umweltberichts zum ersten HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave 2015 herangezogen und ergänzt bzw. aktualisiert.

Tab. 32: Ziele des Umweltschutzes (Übersicht)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	– Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung)
	– Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie)
	– Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	– Schaffung eines Biotopverbundes/ Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 21 BNatSchG, § 34 WHG, Fischereigesetze SH und M-V, § 12 LNatSchG SH)
	– Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, § 31 bis § 36 BNatSchG sowie §§ 44, 45 BNatSchG)
	– Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG)
Fläche, Boden	– Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)
	– Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG)
	– Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG)
Wasser (Oberirdische Gewässer/ Küstengewässer)	– Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands/Potenzials (§ 27 WHG)
	– Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG)
	– Gewährleistung eines natürlichen Hochwasserrückhalts in der Fläche (§ 6, § 72 - § 81 WHG)
	– Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Wasser (Grundwasser)	– Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§47 WHG)
	– Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG)
Klima/ Luft	– Verminderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Bundesklimaschutzgesetz)
	– Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)
Landschaft	– Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	– Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften (Denkmalschutzgesetze SH und M-V, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	– Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetz SH, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)
	– Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG)

Umweltzustand

Die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme erfolgt für die gesamte FGE Schlei/Trave. Die Beschreibung des Zustands der Umwelt bzw. der Schutzgüter bezieht sich auf die formulierten Ziele des Umweltschutzes. Hierzu wurden vorhandene Daten und Informationen ausgewertet; insbesondere Daten des Bundesamtes für Naturschutz und des Umweltbundesamtes sowie vorhandene Fachliteratur.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des HWRM-Plans darzustellen. Die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des HWRM-Plans stellt den Referenzzustand zu dem nach Planumsetzung erwarteten Umweltzustand dar. Im Vergleich zum Ist-Zustand berücksichtigt der Umweltzustand ohne Durchführung des HWRM-Plans eine Prognose der Umweltentwicklung unter Einbeziehung der zu erwartenden Wirkung von anderen Plänen und Programmen. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten. Die Prognose des Umweltzustands wird vorrangig für den Zeitraum bis Ende 2027 durchgeführt. Anschließend erfolgt die Fortschreibung des HWRM-Plans. Bei Teilaspekten, dies gilt z. B. für den Klimawandel, können nur längerfristige Trends ausgewertet werden.

Bei der Bewertung des Trends der Umweltsituation bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans wird deutlich, dass sich in den überwiegenden Fällen voraussichtlich keine wesentliche Veränderung für die Ziele des Umweltschutzes ergeben.

Lediglich für einige wenige Ziele des Umweltschutzes, die direkt mit den Maßnahmentypen des HWRM-Plans gekoppelt sind:

- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
- Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften
- Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten

sind bei der Nichtdurchführung des Plans negative Trends möglich.

Auswirkungsprognose

Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im HWRM-Plan der FGE Schlei/Trave festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität orientiert sich dabei an der Ebene der planerischen Festlegungen des HWRM-Planes. Dabei werden die beiden folgenden Hauptschritte unterschieden:

- I) Allgemeingültige Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs
- II) Raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmentypen auf die Ziele des Umweltschutzes werden die dauerhaften, d.h. die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen herangezogen. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z. B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene des HWRM-Plans nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

Tab. 33: Übersicht der Wirkfaktoren

Wirkfaktoren		
<ul style="list-style-type: none">• Flächenbeanspruchung• Bodenversiegelung• Barrierewirkung• Visuelle Wirkung• Nutzungsänderung/-beschränkung	<ul style="list-style-type: none">• Veränderung des Abflussregimes• Morphologische Veränderungen der Oberflächenwasserkörper einschließlich der Auen• Veränderungen der Hydrologie der Grundwasserkörper• Schadstoffeintrag in Oberflächen-gewässer/Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Geruchsemissionen/ Luftschadstoff-Emissionen• Lärmemissionen

Auf die Betrachtung und Darstellung der Faktoren „Geruch- und Luftschadstoffemissionen“ sowie „Lärmimmissionen“ wird bei den Ursachen-Wirkungs-Matrizen der SUP zum HWRM-Plan vollständig verzichtet, da diese bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmentypen nicht bzw. nur temporär während der Bauzeit zu erwarten sind.

Die raumbezogene Auswirkungsprognose für den HWRM-Plan erfolgt aufeinander aufbauend und zunehmend aggregiert auf drei räumlichen Ebenen:

1. Summe der Umweltauswirkungen in einem Risikogebiet (= kumulative Umweltauswirkungen),
2. Summe der Umweltauswirkungen in einer Planungseinheit (= kumulative Umweltauswirkungen),





3. Summe der Umweltauswirkungen des gesamten HWRM-Planes der FGE Schlei/Trave (= Gesamtplanwirkungen).

Da in den einzelnen Risikogebieten (Flusshochwasser) der Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau / Oldenburger Graben und Trave das jeweils vorgesehene Maßnahmenspektrum fast identisch ist, kann davon ausgegangen werden, dass die räumliche Bewertung der Umweltauswirkungen in den Risikogebieten die gleichen Ergebnisse wie die Betrachtung der Planungseinheiten erzielt. Zudem ist die räumliche Überlagerung mit den Risikogebieten der Küsten, welche die Planungseinheiten als kleinste Ebene umfasst, zu berücksichtigen. Daher wird die Bewertung der Umweltauswirkungen nur auf Ebene der Planungseinheiten vorgenommen.

Aufbauend auf der allgemeingültigen Wirkungsanalyse für die Maßnahmentypen erfolgt schrittweise eine raumbezogene Auswirkungsprognose unter Verwendung der Umweltziele als Bewertungsmaßstab. Entsprechend der räumlichen Aufgliederung der FGE Schlei/Trave in SH in 11 Bearbeitungsgebiete und 4 Planungseinheiten sowie eine Planungseinheit in MV werden als räumliche Ebene für die Bewertung zunächst die Risikogebiete bzw. Planungseinheiten herangezogen (1. und 2. Ebene). Die Auswirkungsprognose erfolgt in tabellarischer Form für jede Planungseinheit. Darauf aufbauend werden die Ergebnisse aggregiert für die gesamte FGE Schlei/Trave mit Tabellen und erläuternden Text (3. Ebene).

Um die Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter untereinander vergleichbar zu bewerten, wird die schutzgutbezogene Gesamtbewertung Tab. 34 enthaltenen ordinalen 4-stufigen Bewertungsschema vorgenommen. Die zweistufige Beurteilung im positiven Bereich qualifiziert auf angemessene Weise die positiven Beiträge des HWRM-Plans auf die Ziele des Umweltschutzes.

Tab. 34: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung

	potenziell sehr positiver Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes
	potenziell positiver Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes
	neutraler oder vernachlässigbarer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
	potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes

Zusammenfassende gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGE Schlei/Trave

Die folgende Übersicht zeigt die vorgesehenen Maßnahmentypen in den Planungseinheiten der FGE Schlei/Trave.

Tab. 35: Maßnahmentypen in der FGE Schlei/Trave

FGE Schlei / Trave		Flusshochwasser				Küstenhochwasser				
EU-Mn. MEAS_TYP	LAWA-Mn. MEAS_CD	PE Schlei	PE Schwentine	PE Kossau / Oldenburger Graben	PE Trave	STR_SLE Schlei	STR_SWE Schwentine	STR_KOG Kossau / Oldenburger Graben	STR_TRA Trave	Stepenitz MV
M11	-									
M21	301	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	302		X	X	X					
	303	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	304									
M22	305									
M23	306		X	X	X					X
	307		X	X	X					X
	308		X	X	X					
M24	309	X	X	X	X		X			
M31	310									
	311	X	X	X	X					
	312									
	313									
	314		X		X					
M32	315			X						
	316									
M33	317			X				X		
	318	X	X	X	X	X	X	X	X	
M34	319									
	320	X	X	X	X					
M35	321			X						X
M41	322	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	323									X
M42	324					X	X	X	X	X
M43	325							X		X
M44	326	X	X	X	X					
M51	327									X
M52										
M53	328									X
M61	329									X

Die folgende Tab. 36 stellt die Ergebnisse der detaillierten Auswirkungsprognose für die Planungseinheiten in der FGE Schlei/Trave zusammenfassend dar und ermöglicht eine gesamte Einschätzung der voraussichtlichen Beiträge des HWRM-Plans zur Erreichung der schutzgutbezogenen Umweltziele für die FGE Schlei/Trave.

Tab. 36: Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele in der FGE Schlei/Trave

Schutzgutbezogene Umweltziele	Schlei	Schwentine	Kossau/ Olden- burger Graben	Trave	Stepenitz	FGE Schlei/ Trave Gesamt
Menschen / menschliche Gesundheit						
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑
- Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	●	●	●	●	●	●
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt						
- Schaffung Biotopverbund/ Durchgängigkeit Fließgewässer	●	●	●	●	●	●
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	●	●	●	●	●	●
- Sicherung der biologischen Vielfalt	●	●	●	●	●	●
Fläche, Boden						
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	●	●	●	●	●	●
- Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	●	●	●	●	●	●
- Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	●	●	●	●	●	●
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)						
- Erreichen und Erhalten guter ökologischer Zustand/ Potenzial, chemischer OW-Zustand	●	●	●	●	●	●
- Erreichen und Erhalten guter mengenmäßiger/ chemischer GW-Zustand	↑	↑↑	↑	↑↑	●	↑
- Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer	●	↑	↑	↑	●	↑
- Gewährleistung eines natürlichen Wasser- rückhalts in der Fläche	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Klima und Luft						
Verminderung von Treibhausgas- emissionen	●	●	●	●	●	●
- Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	●	●	●	●	●	●
Landschaft						
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	●	●	↓	●	●	●
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
- Erhalt oberirdisch gelegenen Boden-, Kultur- und Baudenkmalern sowie von historisch Kulturlandschaften	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑	↑↑
- Erhalt unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmalern sowie von archäologischen Fundstellen	↓	●	↓	●	●	●

Schutzgutbezogene Umweltziele	Schlei	Schwentine	Kossau/ Olden- burger Graben	Trave	Stepenitz	FGE Schlei/ Trave Gesamt
- Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten	↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑	↑↑

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 ergeben sich bei den Auswirkungen in den Planungseinheiten vereinzelt Veränderungen, jedoch nicht in der Gesamtbewertung. Dies ist insbesondere durch das aktualisierte Maßnahmenpektrum begründet.

Fazit für die FGE Schlei/Trave

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des HWRM-Plans in der FGE Schlei/Trave für eine große Anzahl von schutzgutbezogenen Umweltzielen ein positiver Effekt zu erwarten ist.

Vor allem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sowie „Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter“ sind entsprechend der Zielsetzung des HWRM-Plans als sehr positiv zu bewerten, da diese Aspekte von der Verbesserung des Hochwasserschutzes unmittelbar profitieren. Auch für das Schutzgut „Wasser“ sind viele Maßnahmen mit positiven Auswirkungen vertreten.

Auf das Schutzgut Klima und Luft gehen neutrale Auswirkungen durch die Umsetzung des HWRM-Plans aus.

Mögliche negative Auswirkungen werden vorwiegend durch Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sein, die in fast allen Planungseinheiten vorgesehen wurden. Hier sind v.a. die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“ und „Landschaft“ potenziell betroffen. Den zumeist lokalen Belastungen durch Flächenbeanspruchung und Versiegelung stehen positive Auswirkungen gegenüber, so dass in der Gesamtbewertung des Maßnahmenpektrums von überwiegend neutralen Wirkungen ausgegangen werden kann. Die lokal möglichen negativen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme wertvoller Böden, Biotope oder sonstiger Bestandteile von Schutzgebieten können aber im jeweiligen Zulassungsverfahren durch entsprechende Standortwahl und weitere Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam minimiert werden. Dies gilt insbesondere auch für potenzielle Auswirkungen auf unterirdische Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler im unmittelbaren Umfeld von Baumaßnahmen am Gewässer.

Hier sollten vordringlich in den weiteren Planungen Überlegungen bezüglich der Alternativen zum Technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden, um größere Eingriffe in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ zu minimieren. Zudem können die Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes ein Zielkonflikt in Bezug auf die Umsetzung der Ziele der WRRL bedeuten.

In der Gesamtschau aller Umweltziele sind in der FGE Schlei/Trave durch die Umsetzung des HWRM-Plans überwiegend positive und neutrale Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den lokal möglicherweise negativ betroffenen Umweltzielen, insbesondere zum „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologische Fundstellen“ ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen, inwieweit die negativen Auswirkungen vermieden, minimiert oder wenigstens kompensiert werden können.

Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern

In Abhängigkeit der Standortsituation sind für mit Eingriffen verbundene Maßnahmentypen Maßnahmenkonzepte zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf Tier- und Pflanzenlebensräume sowie auf geschützte Tier- und Pflanzenarten während der Bauphase erforderlich. Weiterhin sind Konzepte zum Ausgleich bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlich.

In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ kann die angepasste Standortwahl zur Vermeidung der Beanspruchung landschaftsbildprägender Strukturelemente beitragen. Auch bei Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern können Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen (z. B. durch entsprechende Bauwerksgestaltung, Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen oder sonstige alternative Vorgehensweisen) dazu beitragen, die Eingriffe deutlich zu minimieren.

Alternativenprüfung und Überwachungsmaßnahmen

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

Im Umweltbericht zum HWRM-Plan sind rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Vor allem die Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes können mit negativen Umweltwirkungen bei den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden und Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ verbunden sein. Diese Maßnahmen weisen gegebenenfalls auch Zielkonflikte bezüglich Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf. Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. auch negative Wirkungen in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Gemäß § 45 Abs. 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserinformations- und Meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

RICHTLINIE 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011 (ABl. EG Nr. L 26 S.1).

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (ABl. EG Nr. L 124 S.1-18).

RICHTLINIE 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

RICHTLINIE 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EG Nr. L 288 S. 27).

RICHTLINIE 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie), (ABl. EG Nr. L 334 S. 17).

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung (ABl. EG Nr. L 20 S.7).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EG L 64 S. 37).

RICHTLINIE 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionsrichtlinie.

RICHTLINIE 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

RICHTLINIE 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

RICHTLINIE 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

RICHTLINIE 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.

RICHTLINIE 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG.

RICHTLINIE 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

RICHTLINIE 2014/80/EU zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 20.06.2014.

MALTA KONVENTION – Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) SEV-Nr.: 143.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert d. Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 d. V. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 d. VO. v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 d. VO. v. 19.06.2020 (BGBl. I S.1328).

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 d. VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 117 der VO vom 19. 06 2020 (BGBl. I S. 1328)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. G. v. 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

GESETZ ÜBER DIE LANDESPLANUNG (LANDESPLANUNGSGESETZ - LAPLAG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 2014 S. 8), zuletzt § 18a geändert (Ges. v. 20.05.2019, GVOBl. S. 98)

LANDESWASSERGESETZ (LWG) SCHLESWIG-HOLSTEIN vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG) SCHLESWIG-HOLSTEIN vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER DENKMALE (DENKMALSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2)

FISCHEREIGESETZ FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANDESFISCHEREIGESETZ – LFISCHG) vom 10.02.1996, letzte Änderung vom 26.10.2011, (GVOBl. 2011 S. 295)

LANDESBBAUORDNUNG FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009 S. 6), zuletzt geändert durch Ges. v. 01.10.2019 (GVOBl. S. 398)

WALDGESETZ FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANDESWALDGESETZ - LWALDG) vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, S. 461), zuletzt § 9 geändert (Art. 3 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

STRAßEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (STRWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. S. 30)

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2013A):
Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL, beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26. / 27. September 2013

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2017):
Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder, beschlossen auf der LAWA-Sondersitzung am 07. Dezember 2017

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2020):
Fortschreibung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (WRRL, HWRMRL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-Vollversammlung am 17. / 18. September 2015 in Berlin, ergänzt durch die 155. LAWA-Vollversammlung am 14. / 15. März 2018 in Erfurt und die 159. LAWA-Vollversammlung am 19. März 2020 (Telefonkonferenz) sowie LAWA-Umlaufverfahren 2/2020 i. Mai/ Juni 2020

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2020):
Empfehlungen zur Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserrisikomanagementplänen, beschlossen auf der 158. LAWA-VV am 18. / 19. September 2019 und der 159. LAWA-VV am 18. / 19. März 2020

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NORD-UND OSTSEE (BLANO, 2018):
Zustand der deutschen Ostseegewässer 2018.

BFN (2012) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2012): Daten zur Natur 2012. Bonn.

BFN (2018): Naturparke in Deutschland, Stand: 01.02.2018.

BFN (2020): Biosphärenreservate in Deutschland, Stand: Februar 2020.

BGR (2008): BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE: Karte der Bodengroßlandschaften 1:500.000.

BMU (2020): BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2020): Naturschutz Offensive 2020, Nationale Strategie zu biologischen Vielfalt. <https://www.bmu.de/naturschutz-offensive-2020/>

BMU (2018): BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisierung 2018.

BMU & BfN (2020): BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT UND BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, Berlin, Bonn.

BRUNOTTE, E., DISTER, E., GÜNTHER-DIRINGER, D., KOENZEN, U., MEHL, D. (2009): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Flussauen in Deutschland. Erfassung und Bewertung des Auenzustandes. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn.

BURGGRAAF, P. UND KLEEFELD, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. BfN-Reihe: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 20. Bonn.

EUA (EUROPAISCHE UMWELTAGENTUR) (2020): Qualität der europäischen Badegewässer 2019, Kopenhagen.

- MELUND 2020: Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Schleswig-Holstein - Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) für die FGE Eider für den Zeitraum 2021 bis 2027 (Entwurf zur Anhörung)
- FGG ELBE 2020: Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 - Entwurf Umweltbericht (Stand Oktober 2020)
- HOPPE, W., BECKMANN, M., KMENT, M. (2018): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Kommentar
- LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG: Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg, Stand: 29.05.2017
- PETERS, H.-J., BALLA, ST., HESSELBARTH, TH. (2019): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- SCHOLZ, M., MEHL, D., SCHULZ-ZUNKEL, C., KASPERDIUS, H.D., BORN, W., HENLE, K. (2012) – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2012): Ökosystemfunktionen von Flussauen. Analyse und Bewertung von Hochwasserretention, Nährstoffrückhalt, Kohlenstoffvorrat, Treibhausgasemissionen und Habitatfunktion. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2020): Flächennutzung Siedlung- und Verkehrsflächen. https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/_inhalt.html.
- STATISTISCHES AMT MECKLENBURG-VOPOMMERN: Statistische Berichte, Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgabe: 30.06.2020
- UMWELTBUNDESAMT (2018): Daten zur Umwelt. Ausgabe 2018 - Umwelt und Landwirtschaft. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/daten-zur-umwelt-2018-umwelt-landwirtschaft>.
- UNESCO (2020): DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION: Welterbestätten in Deutschland. <HTTP://WWW.UNESCO.DE/WELTERBE-DEUTSCHLAND>
- UBA (2020): Bodenbelastung und Land-Ökosysteme. Bodenversiegelung. <http://www.umweltbundesamt.de/daten/bodenbelastung-land-oekosysteme/boden-versiegelung>. Siedlungs- und Verkehrsfläche. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche>
- UBA (2020): Treibhausgas-Emissionen. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen>
- UMEL (2020): GAP-Strategieplan. <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.htm>